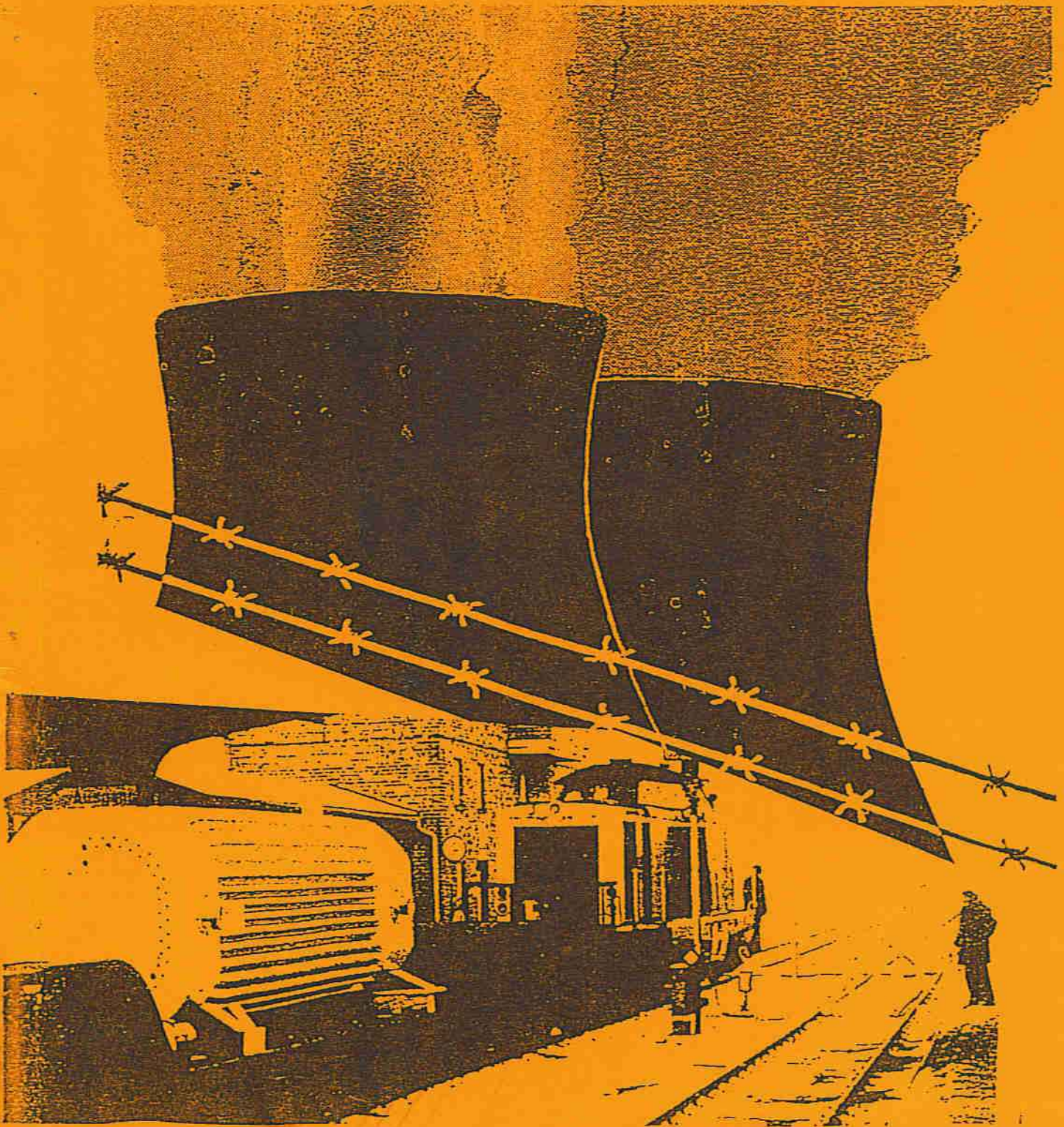


AUSRANGIERT!

oder
WIE GEFÄHRlich IST
(der Widerstand gegen)
ATOMMÜLL?

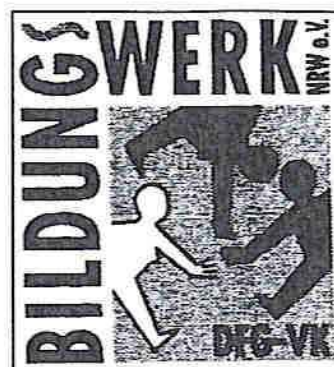
Informationsmappe

4. Auflage



AUSRANGIERT!

oder
WIE GEFÄHRLICH IST
(der Widerstand gegen)
ATOMMÜLL?



Informationsmappe
zum Tagesseminar
und Straf-Prozeß

Teil A

CASTOR - Wir stellen uns quer!

Ausrangiert!

Aufruf zur Demo & Schienendemonstration

11⁰⁰ & 13⁰⁰ Uhr

am AKW Gundremmingen*

So, 3. März '96.

Weil Ihr das Leben mißachtet und weil uns kein Gesetz dagegen schützt, müssen wir uns wehren.

Wir protestieren gegen die Entsorgungslüge, gegen hochradioaktive Transporte und den Weiterbetrieb des AKWs Gundremmingen. Um hochradioaktive Atomülltransporte nach Gorleben zu verhindern, um Menschen, Tiere und Natur zu schützen, rufen wir dazu auf, an diesem Tag gemeinsam die Schienen vor dem AKW Gundremmingen mit einfachen handwerklichen Mitteln gewaltfrei und festlich zu demonstrieren. Dieses Schienenstück, das einzig dem AKW dient, wird in einer öffentlichen Aktion abgebaut, weil für uns das Leben ein höheres Gut ist als Eigentum.

AKWeg (Ulm), Elisabeth Altmann (MdB, Bonn), Inge Ammon (Fürstfeldbruck), Ilka Anger (Bonn), Tobias Beiler (Ulm), Alfred Braun (Königsbrunn), Eva Bulling-Schröter (MdB, Ingolstadt), Tobias Contesse (Heidelberg), Frank Ludwig Diehl (Langstadt), Felix Duffner (Furtwangen), Bernd Eichner (Augsburg), Föderation gewaltfreier Aktionsgruppen - Atom-AG (Köln), Corina Fuchs (Darmstadt), Dietrich Gostner (Aachen), Gini Götz (München), Vincent von Heynitz (Kassel), Rolf Heimer (Tübingen), Gunter Höhn (Köln), Ernst-Ludwig Isenhardt (Villingen), Holger Isabele Jänicke (Dortmund), Hanna Jaskolski (Erfurt), Doris Kainz (Köln), Mariene Keppeler (Böbel), Stefanie Klement (Augsburg), Gert Knauder (Weitzlar), Sascha Kneisel (Freiburg), Gunter Kramp (Darmstadt), Konrad Link (Pflaibach), Gerit Manz (München), Axel Matzke (Darmstadt), Gerald Neubauer (Mühlthal), Volker Nick (Mühlthal), Harald Oelschlegel (Nürnberg), Martin Otto (Weitzlar), Sascha Paßlack (München), Daniel Riller (Stößen), Bastian Ripper (Darmstadt), Wolfgang Sternstein (Stuttgart), Marcus Stot (Enspelheim), Hermann Thiesen (Heidelberg), Renate-Maria Tröster (Köln), Sebastian Veith (Imbur), Matthias Weiß (Sindelfingen-Meßingen), Frank Winkler (München), weitere Aufzettelungen melden sich bei:

Mahnwache Gundremmingen, c/o Carl-Kabat-Haus, Pf. 90, 73555 Mühlthal.
Spenden (Aktion & Anzeigen): Mahnwache, Kto 56529, Ökobank, BLZ 500 901 00.

*Anfahrt Gundremmingen: 3,5 km vom Bahnhof Offingen, zwischen Ulm & Augsburg.

Treffpunkt Demo 11.00 Uhr: Ortsausgang Gundremmingen (Richtung Laingen).

Treffpunkt Schienendemonstration 13.00 Uhr: Schienenanschluß AKW Gundremmingen.

Zensurhinweis: Der Abdruck dieser Anzeige wurde abgelehnt von: Augsburger Allgemeine, Frankfurter Rundschau, Neues Deutschland, Schwäbische Zeitung, Süddeutsche Zeitung, Südwest Presse, taz - die Tageszeitung.

Liebe Freundinnen und Freunde!

Aufgrund des Erfolges der Aktionen "Ausrangiert" vom März '95 im Wendland und im November '95 in Gundremmingen soll diese Aktionsform auch am 3. März und 28. April '96 wieder aufgenommen werden. Zu der Aktion "Ausrangiert!" wird durch viele Personen aufgerufen, vielleicht auch durch Sie / Dich?! Am 17.2 bzw. 24.3. wird dieser u. a. durch Veröffentlichung einer Anzeige mit dem Aufruf zur Aktion "Ausrangiert!" unter Nennung der UnterzeichnerInnen (Name & Ort, evtl. Funktion) des Aufrufs bekanntgegeben.

Wie wird die Aktion Ausrangiert aussehen?

Wir bereiten uns am Samstag auf die Aktion vor. Dies ist wichtig, um am Sonntag ein effektives Vorgehen in Bezugsgruppen zu ermöglichen. Nach einem stärkenden Frühstück, Kultur und einer Kundgebung werden wir die Schiene demonstrieren. Für die Schienendemonstration benutzen wir einfache Geräte wie Arbeitsbandschleife (zum Schotter wegräumen), 39er-Steckschlüssel, Sägen & Brecheisen (zum Bearbeiten der Schienen). Schön wäre es, etwas für und mit den Kindern zu machen, sicher wird es Musik zur Ermutigung und Erbauung geben. Unter Umständen auch ein Gottesdienst vor Ort - und vieles mehr, wenn Du und Sie es vorbereiten. Infos zu den Erfahrungen der letzten Aktion incl. Presse-Spiegel ("Ausrangiert!"-Reader) können gegen 6,- DM in Briefmarken angefordert werden bei Mahnwache Gundremmingen, c/o Sascha Paßlack, Freienfelsstr. 2, 81249 München.

Rechtliche Konsequenzen:

Bei der Demontage des Schienenstranges handelt es sich juristisch um eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB), die mit einer Geldbuße oder Freiheitsstrafe geahndet wird, sofern es zur Strafverfolgung kommt.

Der Aufruf zur Demontage kann nach § 111 StGB (Aufruf zur Straftat) wie die gemeinschaftliche Sachbeschädigung selbst geahndet werden.

Auch eine Strafverfolgung wegen Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB) ist möglich, und die bayerische Justiz steht nicht im Rufa besonderer Atomfeindlichkeit.

Die Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung wird geringer, je mehr Menschen mitmachen. Im Falle zivilrechtlicher Schadensersatzforderungen würde die Haftung in einem überschaubaren Rahmen bleiben; durch Bürgschaften kann das Risiko auf Viele verteilt werden.

Strafverfolgung und Prozesse werden wir auch politisch zu nutzen versuchen.

CASTOR - Wir stellen uns quer!

3. März & 28. April '96

am AKW Gundremmingen!

Wir wollen keine Atommüll-Transporte nach Gorleben
Wir nehmen den Schutz unseres Lebens in die eigenen Hände

Die Verantwortlichen planen hochradioaktive CASTOR-Transporte ins Wendland:

- ➔ ohne Notwendigkeit, denn die Lager im AKW Gundremmingen sind fast leer,
- ➔ ohne Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung,
- ➔ ohne Einsicht in die ungelöste Endlagerungsproblematik,
- ➔ bisher immer noch unter Leugnung der Katastrophe von Tschernobyl,
- ➔ ohne auf die zahlreichen Proteste im Wendland und im ganzen Bundesgebiet einzugehen...

Wir fordern die Leitung des AKWs Gundremmingen auf zu Gesprächen, zum Verzicht auf die CASTOR-Transporte!

Wir bitten Dich und Sie um Unterstützung bei der Anzeigenkampagne, durch Spenden, Bürgschaften und vor allem am Tag X. Wir freuen uns auf Dich und auf Sie! Du willst mitmachen? Sie wollen mitmachen? Toll. Das geht so...

Das Flugblatt kopieren und verteilen - über Mailboxen etc. bekanntgeben - und vor allem den Rückmelde-Schnipsel ausfüllen und an unsere Kontaktadressen zurückschicken. Rücksende-Termine:

Für die Aktion am 3.3.96:

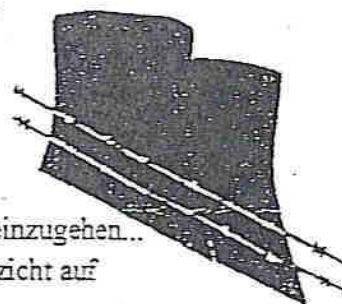
Unterzeichnende bis 12.2.96 => Veröffentlichung am 17.2.

Unterzeichnende bis 28.2.96 => Veröffentlichung am 1.3.

Für die Aktion am 28.4.96:

Unterzeichnende bis 23.3.96 => Veröffentlichung am 30.3.

Unterzeichnende bis 24.4.96 => Veröffentlichung am 26.4.



Bitte diesen Schnipsel zurückschicken:

Untenstehende Unterstützung gilt für die Aktion "Ausrangiert!"

- ☐ am 3. März '96.
- ☐ am 28. April '96 (falls der Transport bis dahin noch nicht gelaufen ist).

Auf folgende Weise werde ich die Aktion unterstützen:

- ☐ Ich nehme teil an der Aktion "Ausrangiert!" - Schienendemontage am AKW Gundremmingen.
- ☐ Ich rufe öffentlich auf zur Schienendemontage und möchte in der Anzeigenkampagne und auf Flugblättern genannt werden (s. Rückseite: "Ausrangiert! - bisher kein Aufruf..."). Ich werde mindestens zwei "Ausrangiert!"-Flugblätter verteilen. Den Anzeigenkostenanteil von möglichst mindestens DM 15,- (bzw. 30,- für beide Aktionen) habe ich auf das Konto der "Mahnwache Gundremmingen", Kto. 36529 bei Ökobank Frankfurt, BLZ 500 901 00 überwiesen (bitte Stichwort "Ausrangiert!" angeben).
- ☐ Ich werde darüber hinaus mindestens _____ "Ausrangiert!"-Flugblätter verteilen und meinen Namen und Adresse als Verantwortliche Person im Sinne des Presserechts darunter setzen.
- ☐ Ich möchte bei der Aktion vorbereitend/unterstützend teilnehmen, und zwar:
- ☐ Ich beteilige mich mit einer Geldspende über DM _____.
- ☐ Ich übernehme eine Bürgschaft über DM _____ für den Fall von Schadensersatzforderungen für demonstrierte Schienen.
- ☐ Ich bin im Falle einer Strafverfolgung von wenigen Aktivistinnen bereit, an einer koordinierten öffentlichen Selbstanzeige-Aktion im Rahmen der oben angekreuzten Unterstützung teilzunehmen.
- ☐ Die potentiellen rechtlichen Konsequenzen (s. Rückseite) sind mir bewusst.

Name:

Tel/Fax:

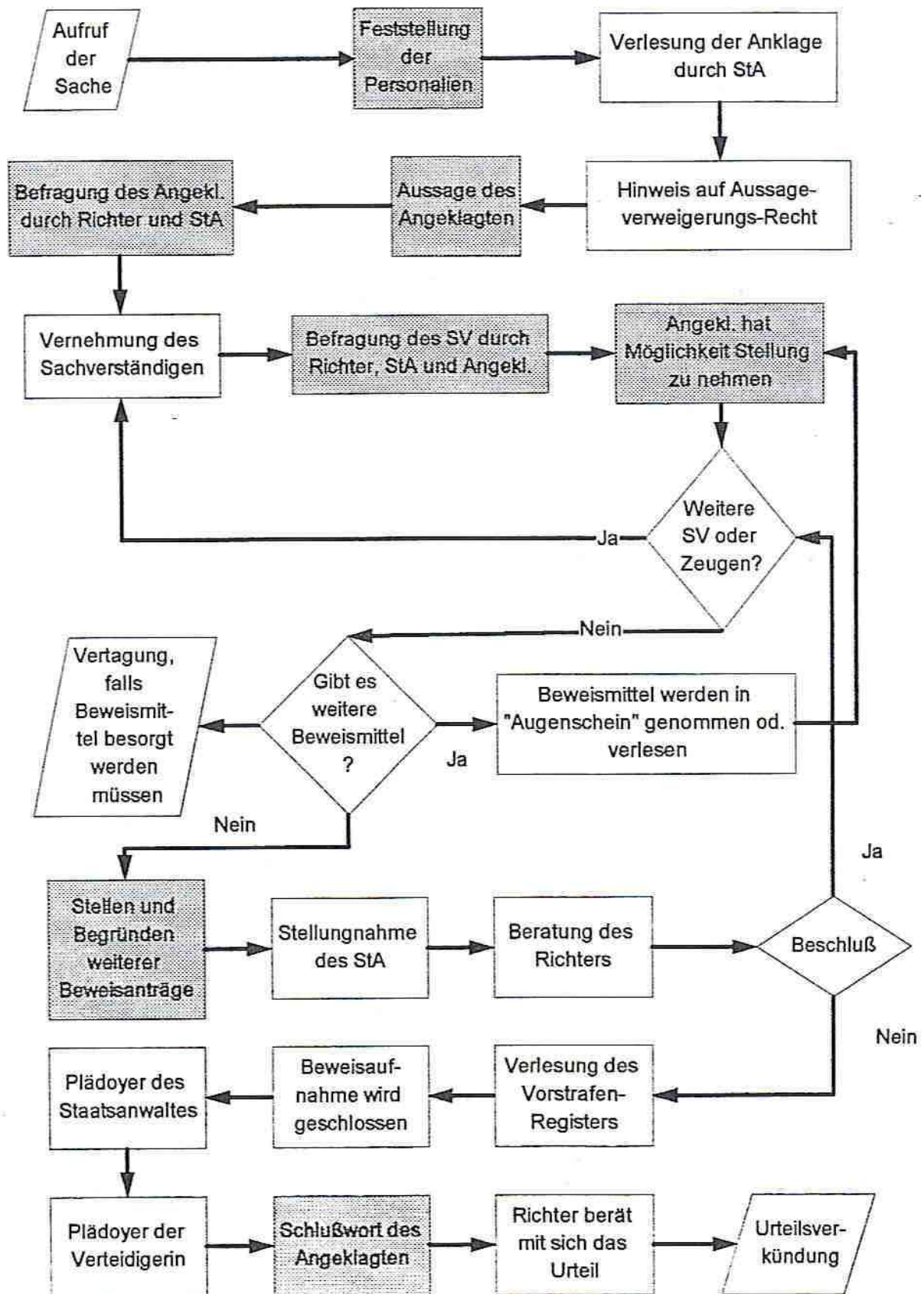
Straße:

PLZ & Ort:

Unterschrift:

Bitte zurückschicken an: Mahnwache Gundremmingen, c/o Carl-Kabat-Haus, Pf. 90, 73555 Mudlangen.

Der Ablauf des Prozesses



Beweisanträge

zum Nachweis, daß die in § 34 (Rechtfertigender Notstand) geforderten Voraussetzungen erfüllt sind

1. Es gibt keine unschädliche Radioaktivität. Bei dem in der Strahlenschutz-Verordnung festgelegten Grenzwert ist mit zusätzlichen 1.500 Krebstoten pro Jahr zu rechnen. Die Niedrigstrahlung eines normal laufenden Atomkraftwerkes oder atomaren Zwischenlagers gefährdet damit unmittelbar die Gesundheit der Menschen in der Umgebung.

Beweismittel:

Sachverständigen-Gutachten Herrn Dr. Lenz, im Saal anwesend

Begründung:

Jeder radioaktive Zerfall eines von einem Lebewesen aufgenommenen Isotops schädigt die Zellstruktur und kann damit Krebs, Leukämie und Erbschäden verursachen. Die in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Grenzwerte beruhen nicht auf einer angenommenen Unschädlichkeit dieser Dosis, sondern auf einer Kosten-Nutzen-Erwägung, dahingehend, daß der zusätzliche Krebstot von jährlich 1.500 Menschen wirtschaftlich vertretbar ist. Eine solche Erwägung widerspricht jedoch der staatlichen Verpflichtung gem. Art 2 GG.

Die Gesundheitsschädigung der natürlichen Strahlung soll keineswegs geleugnet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Niedrigstrahlung durch Atomenergie eine zusätzliche Strahlung darstellt, die hunderte zusätzlicher Krebstode produziert. Im Gegensatz zur natürlichen Strahlung liegt es an uns, zusätzliche künstliche Strahlung (und damit deren Folgen) zu produzieren oder es bleiben zu lassen, wie hoch ihr Anteil auch sein mag. Jedes weniger freigesetzte radioaktive Teilchen stellt einen Gewinn für die Gesundheit der Menschen dar.

In der Abwägung zwischen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Staatsorgane, die körperliche Unversehrtheit seiner BürgerInnen zu schützen und der einfachrechtlichen Verpflichtung zur Förderung der Nutzung der Atomenergie muß der Nutzen der Atomenergie und der durch sie verursachte aktuelle und zukünftige Schaden unter Berücksichtigung aller Fakten geprüft werden. Dies ist auch Aufgabe der Strafjustiz, soweit sie (wie in vorliegendem Fall) mit diesem Problem befaßt sind. Das gilt insbesondere für die Folgen der Niedrigstrahlung.

2. Die von der Neutronen-Strahlung ausgehenden Schädigungen des menschlichen Organismus werden bislang von Seiten des Gesetzgebers und der Genehmigungsbehörden unterschätzt. Vor allem bei Atomtransporten wird die Bevölkerung durch Neutronenstrahlung akut gefährdet.

Beweismittel:

Sachverständigen-Gutachten durch Herrn Dr. Lenz, im Saal anwesend

Begründung:

Der Castor ist mit abgebrannten Brennelementen beladen. Diese enthalten beachtliche Mengen sehr langlebiger radioaktiver Stoffe, z.B. Uran und Plutonium. Die von diesen Isotopen ausgesandte Neutronenstrahlung stellt eine besondere Gefährdung der Bevölkerung durch Castor-Transporte dar. Die Strahlenschutzverordnung setzt Gamma-Strahlung und Neutronen-Strahlung gleich. Die biologische Wirksamkeit der Neutronenstrahlung ist jedoch erheblich höher. So werden bspw. von Neutronen geschädigte Zellen nicht wieder vom Körper repariert. Durch Gamma-Strahlung geschädigte Zellen werden dagegen in etwa 50 % der Fälle wieder hergestellt.

3. 1. Der Castor-Behälter der ersten Generation wurde so ausgelegt, daß er
- einen Fall aus 9 m Höhe auf eine flache, unnachgiebige Oberfläche
 - einen Fall aus 1 m Höhe auf einen zylindrischen Dorn aus Baustahl (Durchmesser 15 cm, Höhe 20 cm
 - Herabfallen eines 500 kg schweren Stahlkörpers aus 9 m Höhe auf den Castor
 - 30 Minuten in einem Feuer mit 800 Grad und
 - mind. 8 Stunden in einer Wassertiefe von 15 m schadlos übersteht.
- 3.2. Auf der Fahrtstrecke des Castor-Transportes befinden sich Brücken, die höher als 9 m sind.
- 3.3. Ein Fall aus 9 m Höhe entspricht dem Frontalzusammenstoß zweier Fahrzeuge mit jeweils 30 km/h. Diese Geschwindigkeit wird auch bei Atomtransporten in der Regel überschritten.
- 3.4. Gerät ein Güterzug mit Benzin oder Propangas in Brand (beispielsweise durch einen Zusammenprall mit einem Castor-Transport) entstehen Temperaturen, die weit höher liegen und länger dauern können als es der Auslegungsfall vorsieht
- 3.5. Die vorgesehenen Tests für die erste Behälter-Generation wurden lediglich an einem kleineren Modell vorgenommen.
- 3.6. Die neue Behälter-Generation, die sich wesentlich in der Konstruktion unterscheidet, wurde nie getestet, es wurden lediglich Modellrechnungen durchgeführt.
- 3.7. Ein Unfall mit einem Castor-Transport hätte katastrophale Auswirkungen für die Bevölkerung in einem Umkreis von mehreren zig Kilometern.
- 3.8. Die Gemeinden und Städte, deren Gemarkung durch einen Castor-Transport betroffen sind, werden nicht informiert.

Beweismittel:

Sachverständigengutachten durch Herrn Dr. Helmut Hirsch, im Saal anwesend

Begründung:

Ein Unfall mit einem Castor-Transport ist angesichts der hohen Zahl von Atom- und sonstigen Gefahrgut-Transporten und der mangelhaften Auslegung und Kontrolle der Behälter weitaus wahrscheinlicher als von den beteiligten Firmen und Behörden behauptet. Sie liegt jedenfalls keineswegs „jenseits der Schwelle zur praktischen Vernunft“, sondern stellen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung dar.

Die Folgen eines Unfalles können im ungünstigsten Fall Millionen von Menschen betreffen und große Gebiete auf Jahrhunderte unbewohnbar machen. Die in § 34 StGB verlangte unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht hier also in Form einer Dauergefahr, der jetzt begegnet werden muß, wenn ernsthafte Schäden verhindert werden sollen. Ein Hinausschieben des Eingreifens auf den Zeitpunkt der zeitlichen Unmittelbarkeit würden einen Erfolg des Eingreifens unmöglich machen.

Herr Dr. Hirsch hat sich sehr intensiv mit den verschiedenen Aspekten der Castor-Behälter beschäftigt und Gutachten für z.B. für Kommunen erstellt.

4. Die Endlagerung der in den Castor-Behältern zwischengelagerten abgebrannten Brennelemente ist völlig ungeklärt, da ein sicheres Endlager für den Jahrtausende lang strahlenden Atom Müll in absehbarer Zukunft nicht zur Verfügung steht.

Beweismittel:

Kommisarisische Vernehmung von Frau Monika Griefahn, Umweltministerin von Niedersachsen gem. § 50 StPO.

Begründung:

Sichere Endlager sind Genehmigungs-Voraussetzung für Atomkraftwerke nach dem Atomgesetz. Auch eine Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente setzt denklogisch eine Endlagerung in absehbarer Zeit vor. In 30 Jahren Atomwirtschaft scheint es jedoch üblich geworden zu sein, das Gesetz durch Ausführungsverordnungen zu brechen und den Fakten anzupassen. Wenn es aber kein sicheres Endlager gibt, wird der Staat in absehbarer Zeit gezwungen sein, die jetzigen Zwischen- zu Endlagern „umzuwidmen“. Die Risiken einer solchen Endlagerung über der Erde in Hallen mit direkter Luftzu- und -abfuhr sind jedoch unabsehbar.

Abgesehen davon ist ein Transport der Castor-Behälter zu einem Zwischenlager in Gorleben oder Ahaus eine völlig unnötige Gefahr solange nicht geklärt ist, wo und wie der Müll endgelagert werden kann, den erst dann kann entschieden, wo der Atom Müll endgültig hin transportiert werden muß.

5. Der jahrzehntelange gewaltfreie Widerstand der Menschen im Wendland, insbesondere die letztjährigen Aktionen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die Bundesregierung nun offenbar von weiteren Trasporten nach Gorleben (zumindest vorläufig) absieht. Der niedersächsischen Landesregierung wäre allein ein solcher Erfolg versagt geblieben.

Beweismittel:

Kommisarisische Vernehmung von Frau Monika Griefahn, Umweltministerin von Niedersachsen gem. § 50 StPO.

Begründung:

Frau Griefahn wird bestätigen, daß ihr als Landesministerin für Umwelt nicht gelungen wäre, was den Bürgern mit gewaltfreien „illegalen“ Mitteln gelungen, nämlich den politischen Preis für die Transporte so hoch zu schraube, daß die Bundesregierung sich gezwungen sah, die Castor-Transporte nach Gorleben zu überdenken.

Nach § 34 StGB muß die Tat **geeignet und erforderlich** sein, die Gefahr zu beseitigen. Erforderlich ist sie, wenn andere Mittel versagt haben oder nicht wirken können (Satz 2 der Beweistatsachen). Geeignet ist die Tat, wenn das Handeln - im Falle einer Dauergefahr - wichtige Beiträge zur Abwendung der Gefahr liefern kann (Satz 1 der Beweistatsachen).

6. Die Demontage der zum AKW Gundremmingen führenden Schienen ist grundsätzlich **geeignet**, den Betrieb des AKW Gundremmingen stillzulegen.

Beweismittel:

Herrn Gerd von Weyhe, Leiter des AKW Gundremmingen, zu laden über: Kernkraftwerke Gundremmingen BetriebsGmbH (KGB), Dr. August Weckesser-Str., Postfach 300, 89355 Gundremmingen

Hilfsweise: Verlesung der schriftlichen Stellungnahme des Herrn von Weyhe im erstinstanzlichen Verfahrens, Punkt II.

Begründung:

Der Zeuge bzw. die Verlesung wird ergeben, daß der Hauptbetroffene davon ausgeht, daß die Aktion zu denen der Angeklagte aufgerufen hat, geeignet sind, die von ihm behaupteten Gefahren zu beseitigen.

7. Nach Auffassung der zuständigen Instanzen (Bundesamt für den Strahlenschutz und Verwaltungsgericht Lüneburg) ist der Angeklagte nicht klageberechtigt, da die behördliche Genehmigung von Castor-Transporten „keinen drittschützenden Charakter“ habe

Beweismittel:

1. Dr. Huck, zu laden über Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach, 38201 Salzgitter
 2. Herrn RA Reiner Geulen, Berlin
 3. Herrn RA Wolfram Leyrer, Fürststr. 13, 72072 Tübingen
- als Sachverständige Zeugen

Begründung:

Die Zeugen werden bestätigen, daß dem Angeklagten der Rechtsweg verschlossen ist. In der Konsequenz bedeutet dies, daß die Erforderlichkeit der Tat nicht unter Hinweis auf den Rechtsweg bestritten werden kann. Herr Geulen vertritt seit Jahren Mitglieder der BI Gorleben in den Atomrechtlichen Verfahren. Herr Leyrer hat den o.g. Kläger im Widerspruchs- und Klageverfahren vertreten

8.1. Legale Demonstrationen (auch Massendemonstrationen) sind kaum in der Lage das Gewissen der Entscheidungsträger anzusprechen

8.2. Gerade die Beispiele erfolgreicher politischer Arbeit (Wyhl, Mutlangen, Gorleben) zeigen, daß die gewaltfreie, kontrollierte Regelverletzung diese Erfolge erst möglich gemacht haben.

Beweismittel:

Sachverständigen-Gutachten durch Herrn Prof. Theodor Ebert, zu laden über FU Berlin

Begründung:

Herr Prof. Ebert ist Friedens- und Konfliktforscher. Sein Forschungsthema ist Soziale Verteidigung. Im Rahmen seiner Arbeit hat er jedoch auch soziale Bewegung beobachtet und analysiert. Er wird zeigen, daß Bewegungen, die auch gewaltfreie kontrollierte Regelverletzungen praktizieren bessere Chance haben, Gehör zu finden und Entscheidungen zu beeinflussen. Es geht in diesem Teil des Beweisansatzes also um die Erforderlichkeit und die Geeignetheit.

9. Die Schienendemontage am 3.3.96 und der entsprechende Aufruf war Teil einer langfristigen Kampagne, die mit Zivilem Ungehorsam zur Stilllegung des AKW Gundremmingen und langfristig aller AKWs beitragen will.

Beweismittel:

1. Herrn Konrad Link, im Saal anwesend

Begründung:

Die „Mahnwache Gundremmingen“ arbeitet seit April 86 am AKW Gundremmingen an der Stilllegung. Ihre Mittel sind regelmäßige Mahnwachen, Dialog und gewaltfreie Aktionen. Es ist unbestreitbar, daß der Aufruf zur Schienendemontage am 3.3.96 allein und für sich genommen kein geeignetes Mittel zur Beseitigung der behaupteten Gefahr ist. Eingebunden in eine langfristige Arbeit trägt sie jedoch schlußendlich als *conditio sine Qua non* zum Erfolg der Rettungsmaßnahme bei.

10. Die Sicherheit des AKW, der Angestellten des AKW und sonstiger evtl. betroffener Menschen (z. B. Lokführer) war zu keiner Zeit gefährdet.

Beweismittel:

1. Herrn Konrad Link, im Saal anwesend

2. Herrn Gerd von Weyhe, Leiter des AKW Gundremmingen, zu laden über: Kernkraftwerke Gundremmingen BetriebsGmbH (KGB), Dr. August Weckesser-Str., Postfach 300, 89355 Gundremmingen

Hilfsweise zu 2.: Verlesung der schriftlichen Stellungnahme des Herrn von Weyhe im erstinstanzlichen Verfahren, Punkt II.



Gerechtfertigter Aufruf?

Bericht vom Tagesseminar und Prozeß am AG Dortmund am 23.10.96

Am 28. Februar 96 verteilte ich auf dem Dortmunderzwanzig (20!) Aufrufe zur gewaltfreien Demontage der Schienen des AKW Gundremmingen (bei Augsburg.). Von diesem AKW sollte, so hieß es, der zweite Castor-Transporter nach Gorleben durchgeprügelt werden (tatsächlich kam er schließlich aus La Hague). Für mich war das auch ein Akt der Solidarität mit der Gruppe "Mahnwache Gundremmingen", der ich selber einmal angehörte.

Die Mahnwache Gundremmingen führt seit April 1987 jeden Sonntag eine Mahnwache vor dem Tor des AKW Gundremmingen durch. Zu besonderen Anlässen (z.B. Hiroshima-Gedenktag) werden Fasten-Aktionen und Die-Ins durchgeführt. Der Abtransport von Atom-müll wird meistens durch Sitzblockaden oder den Abbau der Schienen, auf denen der Transport stattfindet, behindert. Die Schienen verbinden das Bundesbahn-Netz mit dem AKW. Sie dienen ausschließlich der Ver- und Entsorgung des AKW.

Ein Exemplar des Aufrufes schickte ich der Staatsanwaltschaft in Dortmund zur Kenntnisnahme. Manche nannten das "bescheuert"; ich habe das dem Gericht gegen als gewaltfreie Aktion vertreten: offen, offensiv und provokant. Es geht darum, einen Konflikt offenzulegen und zu dramatisieren, damit jeder sich entscheiden kann, auf welcher Seite er/sie steht.

Die Folge war eine Durchsuchung meiner Wohnung am 9. April. Drei Polizeibeamte beschlagnahmten dabei zusammen 5 Blätter Papier. Ende Juni erhielt ich einen Straf-befehl, in dem mir vorgeworfen wird, "öffentlich durch Verbreiten von

Schriften zu einer rechtswidrigen Tat, nämlich einer Zerstörung von Bauwerken in Tateinheit mit Störung öffentlicher Betriebe, aufgefordert" zu haben. Dem Staatsan-walt ist diese Tat eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 DM wert; pro verteiltem Flugblatt 3 Tage Knast.

Am 23. Oktober folgte der Prozeß vor dem Amtsgericht Dortmund. Im Programm des Bildungswerkes wurde der Prozeß als Tagesseminar ausgeschrieben (mit kurzer Einfüh-rung und einer Auswertungsphase nach dem Prozeß). Leider kamen trotz guter Werbung nur 5 Interes-sierte. Aus unerfindlichen Gründen kann sich aber Presse-Arbeit manchmal lohnen, vier Journali-sten kamen zum Prozeß.

Der Richter hatte eine Stunde für die Verhandlung eingeplant, offen-bar rechnete er nicht mit größeren Problemen. Trotzdem versuchte er nicht, aufs Tempo zu drücken, son-derm führte den Prozeß ruhig und hörte geduldig und konzentriert meinem Äußerungen zu.

Ich begann damit, daß ich das Ver-teilen der Flugblätter zugab, um dann zu erklären, daß ich mein Handeln für gerechtfertigt halte. Die Atomenergie gefährdet das Leben der Bevölkerung nicht erst bei ei-nem Unfall, sondern schon durch die bei Atomanlagen unvermeidbare Niedrigstrahlung. Der zulässige Grenzwert für die Niedrigstrahlung bemißt sich nicht nach der Ungefährlichkeit der Strahlendosis. Der Grenzwert (30 mrem) ist vielmehr der Wert, bei dem die zu erwartende Krebsrate einer definierten Durch-schnittsbevölkerung dem Gesetz-geber als wirtschaftlich und poli-tisch vertretbar schien. Dabei wird

von einem Durchschnittsmenschen ausgegangen, der männlich, 1,70 m groß und 70 kg schwer ist. Damit aber hätten Frauen, kleinere und leichtere Menschen ein erhöhtes Krebsrisiko zu tragen. Ich selber bin 1,67 m groß und 51 kg schwer. Der Gesetzgeber kalkuliert also mit der Atomenergie meinen vorzeiti-gen Krebstod ein.

Nach der Verlesung des von mir verteilten Aufrufes durch den Rich-ter, stellte ich Beweisanträge und begründete sie damit, daß nach dem Strafgesetz (34) eine Straftat nicht bestraft werden kann, wenn sie der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben anderer Menschen dient.

Ich habe unter Beweis gestellt, daß die Niedrigstrahlung eines normal laufenden Atomkraftwerkes oder atomaren Zwischenlagers die Ge-sundheit der Bevölkerung in der Umgebung nachweisbar gefährdet. Hierzu wird der Dortmunder Röntgenarzt Wolfgang Lenz aus-sagen. Michael Sailer vom Öko-Institut Darmstadt wird zum Unfallrisiko der AKW's aussagen und Dr. Horst von Marburger Universität zur Strahlengefahr bei Castor-Transporten. Zum Thema Unfallgefahren bei Castor-Trans-porten habe ich Roland Hipp von Greenpeace beantragt. Der größte Coup gelang mir jedoch mit dem Thema "Endlager", zu dem die niedersächsische Umweltministerin Monika Griefahn aussagen soll.

Aus Gundremmingen war Koni Link gekommen, der von Anfang an in der Mahnwachengruppe aktiv da-bei war und auch an der Schienendemontage am 3. März (zu der ich aufgerufen hatte) teilge-nommen hat. Er sollte von der Pla-nung und Durchführung der Aktion

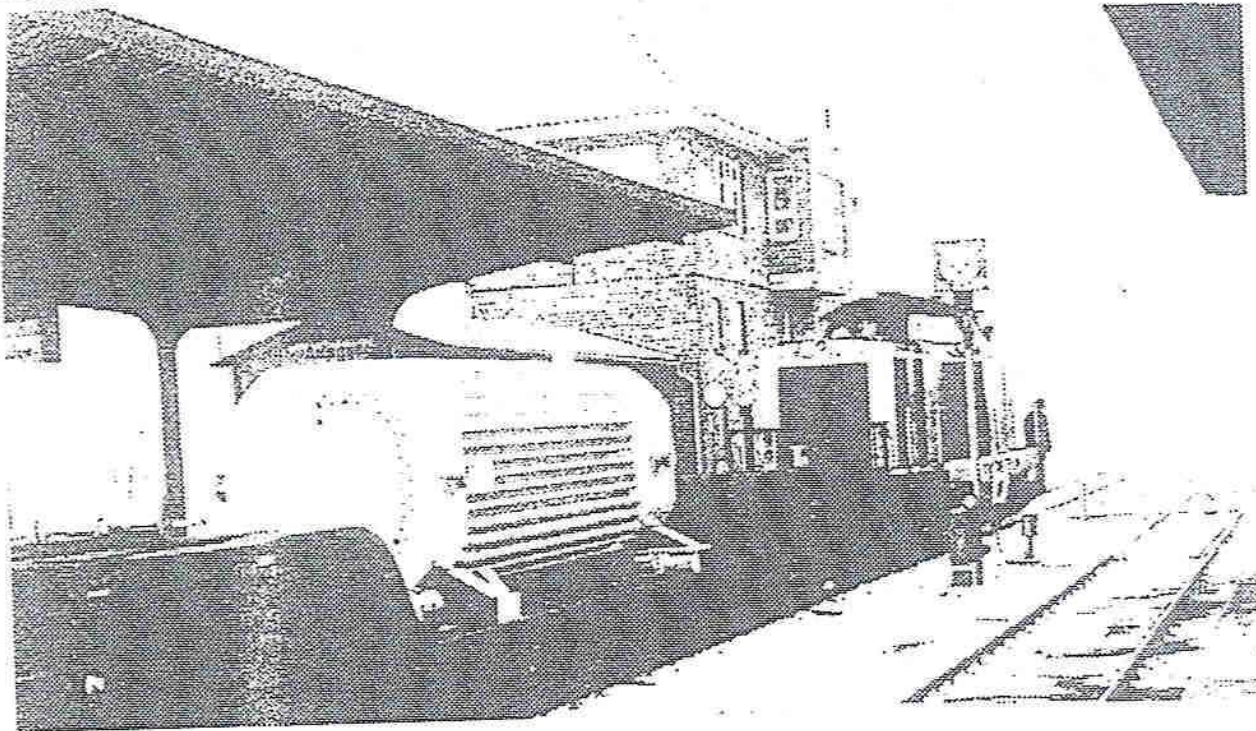
berichten.

Nachdem ich den Beweisantrag kurz begründet hatte, wurde Koni Link vernommen und ein Zeitungsartikel über die Aktion vom Richter verlesen. Sehr deutlich wurde der gewaltfreie Charakter der Aktion, die vorher beim Landratsamt angemeldet wurde. Das Landratsamt untersagte die

gefallen, denn der Richter wollte ich mit einer solch platten Begründung nicht zufrieden geben. In Gedanken versunken, verlas er den Wortlaut des 34 StGB ("Rechtfertigender Notstand") und schien doch etwas enttäuscht, als auch jetzt die Staatsanwältin schweigend passen mußte.

Da er wohl nicht recht wußte, wie er

konnte, daß bisher alle Richter diese Anträge abgelehnt hätten. Nun wollte der Richter die Gründe dafür wissen. Im Ton schon leicht resigniert (denn ich sah wieder mal meine Felle davon schwimmen) antwortete, es sei politisch wohl nicht opportun gewesen. "Nein, nein, ich meine juristisch", hakte der Richter nach. Wahrheitsgemäß erklärte ich, daß bisher die Anträge



Versammlung auf und in der Nähe der Schienen erst nach einer Intervention des bayerischen Innenministers Beckstein, der die Mahnwachengruppe auch in den bayrischen Verfassungsschutzbericht aufnehmen ließ. Die Polizei ließ jedoch die Versammlung gewähren und nahm jeweils nur diejenigen fest, die erkennbar an den Schienen schrauben oder Kies beiseite schaufelten.

Nach der Zeugenvernehmung bat Richter Smentek die Staatsanwältin um ihre Stellungnahme zum Beweisantrag. Die konnte damit nicht anfangen und schlug die Ablehnung vor, weil der Beweisantrag mit der Sache nichts zu tun habe. Offenbar waren meine Argumente auf fruchtbaren Boden

jetzt weitermachen sollte, nahm er sich nochmal die Akten vor und verlas das Vorstrafen-Register. Ich erklärte, daß sich dabei zum Teil um Verfahren handelt, in denen ich wohl in nächster Zeit nachträglich freigesprochen werden würde, weil mittlerweile das Bundesverfassungsgericht Sitzblockaden für nicht strafbar erklärt hat. In den anderen Fällen handelt es sich ebenfalls um gewaltfreie Aktionen gegen Pershing II, AKW und Waffenexporte. Mittlerweile hatte die Staatsanwältin ihre Sprache wiedergefunden und fragte, ob ich denn diese Beweisanträge in den früheren Verfahren auch schon gestellt habe, was ich bejahte. Nun wollte der Richter wissen, wie denn die anderen Richter entschieden hätten, worauf ich nur antworten

meistens abgelehnt worden sind, weil sie "für das Verfahren unerheblich" seien.

Aber dieser Richter reagierte anders, als erwartet. Anscheinend will dieser Richter seine Urteile nicht von der politischen Opportunität abhängig machen, gab dem Beweisantrag statt und vertagte das Verfahren. Es wird nun voraussichtlich im nächsten Jahr fortgesetzt. Zu der Verhandlung werden dann auch die Sachverständigen geladen. Schon jetzt lade ich alle zu diesem Prozeß herzlich ein, auch wenn der Termin noch nicht feststeht. Es dürfte sich auf jeden Fall lohnen.

Holger Isabelle Jänicke



Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dortmund

Amtsgericht Dortmund - Postfach 10 50 27 - 44147 Dortmund

- 96 -

Herrn

Holger Gerhard Jänicke
Kesselstr. 43

44147 Dortmund

Gerichtsstraße 22
44135 Dortmund

Telefon (0231) 54 05-0

Durchwahl (0231) 54 05-~~34~~ 263

Sprechzeiten:

montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr

und

dienstags 13.00 - 15.00 Uhr

Datum

12.12.1996

Geschäfts-Nr.:

96 Cs 70 Js 90/96 -366/96

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Sehr geehrter Herr Jänicke!

In der Strafsache

gegen Sie

wird mitgeteilt, daß der Sachverständige Roland Hipp zum Hauptverhandlungstermin am 25.02.1997 abgeladen worden ist. Dafür ist der Sachverständige Dr. Helmut Hirsch (Greenpeace e. V.) zum Termin geladen worden.

Die Staatsanwaltschaft Dortmund hat mit Verfügung vom 04.12.1996 beantragt, den dortigen Beweisbeschuß vom 23.10.1996 aufzuheben, die Beweisanträge des Angeklagten abzulehnen, die bereits zum neuen Hauptverhandlungstermin am 27.02.1997 geladenen Sachverständigen abzuladen und von einer zeugenschaftlichen Vernehmung der Umweltministerin des Landes Niedersachsen, Frau Monika Griefahn, abzusehen.

Sie hat dazu ausgeführt:

„Die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, sind für die Entscheidung ohne Bedeutung. Es kann dahingestellt bleiben, ob entsprechend den Behauptungen des Angeklagten von Atomkraftwerken und Atommülltransporten eine Gefahr für die Bevölkerung und die Natur der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, es ein sicheres Endlager für den Atommüll in absehbarer Zukunft nicht gibt und die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie durch die Demontage der

Eisenbahnschienen am Atomkraftwerk Gundremmingen nicht beeinträchtigt würde. Die unter Beweis gestellten Tatsachen könnten allenfalls im Hinblick auf einen rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB oder einen entschuldigenden Notstand gemäß § 35 StGB für die zu treffende Entscheidung erheblich sein. Voraussetzung gemäß §§ 34, 35 StGB ist jedoch, daß die Gefahr nicht anders als durch die „Notstandshandlung“, nämlich die Demontage der Eisenbahnschienen, zu der der Angeklagte aufgerufen hat, abwendbar ist. Dem Angeklagten ist zumutbar, die behaupteten Gefahren durch Beschreitung des Rechtsweges oder durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen wie die Aufklärung und Mobilisierung der Bevölkerung gegen die Atommülltransporte zu beseitigen. Im übrigen war die Eingriffshandlung, zu der der Angeklagte aufgerufen hat, auch kein geeignetes Mittel, um die unterstellten Gefahren zu beseitigen, da Castorbehälter sicherlich nicht nur per Eisenbahn, sondern auch per Lkw und andere Verkehrsmittel befördert werden können. Die Demontage der Eisenbahngleise am Atomkraftwerk Gundremmingen war daher offensichtlich nicht erforderlich und ist daher bereits aus Rechtsgründen über §§ 34, 35 StGB weder gerechtfertigt noch entschuldigt.“

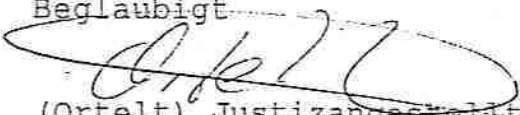
Sie erhalten eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen.

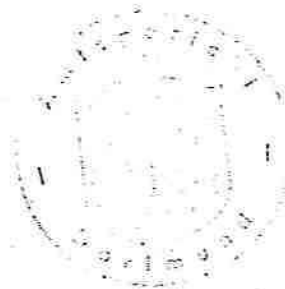
Hochachtungsvoll

Jesse

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt


(Ortelt) Justizangestellte



Alternative Rüstungsexport-Kontrolle • Braunschweiger Str. 22 • 44145 Dortmund

Amtsgericht Dortmund
- Richter Jesse -
Gerichtsstr. 22

44135 Dortmund

12. Januar 1997

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]
96 Cs 70 Js 90/96-366/96

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]
STA-ANTI.DOC



Büro für alternative
Rüstungsexport-Kontrolle

im
DFG-VK Bildungswerk NRW e.V.

Holger Isabelle Jänicke
Braunschweiger Str. 22
44145 Dortmund

Tel. 0231-81 80 32

Fax -81 80 31

~~Privat-Helmut-Katzenberger-Str. 2d
85764 Oberachleinsheim
Tel. + Fax 090-3-15-5863~~

Betreff: Ihr Schreiben vom 12.12.96 und der Antrag der StA

Sehr geehrter Herr Richter Jesse,

Mit der Benennung des Herrn Dr. Hirsch als Ersatz für Herrn Hipp bin ich selbstverständlich einverstanden.

Nicht in allen Punkten einverstanden bin ich hingegen - wie Sie sich sicher denken können - mit dem Antrag der StA. Ich möchte dennoch nicht versäumen positiv zu bemerken, daß die Reaktion der StA immerhin eine Auseinandersetzung mit und in der Sache ist. Unstrittig ist demnach offensichtlich, daß die beschlossene Beweisaufnahme notwendig ist, für die Prüfung des Vorliegens einer unmittelbaren Gefahr für das Leben von Menschen. Bestritten wird von der StA lediglich die Erforderlichkeit und die Eignung der Notstandshandlung für die Beseitigung des Notstandes.

I. Erforderlichkeit

I.1.

Die StA behauptet, es sei zumutbar, die Gefahren durch die Beschreitung des Rechtsweges zu beseitigen. Dem ist entgegenzuhalten, daß ich nach Auffassung der zuständigen Instanzen (Bundesamt für den Strahlenschutz und Verwaltungsgericht Lüneburg) nicht klageberechtigt bin, da die behördliche Genehmigung des Transportes „keinen drittschützenden Charakter“ habe (vgl. S. 3 des Widerspruchsbescheides des Bundesamtes für Strahlenschutz, Az. ET 3.1 - Hk/Os, Anlage 1). Dem vorgelegten Schriftsatz lag ein Widerspruch gegen eine Transportgenehmigung eines 17 Monate alten Jungen, der mit seinen Eltern 800 m von der Transportstrecke entfernt wohnte. Eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit dieses Jungen durch die während des Transportes verabreichte Niedrigstrahlung ist erheblich wahrscheinlicher als hier in Dortmund, was aber Bundesamt offensichtlich nicht interessierte.

Es liegen umfangreiche Erfahrungen mit den juristischen Instanzen und deren Umgang mit der atomaren Verseuchung und den Transportgenehmigungen vor - leider keine wirklich positive. Positiv würde für mich in erster Linie bedeuten, daß sich das Gericht umfassend kundig gemacht und mit den Inhalten auseinandergesetzt hätte. Die Regel ist jedoch, daß formale Hürden aufgebaut, die eine Auseinandersetzung mit der Sache verhindern.

Unsere Arbeit können wir nur leisten, wenn Sie spenden
Stadtparkasse Dortmund, BLZ 440 501 99, Kto. 001 123 572, Stichwort: Kurdistan

Sollten Zweifel an diesen Ausführungen bestehen, rege ich an, als Sachverständige Zeugen zu hören:

1. Dr. Huck, zu laden über Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach, 38201 Salzgitter
2. Herrn RA Reiner Geulen, Berlin (Herr Geulen vertritt seit Jahren Mitglieder der BI Gorleben in den Atomrechtlichen Verfahren)
3. Herrn RA Wolfram Leyrer, Fürststr. 13, 72072 Tübingen (Herr Leyrer hat den o.g. Kläger im Widerspruchs- und Klageverfahren vertreten)

I.2.

Die StA behauptet ferner, es sei zumutbar, die Gefahren „durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen wie die Aufklärung und Mobilisierung der Bevölkerung“ zu beseitigen.

Die StA vergißt oder unterschlägt, daß die Anti-AKW-Bewegung seit Jahrzehnten versucht, eine Änderung der Politik in diesem Punkt herbeizuführen. Daß dieses Bemühen bislang die Gefahrenlage noch nicht gänzlich beseitigen konnte, ist - spätestens seit Tschernobyl - nicht auf fehlende Mehrheiten in der Ablehnung der Atomenergie zurückzuführen. Falls das Gericht daran Zweifel hat und diese Zweifel für Entscheidungserheblich hält, wird angeregt, eine demoskopische Untersuchung hierzu in Auftrag zu geben.

Die mangelnde Mobilisierung dieser Mehrheiten zu Protest-Aktionen hängt vielmehr damit zusammen, daß sich die Gefahren der Atomenergie leicht verdrängen lassen (Radioaktive Strahlung kann man nicht sehen, nicht riechen und nicht hören) und die Menschen oft schon Mühe haben, ihre eigenen Probleme (Arbeit, Familie etc.) in den Griff zu bekommen, so daß keine Zeit und Kraft mehr übrig bleibt. Daher orientieren sich auch Wahlentscheidungen selten an der Position der Parteien zur Atomenergie, sondern an der Hoffnung, eine bestimmte Partei könne die eigene wirtschaftliche Situation wirksamer sichern oder verbessern.

Selbst ausstiegswilligen Landesregierungen (Hessen und Niedersachsen) gelang es bislang nicht, den Wahnsinn der Energieerzeugung durch Atomkraft zu beseitigen.

Noch entscheidender ist jedoch, daß in aller Regel legale Demonstrationen (auch wenn es Massendemonstrationen sind) kaum in der Lage sind, daß Gewissen der Entscheidungsträger anzusprechen, da diese sehr wohl wissen, daß Demonstrationen auf einen Tag beschränkt sind, dem einzelnen nicht viel abverlangen und danach wieder Ruhe einkehrt. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, daß eine Massendemonstration, die sich über Tage und Wochen erstrecken würde (und damit vielleicht die Aussicht hat, daß Gewissen der Entscheidungsträger zu erreichen) wegen der starken Beeinträchtigung der üblichen Lebensabläufe als „Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ verboten werden würden. Damit hätten wir dann dieselbe Situation, wie wir sie in dieser Hauptverhandlung vorfinden, nämlich daß eine Handlung mit Aussicht auf Wirkung nicht mehr legal ist. Während des letzten Castor-Transportes wurden beispielsweise im gesamten Landkreis Dannenberg alle Demonstrationen verboten.

Gerade die Beispiele erfolgreicher politischer Arbeit (Wyhl, Mutlangen, Gorleben) zeigen, daß die gewaltfreie, kontrollierte Regelverletzung diese Erfolge erst möglich gemacht haben. Ohne die Anti-AKW-Bewegung, die nicht allein legale Mittel eingesetzt hat, ständen in Deutschland vermutlich 50 bis 60 Atomkraftwerke und die Energieversorgung würde ähnlich wie in Frankreich zu 80% von der Atomenergie abhängen.

Das Amtsgericht Stuttgart stellt in einem Urteil vom 28.10.96 (Az. B 8 Ds 1045/93 u.a., Anlage 2) zutreffend fest (S. 13 UA), daß Geeignetheit und Erforderlichkeit sich nach den Gesamtumständen der Gefahrenlage und der Abwehrsituation richten. „Zu berücksichtigen sind insbesondere der Rang der gefährdeten Rechtsinteressen, der Grad der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit und die zur Verfügung stehenden Abwehrmittel. In dem dem Urteil zugrundeliegenden Verfahren handelte es sich um das Zerschneiden eines Zaunes und das Eindringen auf das Areal des EUCOM (Europäische Kommandozentrale des USA) in Stuttgart durch eine Gruppe, die seit Jahren für die Beseitigung aller Atomwaffen eintritt. Insofern ist m.E. das vorliegende mit dem Stuttgarter Verfahren durchaus vergleichbar.

Zu diesem Komplex könnten - falls es erforderlich ist - als Sachverständige Zeugen benannt werden:

1. Herr Dr. Wolfgang Sternstein, Hauptmannsreute 45, 70192 Stuttgart

(Herr Dr. Sternstein ist Friedens- und Konfliktforscher und hat die Entwicklung am geplanten (und verhinderten) AKW im Südbadischen Whyl eingehend beobachtet, analysiert und dazu auch veröffentlicht. Am Gewaltfreien Widerstand gegen Pershing-II-Atomraketen in Mutlangen war er beteiligt)

2. Herr Prof. Theodor Ebert, zu laden über FU Berlin

(Herr Prof. Ebert ist Friedens- und Konfliktforscher. Sein Forschungsthema ist Soziale Verteidigung. Im Rahmen seiner Arbeit hat er jedoch auch soziale Bewegung beobachtet und analysiert)

II. Geeignetes Mittel

Die StA behauptet, die Demontage der Eisenbahngleise am AKW Gundremmingen sei kein geeignetes Mittel für die Beseitigung der Gefahren der Atomenergie. Sie führt dazu an, daß Castorbehälter auch per LKW und andere Verkehrsmittel befördert werden können.

II.1.

Nach den Ankündigungen war geplant, den Castor über den Schienenweg nach Gorleben zu transportieren. Ungeeignet wäre nach dieser Ankündigung eine Blockade der Zufahrtsstraße zum AKW Gundremmingen gewesen. Wenn ich einen Betrunkenen daran hindern will, sich an das Steuer seines Autos zu setzen und ihm deshalb den Schlüssel abnehme, so ist die Handlung nicht deshalb ungeeignet, weil der Betrunkene sich dann vielleicht eines Fahrrades bemächtigen könnte. Eine solche Rechtsauffassung halte ich für absurd.

II.2.

Ein Ausweichen auf andere Verkehrsmittel wäre auch widersinnig. Das einzige sonst mögliche Verkehrsmittel wäre der LKW. Für den Schiffahrtsweg fehlt sowohl dem AKW Gundremmingen als auch dem Zwischenlager Gorleben ein entsprechender Verladekran. Per Hubschrauber ist der Transport ebenfalls nicht möglich, da der leistungsstärkste Hubschrauber (CH-47 Chinook von Boeing) kann maximal 24.766 kg in die Luft heben und muß dann alle 185 km Zwischenlanden, Auftanken etc. Der Castor hat jedoch ein Gesamtgewicht von 120 Tonnen. Der Transport mit dem Flugzeug wäre völlig unsinnig, da dann der Castor erst mit anderen Verkehrsmitteln zum Flughafen transportiert werden müßte.

Auch der Transport über die Straße wäre unsinnig und mit erhöhten Risiken behaftet. Die Unfallgefahr auf der Straße ist erheblich größer als auf der Schiene und der Sicherungsaufwand

für die Polizei noch größer. Im übrigen sind sich die Behörden sicherlich dessen bewußt, daß ein Transport auf der Straße noch umfangreichere Proteste und Stör-Aktionen hervorrufen und ermöglichen würde. Daher scheidet auch der Straßentransport aus.

Ich beantrage daher, das Ansinnen der StA zurückzuweisen.

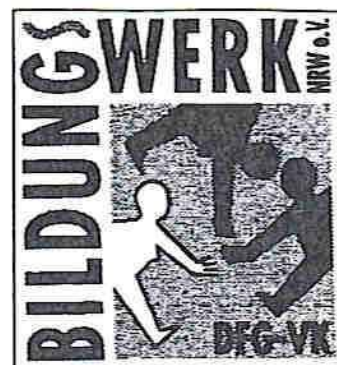
Mit Freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Holger Isabelle Jänicke'. The signature is stylized with a large initial 'H' and 'I'.

Holger Isabelle Jänicke

AUSRANGIERT!

oder
WIE GEFÄHRLICH IST
(der Widerstand gegen)
ATOMMÜLL?



Informationsmappe
zum Tagesseminar
und Straf-Prozeß

Teil B

Rechtsanwältin Wiltrud Rülle-Hengesbach, Märkische Straße 56 - 58, 44141 Dortmund

Biographisches zur Prozeßbevollmächtigten des Angeklagten

- Wiltrud Rülle-Hengesbach, Märkische Straße 56 - 58, 44141 Dortmund,
Telefon: 02 31 / 57 40 81, Telefax: 02 31 / 55 62 92
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht
- geboren 1946 in Dortmund
- nach dem Studium der Rechtswissenschaft und dem Referendariat anwaltliche Tätigkeiten in Köln und Dortmund
- 1978 Gründung einer eigenen Kanzlei in Dortmund, derzeit drei Anwältinnen
- seitdem - auch - Befassung mit atomaren Problematiken durch Mandate zum Hochtemperaturreaktor Hamm, zum Zwischenlager Ahaus, zur Urananreicherungsanlage Gronau, zu den Endlagern Morsleben und Schacht Konrad, zur DDR-Altlast Rossendorf sowie zu gewaltfreien Aktionen wie Stromgeldverweigerung und Kalkargroschen.
- Wegen der Qualität und Quantität der Bearbeitung umweltrechtlicher Fragestellung - u.a. Negertalsperre, Altlast Dorstfeld-Süd etc. - Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung
- Vorstandstätigkeit im Öko-Institut Freiburg / Darmstadt für die Bereiche Reaktorsicherheit und Umweltrecht 1990 bis 1994, seitdem Rechnungsprüferin der Institutes

Wolfgang Lenz, Arzt für Radiologie, 53
Medizinstudium in Münster und Essen
Facharztausbildung im Tumorzentrum des Klinikums Essen,
Strahlenklinik.
1982/83 bis heute als Röntgenologe in Dortmund niedergelassen (Praxis mit konv. Röntgen, konv. Strahlentherapie, Nuclearmedizin)

Zum ärztlichen Handeln kann und darf nicht nur die Wiederherstellung der Gesundheit gehören. Das erste Anliegen muß sein, das Zustandekommen von Krankheiten zu verhindern.

Kann der strahlende Castor krank machen, sind gar Menschenleben in Gefahr? Wer ist gefährdet? Worin liegt die Gefährdung?

Eine zentrale Rolle bei der Bewertung der Gefahr durch niedrige Strahlendosen spielt dabei die Tatsache, daß es eben keine Strahlenmenge gibt, die absolut ungefährlich ist. Anders bei chemischen Substanzen, Medikamenten, in Bezug auf positive Heil- und negative Giftwirkungen, als auch auf Unwirksamkeit.

Schon die kleinste Dosis einer radioaktiven Strahlung, sozusagen jeder einzelne "Strahl", kann eine verheerende Wirkung haben. Und die Folgen dieser Einwirkung trifft nicht "nur" den Menschen selbst direkt, sondern auch seine Nachkommen.

Es gilt, das Bewußtsein derer zu wecken, die sich -gewollt unbedacht?- dieser Strahlung aussetzen. Warum ist kaum bekannt, daß vom Castor eine hochbrisante Art der Strahlung, nämlich Neutronenstrahlung, ausgeht? Die Angst der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung ist groß, doch sehr diffus, nicht greifbar - aber eben nicht unbegründet!

Es gilt, die Taktik des Verharmlosens, der bewußten Desinformation zu durchbrechen. Und zwar unspektakulär - mit wissenschaftlich fundierten Fakten.



■ Greenpeace e.V.
■ 22745 Hamburg

Tel. ■ 040/ 306 18-0
Fax ■ 040/ 306 18-100
Internet ■ <http://www.greenpeace.de>
Infoline ■ 0180 55 095

Castor-Katastrophen: Jederzeit möglich!

Am Rande einer Katastrophe

Am 22. August 1988 entging das niedersächsische Dorf Bodenfelde nur knapp einer Katastrophe. Durch menschliches Versagen kam es fast zur Kollision eines Zuges mit hochradioaktivem Atom Müll aus dem Atomkraftwerk Würgassen und einem mit Propangasflaschen beladenen Triebwagen. Die bei einem derartigen Unfall zu erwartenden Explosionen und Brände hätten wahrscheinlich den Transportbehälter beschädigt. Die eingeschlossene Radioaktivität wäre ungehindert in die Umgebung freigesetzt worden. Bei weiteren zahlreichen Bahn- (siehe unten) und LKW-Unfällen ist es in der Vergangenheit zu Feuern gekommen, die ein Versagen der Transportbehälter hätten bewirken können.

Radioaktive Wolke am Stadtrand

Die Folgen eines Atomtransport-Unfalls können katastrophale Ausmaße annehmen, insbesondere dann, wenn sich Unfälle in Ballungsgebieten ereignen. Die größte Gefahr geht dabei von der Wolke radioaktiver Stoffe aus, die durch Feuer und Explosionen aufgewirbelt wird und die ihre strahlende Ladung in die Umgebung des Unfallortes verteilt.

Die möglichen Auswirkungen eines schweren Unfalls beim Transport hochradioaktiver, abgebrannter Brennelemente sind von Wissenschaftlern in einem Gutachten für die Stadt Hamburg untersucht worden. Die Studie kommt zu folgendem Ergebnis: Unter günstigen Wetterbedingungen (trockene Witterung) wird der Störfallgrenzwert der Strahlenschutzverordnung in einem Gebiet zwischen ein und mehr als neun Kilometer Abstand vom Unfallort überschritten. Unter ungünstigen Wetterverhältnissen (Regen) wird der zulässige Grenzwert noch in zehn Kilometer Entfernung überschritten. Allein die Kontamination des Bodens durch Cäsium beträgt dabei mehr als 100.000 Bequerel/m².

Die größte Strahlenbelastung ergibt sich danach für Bewohner von Einfamilienhäusern im Grünen. Einigermmaßen geschützt ist man nur in einem fensterlosen Keller. Kurzfristig wird die Evakuierung von Kleinkindern erforderlich, danach jedoch auch die Umsiedlung aller Bewohner des betroffenen Gebietes sowie umfangreiche Dekontaminationsarbeiten der Umgebung (bis zu einer Entfernung von sechs Kilometer vom Unfallort).

Behördlicher Katastrophenschutz ...

Grundsätzlich gibt es für derartige Transportunfälle keinen Katastrophenschutz. Gegen sofortige Strahleneinwir-

kungen auf die betroffenen Menschen in der Nähe des Unfallortes ist kein Schutz möglich. Maßnahmen nach einem schweren Unfall können bestenfalls die längerfristigen Auswirkungen auf die Bevölkerung verringern. Selbst die Behörden sehen dies so: Auf eine Anfrage zum Katastrophenschutz bei Atomunfällen hat z.B. der Bremer Senat im Oktober 1993 geantwortet: „Dem Senat ist bekannt, daß bei einem Unfall während eines Atomtransports die Eingriffsmöglichkeiten des Katastrophenschutzes begrenzt sind. Gleichwohl wird die betroffene Bevölkerung durch Polizei und Rundfunkdurchsagen gewarnt werden.“

... findet nicht statt

Die Behörden stehen Atomunfällen völlig ohnmächtig gegenüber. Bislang wurden von den zuständigen Stellen noch nicht einmal spezielle Katastrophenschutzpläne für schwere Unfälle bei Nukleartransporten erarbeitet, geschweige denn eingeübt. Und dies trotz der rund 2000 Atomtransporte, die jedes Jahr durch Deutschland geführt werden. Allein durch das Hamburger Stadtgebiet rollte 1994 durchschnittlich jeden dritten Tag ein Atomzug, davon wurden 43 Transporte in Hamburg umgeschlagen und elf zwischengelagert.

Atomtransporte durch Hamburg (1994) Anzahl

unbestrahlte Brennelemente	28
unbestrahlte MOX-Brennelemente	4
bestrahlte Brennelemente	15
Uranhexafluorid	28
Urandioxid	21
Abfall mit Kernbrennstoffen	2
unbestrahlte Reststoffe	13
Geräte	4
bestrahlte Brennstäbe	1
Summe	116

Millionen Betroffene sind ahnungslos

Millionen von Menschen leben oder arbeiten entlang der Routen, auf denen Atom Müll transportiert wird. Nicht nur die Bevölkerung ist ahnungslos, auch die zuständigen Behörden und Hilfsdienste sind in den meisten Fällen nicht einmal davon unterrichtet, daß bzw. wann Atomtransporte stattfinden. Eine Umfrage unter 60 deutschen Großstädten hat gezeigt, daß in mehr als der Hälfte der Kommunen, in denen insgesamt über zehn Millionen

Menschen leben, die behördlichen Stellen keine konkreten Informationen über die Transporte erhalten hatten. Selbst die Feuerwehren wären auf einen Ernstfall nicht vorbereitet gewesen.

Gegenbeispiel Oregon (USA)

Daß es auch anders gehen kann, zeigt das Beispiel des US-amerikanischen Bundesstaates Oregon. Dort wird von den zuständigen Stellen gefordert, daß alle Informationen, die einen Atomtransport betreffen, frühzeitig und vollständig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die öffentlichen Institutionen vor Ort (Polizeibehörden, Katastrophenhilfsdienste usw.) sind mindestens 90 Tage vor dem Transport zu benachrichtigen. Die lokale Aufsichtsbehörde empfiehlt darüber hinaus den zuständigen Bundesbehörden entlang der Transportroute öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, um den vorgesehenen Transport, potentielle Gefahren und Umweltauswirkungen zu erläutern.

Außerdem müssen für das gesamte am Transport beteiligte Personal schriftliche Verhaltensregeln erarbeitet werden. Diese Regeln beinhalten auch das Verhalten bei extremen Wetterbedingungen, bei Unfällen oder Anschlägen auf den Transport. Zudem sind entlang der Route Katastrophenübungen durchzuführen, die auch radiologische Notfälle umfassen. Außerdem müssen entlang der Transportrouten Strahlenmeßgeräte installiert werden.

Vorprogrammiertes Chaos und Verletzungen der Aufsichtspflicht

Demgegenüber sind die von den deutschen Behörden vorgesehenen Schutzmaßnahmen der Bevölkerung bei Atomtransporten äußerst dürftig. Eine ernsthafte Wahrnehmung der behördlichen Aufsichtspflicht ist nicht erkennbar. Vielmehr ist damit zu rechnen, daß die Informations- und Entscheidungswege innerhalb der zuständigen Behörden und Dienststellen durch Zuständigkeits- und Kompetenzschwierigkeiten behindert werden, da es weder vorbereitete Katastrophenpläne noch praktische Erfahrungen bei derartigen Transportunfällen gibt. Zudem läßt sich das Verhalten der Bevölkerung kaum vorhersehen, Sensationsgier könnte zum Chaos führen, Angst und Panik können ein unbeherrschbares Durcheinander auslösen. Vor diesem Hintergrund erscheint das Fehlen von qualifizierten und erprobten behördlichen Katastrophenschutzmaßnahmen besonders fatal.

Schwere Unfälle auf Bahnstrecken

Schwere Bahnunfälle passieren immer wieder. Eine Auswahl aus den letzten Jahren:

- 30. Mai 1991, Lohr a.M.: ein Zug mit 22 Benzintanks fährt auf einen haltenden Güterzug auf; ein Feuerball entzündet Züge und Bahndamm; Ursache: Ausfall einer Zugnummer-Meldeanlage

- 28. Juli 1991, Magdeburg: ein vollbesetzter D-Zug fährt in einen mit Kerosin beladenen Güterzug; drei Lokführer sterben, 22 Passagiere werden teils schwer verletzt; Ursache: ein übersehenes Haltesignal
- 24. Januar 1992, Lehrte: zwei Personenzüge prallen frontal zusammen; vier Tote und 54 Verletzte; Ursache: ein übersehenes Haltesignal
- 16. November, Northeim: ein Schnellzug rast in entgleiste Güterwaggons; zwölf Tote und 50 Verletzte; Ursache: eine gebrochene Schweißnaht am Güterzug
- 1. Dezember 1992, Hannover: ein D-Zug stößt im Hauptbahnhof mit einer stehenden Lok zusammen; 38 Verletzte, Ursache: eine defekte Bremse
- 31. Dezember 1992, Schwerin: ein D-zug kollidiert mit einer Rangierlok; ein Toter und neun Verletzte; Ursache: defekte Weiche
- 12. April 1993, Wannsee: ein ICE und ein Eilzug prallen an einer Baustelle aufeinander; drei Tote; Ursache: falsches Zeichen des Fahrleiters
- 1. März 1994, Bad Salzuflen: ein Güterzug rammt einige Tankwaggons; 100 000 Liter Heizöl versickern im Erdreich; Ursache: ein übersehenes Signal
- 15. Oktober 1994, Kempten: Massenkarambolage mit drei Güterzügen; die Lokführer werden verletzt; Ursache: feuchtes Laub auf einem steilen Streckenabschnitt
- 10. März 1995, Fechenheim: 21 Waggons springen aus den Schienen und stürzen auf einen LKW; Lösungsmittel läuft aus; Ursache: unbekannt.

Wenn der Unfall eintritt, ist alles zu spät...

Es darf aber niemals vergessen werden, daß selbst die optimale Vorbereitung von Schutzmaßnahmen die Strahlenfolgen eines schweren Atomunfalls bestenfalls nur vermindern kann. Die gesundheitlichen, psychologischen, sozialen und finanziellen Folgen eines solchen Unfalls wären trotz Katastrophenschutzmaßnahmen enorm. Insbesondere Maßnahmen, die zur Verringerung der Langzeitbelastungen durchgeführt werden müßten (Evakuierungen, Überwachung von Lebensmitteln, landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungsbeschränkungen, Umsiedlungen, Dekontaminationsarbeiten), sind in ihrer Umsetzung äußerst schwierig und extrem teuer. Dies haben Erfahrungen in den verstrahlten Zonen um den Tschernobyl-Reaktor gezeigt. Welche sozialen, politischen und ökonomischen Konsequenzen derartige Maßnahmen in einem urbanen Lebensbereich im dichtbesiedelten Mitteleuropa haben würden, läßt sich gar nicht abschätzen.

Strahlung, die aus dem CASTOR kommt

Eine Information zum Strahlenschutz, insbesondere für alle Mitmenschen, die im Strahlungsfeld des CASTOR arbeiten, Transporte begleiten oder ungewollt der Strahlung ausgesetzt sind.

Wie gefährlich ist die Strahlung, die aus dem CASTOR kommt? Über diese Frage streiten nicht nur die Experten; diese Frage bewegt genauso diejenigen, die an den Transporten beteiligt sind. Prof. Horst Kuni hat wissenschaftliche Erkenntnisse über Neutronenstrahlung zusammengefaßt. In aller Öffentlichkeit hat er auf die Gesundheitsgefahren hingewiesen, die mit der CASTOR-Technik verbunden sind. Mit diesem Flugblatt wird der Versuch unternommen, auch denen, die nicht Fachfrau oder Fachmann sind, die Hintergründe des Expertenstreits zu erläutern.

1. Was ist das für eine Strahlung, die aus dem CASTOR kommt?

Zwei verschiedene Strahlenarten können die Wände des CASTOR durchdringen: die Gammastrahlung und die Neutronenstrahlung.

Die Gammastrahlung entstammt den radioaktiven Atomen, die im Kraftwerk aus der Spaltung von Uran entstehen. Innerhalb von sieben bis zehn Jahren nimmt die Intensität dieser Strahlung sehr stark ab, weil sich die radioaktiven Atome in nicht strahlende, stabile Atome umwandeln. Gammastrahlung ist, physikalisch gesehen, von der gleichen Natur wie das Sonnenlicht. Sie ist aber wesentlich energiereicher und kann deshalb den Körper durchdringen. Anders als das Sonnenlicht wird sie nicht bereits auf der Oberfläche der Haut absorbiert. Nur bei sehr hoher Intensität kann sie auch zu Verbrennungen der Haut führen, wie man es vom Sonnenbrand her kennt.

Neutronenstrahlung entsteht, wenn sehr schwere Atome, z.B. Uran und Plutonium, zerfallen; ebenso durch die Aktivität anderer radioaktiver Atome. Die Neutronenstrahlung verliert ihre Intensität nur sehr langsam. Nach einigen Jahren bestimmt sie fast allein die Gesundheitsgefährdung, die von einem intakten, geschlossenen CASTOR ausgeht.

Neutronen sind elektrisch neutrale Bausteine der Atomkerne (Materie). Neutronenstrahlung besteht aus Neutronen unterschiedlicher Geschwindigkeit (Energie). Sehr langsame Neutronen werden von stabilen Atomen eingefangen, die dann in der Regel zu radioaktiven Atomen werden.

Weder für Gamma- noch für Neutronenstrahlung hat der Mensch ein Sinnesorgan. Nur mit geeigneten Meßgeräten kann die Strahlung festgestellt und ihre Intensität bestimmt werden.

2. Was bewirkt die Gamma- und Neutronenstrahlung im menschlichen Körper?

Seit die Menschheit existiert, ist sie auch Strahlung ausgesetzt. Dies war bis vor etwa drei Generationen im wesentlichen Gammastrahlung, die zum einen Teil aus dem Boden und zum anderen Teil aus dem Weltall kommt. Heutzutage ist die Strahlung, der wir ausgesetzt sind, sowohl auf natürliche Radioaktivität im Boden als auch auf die Atombombentests und den Gau von Tschernobyl zurückzuführen. Bei all dieser „Hintergrundbelastung“ spielt Neutronenstrahlung auf der Erde keine Rolle. Neuere Untersuchungen belegen jedoch, daß Neutronenstrahlung, wie sie in großer Höhe (ca. 13.000 Meter) zu messen ist, gesundheitliche Schädigungen beim fliegenden Personal hervorrufen kann. In diesem Fall hat die Neutronenstrahlung ihren Ursprung in der Sonne.

Strahlung, die in unseren Körper eindringt oder unseren Körper durchdringt, wird abgeschwächt, d.h. sie überträgt einen Teil ihrer Energie an die Zellen unseres Körpers. Die Zellen können dadurch abgetötet oder geschädigt werden. Je nachdem, wie eine Strahlung Zellen im Körper schädigt, wird zwischen locker und dicht ionisierender Strahlung unterschieden. Bei locker ionisierender Strahlung verteilen sich die geschädigten Zellen auf einen größeren Bereich, bei dicht ionisierender Strahlung werden Zellen, die in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander liegen, geschädigt. Deshalb haben diese Strahlenarten auch unterschiedliche biologische Wirksamkeit. Die Gammastrahlung ist eine locker ionisierende Strahlung. Die Neutronenstrahlung gehört zu der dicht ionisierenden Strahlenart.

Geschädigte Zellen können verschiedene Krankheiten auslösen wie z.B. Leukämie, Krebs, Schädigung des Erbgutes, Mißbildungen entstehenden Lebens, u.s.w.. Alle Krankheiten treten auch ohne künstliche Strahlenbelastung auf. Die künstliche Strahlung erhöht aber das Risiko. Wer z.B. durch die Strahlung des CASTOR geschädigt wird, wird die Ursache seiner

oder ihrer Erkrankung nicht nachweisen können. Zwischen dem Zeitpunkt der Schädigung und dem Ausbruch einer Krankheit liegen möglicherweise Jahre oder Jahrzehnte. Schädigungen des Erbgutes werden erst in folgenden Generationen sichtbar.

3. Wie kommt es zu den Grenzwerten in der Strahlenschutzverordnung?

Mit der Entscheidung, künstliche Radioaktivität und die Atomkernspaltung industriell zu nutzen, war man auch gezwungen, das Gefahrenpotential für die in diesem Industriezweig Beschäftigten festzulegen. Dabei orientierte man sich an der Zahl der Opfer in anderen Industriezweigen (z.B. Chemie, Elektroindustrie, Bergbau). Das spezifische Gefahrenpotential in der Atomindustrie ist die ionisierende Strahlung.

Es gibt eine internationale Strahlenschutzkommission (ICRP), die Empfehlungen an alle Regierungen der Welt richtet, die z.B. auch alle Grenzwerte und Bewertung der unterschiedlichen Strahlenarten enthält. Die Regierungen der einzelnen Staaten sollen diese Empfehlungen in nationales Recht umwandeln. Die ICRP kommt zu ihren Empfehlungen nach einer Kosten/Nutzen Analyse, die die Nutzung möglichst wenig einengt. Sie fühlt sich nicht verpflichtet, allein wissenschaftliche Kriterien zum Maßstab ihrer Entscheidung zu machen. Sie fällt also gesellschaftspolitische Entscheidungen ohne jede demokratische Legitimation und setzt keine wissenschaftlich begründeten Normen.

Parallel dazu gibt es eine Schwesterorganisation, die ICRU, die sich mit den wissenschaftlichen Ergebnissen, die weltweit erzielt werden, beschäftigt und diese bewertet. Zwischen den Empfehlungen der ICRP einerseits und den veröffentlichten wissenschaftlichen Erkenntnissen der ICRU andererseits gibt es erhebliche Unterschiede.

Die Bundesrepublik hat sich weder den 1990 veröffentlichten Empfehlungen der ICRP noch den wissenschaftlichen Erkenntnissen der ICRU von 1986 bislang angeschlossen. Die derzeit in der Bundesrepublik geltenden Grenzwerte stützen sich noch auf den Wissensstand von 1977. Die Einschätzung der Schädigung der Neutronenstrahlung geht gar auf den Kenntnisstand von 1973 zurück.

4. Was besagen die Dosiseinheiten Sievert (Sv) und Gray (Gy)

Die Festlegung von Grenzwerten besagt immer, daß ein Gesundheitsrisiko gegeben ist. Mit den festgelegten Grenzwerten wird das Risiko „nur“ eingeschränkt. Das gilt z.B. für Schadstoffe in der Luft oder im Trinkwasser genau so wie für die Strahlung. Grenzwerte sollten immer deutlich unterschritten werden.

Grundlage für das Wissen über das Gesundheitsrisiko von Gammastrahlung bilden die Krebssterblichkeitsregister der Städte Hiroshima und Nagasaki, die seit 1950 geführt werden. 1977 ging die internationale Strahlenschutzkommission noch von 1.25 % Todesfälle pro Sievert aus. Aufgrund neuerer Forschungsergebnisse mußte dieser Wert 1990 auf 10% korrigiert werden. Sievert ist also ein Maß für das Risiko, Tod durch Krebserkrankung herbeizuführen. Man weiß, daß ein direkter (linearer) Zusammenhang dieser Größe mit der Energie besteht, die die Gammastrahlung an das Gewebe des Menschen überträgt.

Die physikalische Größe, absorbierte Energie pro Masse Gewebe (Joule/kg), wird mit Gray bezeichnet. Für Gammastrahlung gilt 1 Sievert (Sv) = 1 Gray (Gy). Die physikalische Größe bezeichnet man als Energiedosis. Sie bildet die Grundlage, Strahlung anzuzeigen und deren Intensität zu messen.

Die Wahrscheinlichkeit des Krebstodes durch Strahlung bezeichnet man als Äquivalentdosis.

Die Gleichsetzung von Energiedosis und Äquivalentdosis gilt nur für Gammastrahlung, nicht für die dicht ionisierende Neutronenstrahlung.

Obwohl die Erkenntnis vorhanden ist, daß radioaktive Strahlung mindestens 8mal gefährlicher ist als zu Beginn des gesetzlich geregelten Strahlenschutzes vermutet, sind in der Bundesrepublik die Grenzwerte bis heute ungeändert geblieben. Das ist billige Inkaufnahme von 8mal soviel Krebstoten durch gesetzgeberische Ignoranz.

*)

Nuklearmediziner
Universität Marburg

5. Die biologische Wirksamkeit von Neutronen

Wie sich Gammastrahlung auf die Gesundheit einer Gesamtbevölkerung auswirkt, wird anhand der Millionen Toten und Krebskranken nach den Atombomben des zweiten Weltkriegs untersucht. Für die Bewertung der Neutronenstrahlung stehen keine Daten über große Bevölkerungsteile zur Verfügung. Deshalb ist man bei der Untersuchung von Ursache und Wirkung auf Tierversuche und Bestrahlungen von Zellkulturen angewiesen, um die Schädigung im Vergleich zur Gammastrahlung zu ermitteln.

Der Faktor, um den sich die Energiedosen von Gamma- und Neutronenstrahlung unterscheiden, die die gleiche biologische Schädigung hervorrufen, wird relative biologische Wirksamkeit (RBW) genannt. Die strahlenbiologischen Experimente zeigen, daß die dicht ionisierende Neutronenstrahlung keine so eindeutige Beziehung zwischen der Energiedosis und Äquivalentdosis (siehe Kasten) aufweist wie die Gammastrahlung. Die relative biologische Wirksamkeit (RBW) ist von mehreren Dingen abhängig: von der Energie der Neutronen, der Dosis, der Dosisleistung und dem untersuchten biologischen Effekt. So schwanken die Werte für die Schädigung zwischen 20 und mehr als 200. Die ICRU legt für Spaltneutronen, die entsprechen in etwa der Neutronenstrahlung aus dem Castor, eine 50fach größere Schädigung im Vergleich zur Gammastrahlung zugrunde. Die Gesetzgebung der BRD verwendet noch immer (seit 1973 unverändert) den Faktor 10. (x 5)

*) Prof. H. Kuni bezieht neuere Forschungsergebnisse in seine Betrachtungen mit ein. So zeigt Neutronenstrahlung bei geringerer Dosisleistung (Dosis pro Zeiteinheit) eine dreifach größere Schädigung in dem für den Strahlenschutz wichtigen Dosisbereich (inverser Dosisleistungseffekt). (x 3)

Bei den Berechnungen des Risikos, an Krebs zu sterben, unterstellt die ICRP eine Verringerung um den Faktor 2. Sie begründet dies mit einem Reparaturmechanismus, wie er bei der Gammastrahlung vermutet wird: Der Körper, so die Theorie, sei in der Lage, einen Teil der geschädigten Zellen selbstständig zu heilen. Sie geht also nicht von 10%, sondern von 5% Sterblichkeit aus. Zellschädigungen, die durch Neutronenstrahlung verursacht werden, zeigen allerdings keinerlei Reparaturmechanismus. (falsch 1/2)

Legen wir die beiden Faktoren (x 50 x 3) und die Korrektur der

fälschlichen Halbierung zugrunde, ergibt sich eine Schädigung der Neutronenstrahlung, die 30 mal höher ist, als sie das geltende Recht bewertet.

6. Das Strahlenfeld des CASTOR im Nahbereich

Für den Transport von radioaktiven Materialien sind derzeit zwei Grenzwerte einzuhalten. Auf der Oberfläche darf die Dosisleistung der Strahlung 2 Millisievert pro Stunde (2 mSv/h) und in zwei Meter Entfernung von der Quelle 0,1 mSv/h nicht überschreiten. Zum Vergleich beträgt die Dosisleistung der natürlichen Strahlung in Gorbien 0,8 mSv pro Jahr. Rechnen wir diese in eine Dosisleistung pro Stunde um, dann ist der Grenzwert von 0,1 mSv/h ca. 1065mal größer als die natürliche Belastung.

Am CASTOR, der im April 1995 nach Gorbien gebracht wurde, wurden vom Betreiber des Zwischenlagers folgende Dosisleistungen angegeben: Neutronenstrahlung- 90 µSv an der Oberfläche und 20 µSv in 2 Meter Entfernung; Gammastrahlung- 20 µSv bzw. 5 µSv. Legen wir lediglich die Schädigung der Neutronen zugrunde, wie die ICRU sie empfiehlt, so wird der Grenzwert von 0,1 mSv bereits übertroffen. Wenden wir den wahrscheinlicheren Wert nach Prof. Kuni an, so erhalten wir eine 6fache Grenzwertüberschreitung. Der Grenzwert wird erst im Abstand von 10 Metern unterschritten.

Nach der neuen Genehmigung darf die mittlere Dosisleistung der zukünftigen CASTOR-Behälter an der Oberfläche auf 198 µSv/h für Neutronen und 130 µSv/h für Gammastrahlung gesteigert werden. Dementsprechend erhöht sich auch die Dosisleistung in 2 Meter Entfernung.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Dosisleistung im gleichen Abstand vom CASTOR nicht konstant ist. Der Höchstwert der Dosisleistung kann, je nach der Art der im CASTOR eingeschlossenen Brennelemente, um ein Mehrfaches größer sein als die mittlere Dosisleistung. Besonders gefährdet sind z.B. die Polizeibeamten, die in unmittelbarer Nähe eingesetzt werden.

Die CASTOR-Technik ist aus Sicht des Strahlenschutzes nicht ausreichend dimensioniert. Die Menschen, die sich aus beruflichen oder anderen Gründen im Strahlenfeld aufhalten, tragen ein Gesundheitsrisiko, das selbst die noch geltenden, aber veralteten Grenzwerte übersteigt.

Katastrophenschutz bei Kernkraftwerksunfällen

Christian Küppers
Michael Sailer

Ein Problem des Katastrophenschutzes bei Kernkraftwerksunfällen kann man sich auf verschiedene Weise nähern. Spielsweise läßt sich untersuchen, wie weit die in den Katastrophenschutzplänen vorgesehenen Maßnahmen überhaupt funktionieren. Klappt die Alarmierung der Bevölkerung? Kommt es nicht zu Stau auf allen Straßen anstatt zur Evakuierung? Werden die Behörden überhaupt rechtzeitig informiert? Diese Fragen sind in der Öffentlichkeit schon ausführlich diskutiert worden. stellt sich aber die grundlegendere Frage: Passen die Katastrophenpläne überhaupt zu den möglichen KKW-Unfällen?

Rechtzeitige Katastrophenpläne

Die bundesdeutschen Katastrophenschutzpläne werden nach den Rahmenempfehlungen für Katastrophenschutzpläne des Bundesumweltministeriums erstellt. Diese wurden erstmals 1977 erlassen und 1989 wesentlich überarbeitet. Die zentralen Annahmen wurden jedoch unverändert übernommen. Die Katastrophenpläne an den einzelnen Kernkraftwerksstandorten sind nach diesen Richtlinien aufgebaut. In ihren wesentlichen Grundzügen sind sie deshalb in allen Ländern gleich.

Zentrale Punkte sind

- die Festlegung sogenannter Schutz- und Gegenmaßnahmen sowie die von Grenzwerten,
- die Zeitabläufe, die als Vorwarnzeit für die Behörden unterstellt werden, und
- die möglicherweise als stark radioaktiv verseucht anzusehende Fläche.

Als Schutz- und Gegenmaßnahmen werden lediglich die Empfehlung zum Verbleib in Häusern, zur Einnahme von Jodtabletten und die Einleitung der »schnellen Umsiedlung« geplant. Seit 1989 gibt es die Regelung (Tabelle 1), daß ein unterer Grenzwert besteht, unterhalb dessen keine Maßnahmen getroffen werden sollen. Bei Überschreiten des oberen Grenzwerts müssen auf jeden Fall Maßnahmen ergriffen werden. Im Bereich zwischen beiden soll die Katastrophenbehörde entscheiden, ob sie die Maßnahmen durchführt.

Maßnahme	Ganzkörperdosis ¹⁾		Schilddrüsendosis ²⁾		Lunge oder jedes bevorzugt bestrahlte Einzelorgan ¹⁾	
	Richtwert		Richtwert		Richtwert	
	unterer	oberer	unterer	oberer	unterer	oberer
Verbleiben im Haus	5	50	50	250	50	250
Ausgabe von Jodtabletten	–	–	200	1000	–	–
Evakuierung	100	500	300	1500	300	1500

1) Summe aus externer Bestrahlung und Inhalation
2) Inhalation; keine Berücksichtigung der Hautdosis

Tabelle 1: Dosisrichtwerte und Maßnahmen nach Unfällen in kerntechnischen Anlagen (in mSv)

Bei der Organisation des Katastrophenplans wird von einer Freisetzung der Radioaktivität viele Stunden nach Unfallbeginn ausgegangen. Die Behörden haben damit in der Planung mindestens einen Tag Zeit, den Katastrophenschutzapparat in Bewegung zu setzen.

Stark radioaktiv verseuchte Flächen müssen schnell evakuiert werden. Als Evakuierungszone wurde ein Gebilde festgelegt, das aus einer Innenzone und einer Mittelzone besteht. Die Innenzone ist kreisförmig und hat in der Regel einen Radius von 2,5 km. Die Mittelzone liegt zwischen dem 2,5 und dem 10 km Abstand. Dort soll aber nicht der ganze Kreis evakuiert werden, sondern nur dasjenige Zwölftel (300-Sektor), das in Windrichtung liegt. Damit wird also in der aktuellen Windrichtung bis in 10 km Abstand von der Unfallanlage evakuiert, in den anderen Richtungen nur bis 2,5 km. Eine Evakuierung im Abstand von mehr als 10 km ist in keinem Katastrophenschutzplan in der alten Bundesrepublik vorgesehen.

In der DDR wie in den übrigen damaligen Ostblockländern sind nach dem Tschernobylunfall übrigens wesentlich größere Evakuierungszonen in den Katastrophenplänen festgelegt worden. Nach einem Unfall sollte ein Kreis von 30 km Radius um das Kernkraftwerk evakuiert werden. Bei kleinen Forschungsreaktoren wurde ein 10 km Radius festgelegt.

Heutige Kenntnisse über den Ablauf schwerer Unfälle

In den letzten 15 Jahren wurden in der Reaktorsicherheitsforschung schwere Unfälle in Kernkraftwerken genauer untersucht. Im Laufe der Zeit zeigte sich, daß zuvor vieles falsch eingeschätzt wurde.

Etwa bis 1987 ging man davon aus, daß bei schweren KKW-Unfällen in Anlagen westlicher Bauart ungefähr folgendes passiert:

Nach einer Störung in einem Kernkraftwerk ist es wichtig, die Anlage sofort abzuschalten, um die Kettenreaktion zu unterbrechen. Außerdem muß der Reaktorkern weiter gekühlt werden. Die Kühlung ist notwendig, weil im Reaktor die sogenannte Nachwärme freigesetzt wird. Diese ist eine Folge des radioaktiven Zerfalls der Spaltprodukte und kann deshalb nicht abgeschaltet werden. Die Nachwärme beträgt direkt nach dem Abschalten 6 bis 7% der ursprünglichen thermischen Reaktorleistung, bei einem Reaktor vom Biblis-Typ also immer noch 250 MW, die Leistung von 125.000 Heizlüftern. Nach einer Stunde hat sich die Nachwärmeproduktion auf etwa 1% der ursprünglichen Reaktorleistung reduziert.

Ein schwerer Unfall kommt dann zustande, wenn jetzt die Kühlung des Reaktorkerns versagt, z.B. weil die Notkühlung nicht funktioniert. Dann heizt die Nachwärme den Reaktorkern auf. Bei 2500 bis 2800 °C beginnt der Reaktorkern zu schmelzen. Die Schmelztemperatur ist etwa nach einer halben Stunde erreicht. Großflächig geschmolzen ist der Reaktorkern nach weiteren zwei Stunden.

Die frühere Betrachtung ging nun von folgender Weiterentwicklung aus: Der geschmolzene Reaktorkern durchschmilzt das Reaktordruckgefäß. Die etwa 200 Tonnen Material umfassende Kernschmelze befindet sich nun im Reaktorgebäude innerhalb des sogenannten Containments. Dieses Containment ist ein großer Behälter mit mehreren 10000 m³ Innenvolumen, das einige bar Überdruck aushält. Aus den Rechenprogrammen ließ sich ermitteln, daß erst nach zwei bis drei Tagen durch die Kernschmelze ein solcher Überdruck aufgebaut ist, der das Containment zum Platzen („großflächiges Versagen“) bringt. Erst dann kam es nach den Rechnungen zur Freisetzung größerer Mengen Radioaktivität in die Umgebung.

Allerdings hat sich in dieser Zeit rechnerisch das meiste radioaktive Material im Reaktorgebäude abgesetzt, so daß nur Promillebruchteile des vorhandenen Reaktorinventars in die Umgebung gelangen konnten. Ganz übereifrig in dieser Hinsicht war das Kernforschungszentrum Karlsruhe, das die Zeit bis zum Versagen des Containments auf fünf Tage ausdehnte und damit die freigesetzte Radioaktivität auf pom-Bruchteile herunterrechnete.

Insbesondere aufgrund von Arbeiten im Auftrag der NRC (Nuclear Regulatory Commission = US-Atomüberwachungsbehörde) stellte sich dann aber seit 1987 heraus, daß Wesentliches bei der Beurteilung der Unfallabläufe übersehen wurde.

Ein grundlegender Denkfehler entstand dadurch, daß ein wichtiges Detail der Unfallabläufe ignoriert wurde. Nach den detaillierten Ergebnissen der verschiedenen Risikostudien herrscht nämlich bei über 90% der möglichen Kernschmelzunfälle ein hoher Druck im Primärkreislauf des Reaktors; im Fachjargon ist dies der sogenannte Hochdruckpfad oder das HD-Kernschmelzen.

Der Hochdruckpfad führt aber zu einem deutlich anderen Ablauf des Kernschmelzens. Der geschmolzene Reaktorkern frisst nämlich den Boden des Reaktordruckgefäßes bei hohem Druck durch. Mit dem Durchschmelzen tritt deshalb eine schlagartige Druckentlastung auf.

Die Folgen davon münden in zwei verschiedene Überlegungen. Nach der amerikanischen Vorstellung führt die schlagartige Druckentlastung zu einem schnellen feinen Verdüsen des geschmolzenen radioaktiven Kernmaterials. Energetisch gespeist durch dabei stattfindende chemische Oxidationsreaktionen kommt es zeitgleich zu einem solchen Überdruck im Containment, daß dieses platzt.

Die von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit entwickelte deutsche Überlegung geht davon aus, daß aufgrund der schlagartigen Druckentlastung im unteren Bereich des Reaktordruckgefäßes Bruchstücke des mehrere hundert Tonnen schweren Teils nach oben so beschleunigt werden, daß sie das Containment durchschlagen („Raketeneffekt“).

wohl nach den deutschen wie nach amerikanischen Erkenntnissen zum auf des HD-Kernschmelzens wird bereits etwa zweieinhalb bis vier Stunden nach dem Beginn des Unfalls das Containment zerstört; dann wird das radioaktive Inventar freigesetzt. Da nach den neuen Erkenntnissen keine Zeit für die Lagerung radioaktiver Stoffe im Reaktor-gebäude besteht, zeigen die neuen Rechnungen, daß es dann auch zu massiven Freisetzungen an Radioaktivität in die Umgebung kommt. Von den für die radioaktive Belastung besonders wichtigen Jod- und Cäsium-Isotopen werden 50% und nur des gesamten ursprünglich vorhandenen Kerninventars freigesetzt. Das sind riesig große Radioaktivitätsmengen, wie beim Tschernobylunfall freigesetzt wurden.

Neben den Auswirkungen des HD-Kernschmelzens wurde bisher ein zweites chemisch-physikalisches Phänomen ignoriert. Bei einer Kernschmelze entstehen schon in den ersten Stunden große Mengen an Wasserstoff, vor allem aus der chemischen Reaktion der heißen Metalle mit dem noch vorhandenen Wasser des Kühlkreislaufs. Dieser Effekt entsteht unabhängig davon, ob er unter hohem oder niedrigem Druck stattfindet.

Wasserstoff gelangt durch Lecks, geöffnete Überdruckventile oder spätestens beim Durchschmelzen des Reaktor-Druckgefäßes in das Containment, in dem sich große Mengen Luft und damit Sauerstoff befinden. Berechnungen zeigen, daß solche Wasserstoffexplosionen («Knallgasexplosionen») möglich sind, deren Explosionsdruck ausreicht, das Containment vollständig zu zerstören. Mit einer solchen Explosion ist ebenfalls schon wenige Stunden nach Unfallbeginn zu rechnen. Deshalb kommt es auch hier zu massiven Radioaktivitätsfreisetzungen.

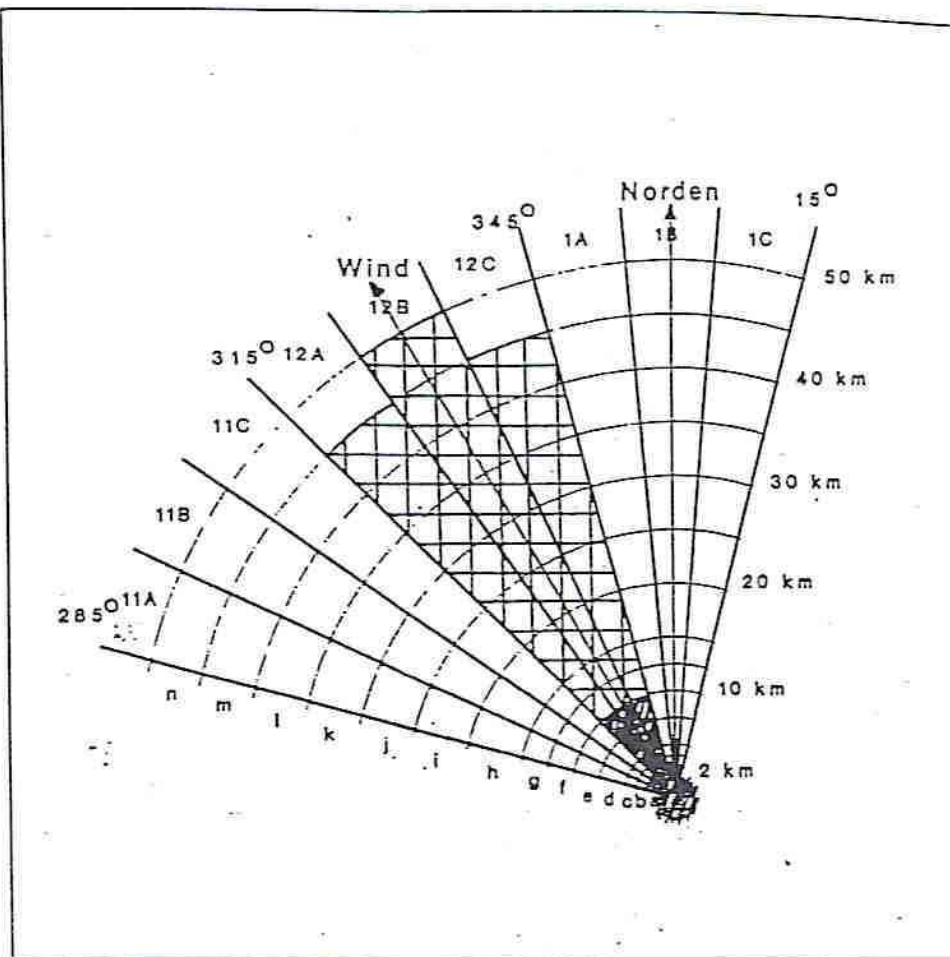


Abb. 1: Zu evakuierende Einzelflächen im Szenario «mit Regen» und unter Zugrundelegung des oberen Richtwerts für die Evakuierung. Stark schraffiert ist die Fläche, die in Katastrophenplänen maximal zur Evakuierung vorgesehen ist.

Schwere Unfälle und die heutigen Katastrophenschutzpläne

Die aktuellen Erkenntnisse zum Ablauf schwerer Unfälle zeigen, daß bei ihnen mit einer massiven Freisetzung von radioaktiven Stoffen wenige Stunden nach Unfallbeginn zu rechnen ist. Damit sind aber zwei wesentliche Grundlagen der Katastrophenschutzpläne in Frage gestellt: die für Maßnahmen zur Verfügung stehende Zeit und die relativ geringe, stark verseuchte Fläche.

Vor einem kerntechnischen Unfall läßt sich in aller Regel nicht erkennen, daß demnächst ein schwerer Unfall passiert. Deshalb bleiben selbst beim Idealfall einer sofortigen Meldung den Katastrophenschutzbehörden nur zwei, drei Stunden, bis die Evakuierung oder mindestens die Alarmierung der Bevölkerung stattgefunden haben muß.

Eine schnelle Reaktion der Behörden wäre unter anderem deswegen notwendig, weil ein erheblicher Teil der Gesamtstrahlenbelastung durch den Unfall über das «Einatmen der radioaktiven Teilchen der vorbeiziehenden Wolke» und die «Direktstrahlung aus der vorbeiziehenden Wolke» bewirkt wird. Je nach Bedingungen kann dies mehr als die

Hälfte der Gesamtbelastung betragen. Maßnahmen, die erst nach dem Vorbeizug der Wolke erfolgen, können diesen Dosisanteil nicht mehr reduzieren.

Die in den Rahmenrichtlinien genannten Flächen für Evakuierungsmaßnahmen korrespondieren mit relativ geringen Aktivitätsfreisetzungen. Das Öko-Institut war vom Schleswig-Holsteinischen Sozialministerium, das auch für Katastrophenschutz zuständig ist, beauftragt worden, mit den heute anzunehmenden Freisetzungsdichten die Flächen zu berechnen, die evakuiert werden müßten, setzt man die Grenzwerte der Rahmenrichtlinien voraus.

Zugrundegelegt werden sollten die Freisetzung der in der Deutschen Risiko-Studie, Phase B, ermittelten Freisetzungsmengen. Das sollte am Standort Krümmel rechnerisch vorgenommen werden. Als Untersuchungsgebiet wurde der 50 km-Umkreis festgelegt.

Das Ergebnis der Modellrechnungen zeigte, daß Evakuierungen bis zur festgelegten Grenze von 50 km stattfinden müssen. Darüberhinaus ergab sich, daß die Belastung bei den direkt jenseits der vorgegebenen 50 km-Grenze liegenden Gebieten zunächst nicht abnimmt (Abbildung 1).

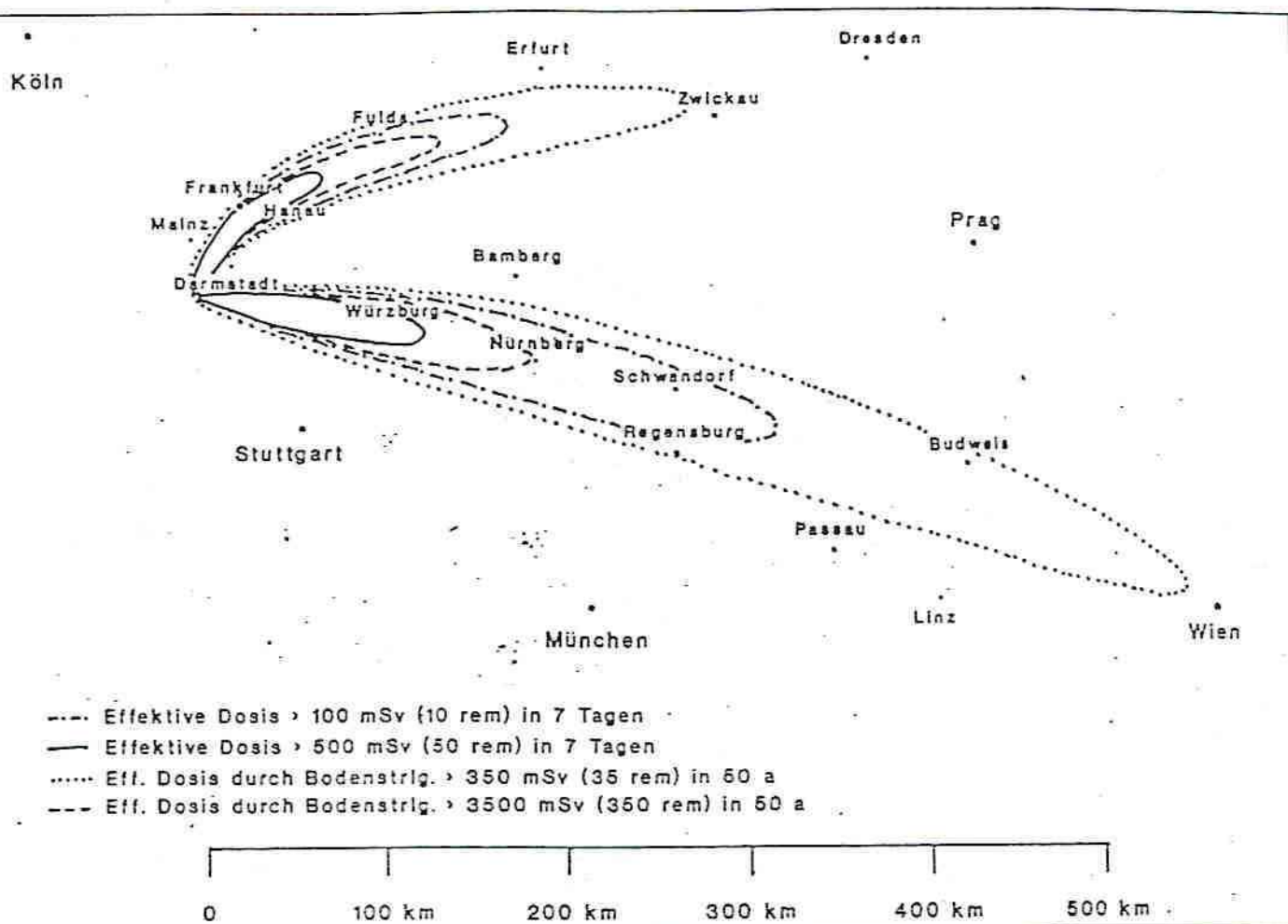


Abb. 2

Für den hessischen Rundfunk führte deshalb das Öko-Institut 1991 eine weitere Berechnung durch. Sie ging vom Standort Biblis aus und einem typischen Novemberwetter in der Standortregion Oberrheingraben. Die Ergebnisse der Rechnung zeigten, daß im Ernstfall Gebiete in einer Entfernung bis zu etwa 200 Kilometern evakuiert werden müßten (Abbildung 2).

Der Vergleich der heutigen Erkenntnisse über den Ablauf schwerer Reaktorunfälle in Reaktoren westlicher Bauart mit den aktuell gültigen Katastrophenplänen in Deutschland zeigt, daß diese in zwei wesentlichen Punkten grundlegende Mängel aufweisen:

Zum einen stehen im Ernstfall nur extrem kurze Vorwarnzeiten zur Verfügung. Praktisch muß davon ausgegangen werden, daß zumindest die Katastrophenschutzmaßnahmen zur Vermeidung der Strahlenbelastung durch die vorbeiziehende Wolke nicht rechtzeitig erfolgen können.

Zum anderen sind bei einem schweren Unfall deutlich größere Flächen stark kontaminiert. Die in den Katastrophenplänen vorgesehene Evakuierungszone ist viel zu klein, um den möglichen Folgen gerecht zu werden.

Eine notwendige Erweiterung der Evakuierungszonen auf die Ergebnisse der heutigen Rechnungen stellt neue Fragen. Ist die Evakuierung solch großer Gebiete organisatorisch technisch überhaupt durchführbar? Wo gibt es genügend Aufnahmeplätze für die umzusiedelnden Hunderttausende bis Millionen von Menschen? Müßten nicht zumindest die Pläne deutlich geändert werden.

Die zu evakuierenden Flächen müßten im übrigen für längere Zeit evakuiert werden, denn die Leitgröße dafür ist der Grad der radioaktiven Kontamination der Erdoberfläche im betroffenen Gebiet. Diese wird aber nach wenigen Tagen im wesentlichen durch langlebige Isotope wie Cäsium 137 (30,17 Jahre Halbwertszeit) und Strontium 90 (28,5 Jahre Halbwertszeit) bestimmt.

Eine mehrjährige Evakuierung bedeutet aber auch den Verlust der Produktionseinrichtungen, Transportwege und weiterer Bestandteile der Volkswirtschaft in der evakuierten Region.

Deshalb schließt sich hier direkt die Frage nach den volkswirtschaftlichen Folgen eines solchen Unfalls in Reaktoren westlicher Bauart an. Wegen des Umfangs der betroffenen Gebiete und Einrichtungen im

dicht besiedelten Mitteleuropa stellt sich letztendlich auch die Frage nach der volkswirtschaftlichen Verträglichkeit eines Reaktorunfalls.

Literatur:

B. Fischer, L. Hahn, M. Sailer: Bewertung der Ergebnisse der Phase B der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke; Darmstadt, Oktober 1989, Kernenergie 1 Reihe des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie des Landes Schleswig-Holstein

Ch. Küppers, M. Sailer, K. Weyrich: Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke - Phase B: Auswirkungen auf den Katastrophenschutz; Darmstadt, Oktober 1990, Kernenergie 3 Reihe des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie des Landes Schleswig-Holstein

Gesellschaft für Reaktorsicherheit: Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke - Phase B; Verlag TÜV Rheinland, Köln 1990

H.-J. Ewers, K. Rennings: Die monetären Schäden eines Super-GAU's in Biblis; Mai 1990, Diskussionspapier Nr. 2 des Instituts für Verkehrswissenschaft an der Universität Münster

Biologische Wirksamkeit der Neutronen im Strahlenschutz unterschätzt²

Ein typisches Strahlenfeld des CASTOR zeigt in 2 m Abstand 17 $\mu\text{Sv/h}$ Neutronen- und 5,8 $\mu\text{Sv/h}$ Gammastrahlen-Dosisleistung. Da der Grenzwert 100 $\mu\text{Sv/h}$ beträgt, scheint der CASTOR damit sicher zu sein. Bei der Bewertung sind jedoch die Abweichungen der tatsächlichen relativen biologischen Wirksamkeit (RBW) der Strahlenarten von den Qualitätsfaktoren zu beachten, mit denen die Äquivalentdosis errechnet wird. Die Gammastrahlung des CASTOR ist, wie seit 1995 bekannt ist, zweifach wirksamer als die Atombombenstrahlung, aus deren Auswirkungen auf die Überlebenden von Hiroshima und Nagasaki die Grenzwerte abgeleitet worden sind, die von der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) empfohlen werden. In der Wissenschaft dient als Referenzstrahlung für den RBW Röntgenstrahlung (250 kV). Ihre Wirksamkeit für Krebsinduktion liegt, etwa um den Faktor 4 höher als die der Atombombenstrahlung. Dies gilt auch für alle Strahlenarten wie Neutronen, deren Wirksamkeit auf Röntgenstrahlung zu beziehen ist.

Bei der Empfehlung der Grenzwerte setzt die ICRP eine Wirksamkeitsminderung von Strahlung im Bereich niedriger Dosen und Dosisleistungen im Vergleich zur Atombombe (DDREF) von einem Faktor 2 an. Dieser DDREF findet in über 90% der strahleninduzierten Tumore der Atombombenopfer nach den neueren Statistiken (1994) keine Begründung mehr. Für Neutronen war er noch niemals als wirksam angesehen worden. Zumindest für Neutronen muß deshalb der DDREF ausgeglichen werden. Wer die Meinung vertritt, dies sei in den empfohlenen Strahlungswichtungsfaktoren enthalten, muß diese beim Vergleich mit experimentell erhaltenen RBW-Werten durch Zwei dividieren.

Schließlich ist der RBW von Neutronen von der Dosis abhängig. Bei Neutronendosen um 1 mGy sind RBW-Werte von mehr als 200 beobachtet worden. Ausgehend von einem Wert von 25 für mittlere Dosen (Arbeitsgruppe der ICRP) stellt der von mir vorgeschlagene Wert von 75 für niedrige Dosen einen keineswegs übertrieben konservativen Wert dar. Der seit über einem Jahrzehnt veraltete Qualitätsfaktor der Strahlenschutzverordnung für Neutronen (10) wird so um das 7,5fache übertroffen.

Alle Abweichung multiplizieren sich in der Auswirkung: $4 \cdot 2 \cdot 7,5 = 60$

¹ Prof. Dr. Horst Kuni, Klinische Nuklearmedizin, Med. Zentrum für Radiologie, Philipps-Universität Marburg, 35033 Marburg/Lahn

² Auf dieser Seite finden Sie nur knappe Thesen, einige Erläuterungen dazu auf der Rückseite. Für weitere Information und Diskussion: Anschrift s.o., T. 06421-28-6220, F. -8940

Erläuterungen

Bereits die physikalische Messung der Neutronen ist nicht trivial. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat am CASTOR IIa aus Philippsburg in 2 m Abstand mit sechs verschiedenen Meßgeräten folgende Neutronen-Dosisleistung gemessen: 15, 17, 23, 25, 30, 69 $\mu\text{Sv/h}$, wobei es den Wert von 17 $\mu\text{Sv/h}$ für den zutreffenden hielt.

Im Strahlenschutz sind Grenzwerte als „Äquivalentdosis“ (Benennung: Sievert, Sv) definiert. Die physikalische Energiedosis (Benennung: Gray, Gy) wird dazu mit einem Qualitätsfaktor gewichtet, womit einer unterschiedlichen biologischen Wirksamkeit der jeweiligen Strahlenart Rechnung getragen werden soll. Die Qualitätsfaktoren sind in der Strahlenschutzverordnung normativ festgelegt, z.B. für Gammastrahlung: 1, für Neutronen: 10. Dieser Qualitätsfaktor darf nicht mit der tatsächlichen biologischen Wirksamkeit verwechselt werden, so wie die reale Kaufkraft und der Kurs auf dem Schwarzmarkt der Währung eines unfreien Staates nicht dem dort amtlich festgelegten Wechselkurs entsprechen muß.

Die ICRP erkennt zwar an, daß verschiedene Arten lockerionisierender Strahlung wie Elektronen-, Röntgen- und Gammastrahlung biologische Wirksamkeitsunterschiede aufweisen, ordnet ihnen aber, „um einen wesentlichen Grad der Vereinfachung“ zu erreichen, den Wichtungsfaktor Eins zu. Konsequenterweise hält sie es damit für gleichgültig, welche Energie die Referenzstrahlung für abweichende Wichtungsfaktoren hat.

Quelle für den Wirksamkeitsunterschied zwischen Röntgenstrahlung und der Strahlung der Atombomben: Straume, T.: High-Energy Gamma Rays in Hiroshima and Nagasaki: Implications for Risk and w_R , Health Phys. 69 (1995), 954-956. Zuvor war ein Wirksamkeitsunterschied von Zwei angenommen worden.

Der RBW der Neutronen hängt sehr vom bestrahlten Gewebe, der Dosis und Dosisleistung ab. Niedrige Werte der RBW, mit denen die empfohlenen Wichtungsfaktoren begründet werden, finden sich bei groben Strukturen wie z.B. Chromosomen und langsam wachsenden oder ruhenden Zellen und/oder bei hohen Dosen. Bei kurzfristig tödlichen Dosen verliert sich der Wirkungsunterschied. Diese Werte sind nicht repräsentativ für drüsige Organe oder Gewebe mit rascher Zellteilung, wie sie aus Ausgangspunkt für eine Tumorentwicklung charakteristisch sind. Hier wurden insbesondere bei niedrigen Dosen wesentlich höhere Werte beobachtet.

Die höhere Wirksamkeit der Neutronen bei niedrigen Dosen wird damit abgetan, daß sie auf einem überproportionalen Wirksamkeitsverlust der Röntgen- und Gammastrahlung bei niedrigen Dosen beruhe. Dieses Argument wurde bereits zur theoretischen Rechtfertigung des DDREF angewendet und ist deshalb verbraucht. Es findet in der menschlichen Tumorforschung keine Stütze. Dagegen zeigen Beobachtungen, daß im Bereich niedriger Dosen dichtenionisierende Strahlen Neutronen eine steile Dosiswirkungskurve haben, die bei höheren Dosen abflacht.



■ Greenpeace e.V.
■ 22745 Hamburg

Tel. ■ 040/ 306 18-0
Fax ■ 040/ 306 18-100
Internet ■ <http://www.greenpeace.de>
Infoline ■ 0180 55 095

Das Zwischenlager Gorleben

Im Zwischenlager Gorleben soll Atom Müll aus deutschen Atomkraftwerken für einige Jahrzehnte gelagert werden. Mit der jüngsten atomrechtlichen Genehmigung vom Juni 1995 ist ein Einlagerungszeitraum von 40 Jahren bewilligt worden. Zwischengelagert werden radioaktive Brennelemente bis zu deren Wiederaufarbeitung oder bis zur direkten Endlagerung. Außerdem sollen in Gorleben hochaktive Abfälle aus der Wiederaufarbeitung in Form von sogenannten HAW (high active waste)-Glaskokillen zwischengelagert werden bis zu einer möglichen Endlagerung.

Transport- und Lagerbehälter

Das Zwischenlager-Konzept sieht vor, daß die Atomabfälle während der gesamten Lagerzeit in den Transportbehältern (zumeist CASTOR-Behälter) verbleiben. Daher auch der Name Transportbehälterlager (TBL) Gorleben. Der sicherheitstechnische Ansatz geht davon aus, daß die Behälter auch langfristig dicht bleiben. Die Lagerhalle selbst hat keinerlei Barrierenfunktion. Die CASTOR-Behälter müssen daher sowohl für den Transport als auch für eine Langzeitlagerung geeignet sein. Es kommen verschiedene CASTOR-Typen zum Einsatz, die sich in Größe und hinsichtlich einer unterschiedlichen Anzahl und Art der einzulagernden Brennelemente unterscheiden.

Trockenlager

Sowohl die bestrahlten Brennelemente als auch die HAW-Glaskokillen werden trocken in gasgefüllten Behältern aufbewahrt. Die Wärmeabfuhr aus der Lagerhalle erfolgt mittels Belüftungsöffnungen im unteren Teil der Wände und Entlüftungsöffnungen im Dachbereich. Die Außenwände sind zum unteren Bereich hin von 20 cm Dicke auf 50 cm verstärkt, um eine erhöhte Strahlenabschirmung zu erreichen. Eine Filterung der Abluft ist nicht vorgesehen. Eine Be- oder Entladung bzw. eine Be- oder Verarbeitung der Brennelemente oder der HAW-Glaskokillen soll in Gorleben nicht stattfinden. Im Innern der Lagerhalle werden die einzelnen Lagerbehälter einfach auf vorbestimmte Plätze gestellt.

Komplex Gorleben: Transportbehälterlager (TBL), Pilot-Konditionierungsanlage (PKA) und Abfallager (ALG). In unmittelbarer Nachbarschaft zum TBL liegt westlich die noch im Bau befindliche Pilot-Konditionierungsanlage (PKA) und östlich das Lagergebäude für konditionierte radioaktive Abfälle aus kerntechnischen Anlagen (Abfallager Gorleben - ALG). Am Ende sollen sich TBL, PKA und ALG auf einem gemeinsamen Betriebsgelände befinden, umgeben von einem 2,5 bis 5 Meter hohen Erdwall. In der Nähe befindet sich weiterhin das Endlager, an dem trotz aller negativen Ergebnisse der Standorterkundung weiter gebaut wird.

Genehmigtes Atom Müll-Inventar

Gorleben erhielt 1995 vom Bundesamt für Strahlenschutz die Genehmigung, maximal 3800 Tonnen Atom Müll mit insgesamt maximal $2 \cdot 10^{20}$ Bequerel Radioaktivität und höchstens 16 Megawatt Wärmefreisetzung bis zum 31. 12. 2034 aufzubewahren. Diese Menge darf auf maximal 420 Stellplätzen in folgenden Behältertypen gelagert werden:

CASTOR Ia mit maximal je vier bestrahlten Uran-Druckwasserreaktor-Brennelementen mit Anfangsanreicherungen von 1,9 bis 4,0 % Uran-235.

CASTOR Ib mit maximal je vier bestrahlten Uran-Druckwasserreaktor-Brennelementen mit Anfangsanreicherungen von 1,9 bis 3,5 % Uran-235.

CASTOR Ic mit maximal je 16 bestrahlten Siedewasserreaktor-Brennelementen, davon bis zu 4 MOX(Mischoxid)-Brennelemente. Für die Uran-Brennelemente gelten Anfangsanreicherungen von 1,9 bis 4,0 % Uran-235, für die MOX-Brennelemente gelten Anfangsanreicherungen von 1,9 bis 3,23 % spaltbarem Plutonium + Uran-235.

CASTOR IIa mit maximal je neun bestrahlten Uran-Druckwasserreaktor-Brennelementen mit Anfangsanreicherungen von 1,9 bis 4,0 % Uran-235.

CASTOR V/19 mit maximal je 19 bestrahlten Druckwasserreaktor-Brennelementen, davon maximal vier MOX- oder maximal vier Uran-Sonder-Brennelemente. Für die Uran-Brennelemente gelten Anfangsanreicherungen von 1,9 bis 4,0 % Uran-235; für die MOX-Brennelemente gelten Anfangsanreicherungen von 1,9 bis 3,9 % spaltbarem Plutonium + Uran-235; für die Uran-Sonder-Brennelemente gelten Anfangsanreicherungen von 3,5 bis 4,0 % Uran-235.

CASTOR HAW 20/28 CG mit einer Beladung von je 20 HAW-Glaskokillen mit einer maximalen Restwärmeleistung von 40 kW/Behälter oder mit einer Beladung von 28 HAW-Glaskokillen mit einer maximalen Restwärmeleistung von 45 kW/Behälter.

TS 28 V mit einer Beladung von je 20 HAW-Glaskokillen mit einer maximalen Restwärmeleistung von 40 kW/Behälter oder mit einer Beladung von 28 HAW-Glaskokillen mit einer maximalen Restwärmeleistung von 43 kW/Behälter

Die Genehmigung für die Einlagerung von HAW-Glaskokillen erstreckt sich ausschließlich auf Rücktransporte aus der französischen Wiederaufarbeitungsanlage La Hague. Sonstige radioaktive Stoffe aus Transport- und Lagerbehältern, dürfen maximal $7,4 \cdot 10^{12}$ Bequerel enthalten.

Strahlenbelastung im „Normalbetrieb“

Die Alpha- und Beta-Strahlung, die von der atomaren Ladung in den abgestellten Behältern ausgeht, bleibt bei einem dichtem Behälter vollständig abgeschirmt. Die Neutronen- und Gamma-Strahlung jedoch wird durch den Behälter nur abgeschwächt. Somit liegt in der Halle ein erhöhtes Strahlenfeld vor. Dies soll nach Abschätzungen des TÜV jedoch nicht zu unzulässigen Strahlenbelastungen für das Betriebspersonal führen (geschätzte Kollektivdosen für die Einlagerung: 0,35 μSv für den CASTOR Ia und bis zu 1,3 μSv beim CASTOR V/19). Nach den Berechnungen des Marburger Nuklearmediziners Prof. Horst Kuni erhöhen sich diese Dosen jedoch um einen Faktor zwischen 20 und 30, wenn die besondere Wirkung von Neutronenstrahlung angemessen berücksichtigt wird.

Außerhalb der Halle soll das Gamma- und Neutronen-Strahlenfeld durch Wände und Dach der Lagerhalle abgeschwächt werden. Schließlich soll durch den Erdwall, der das Gelände umgibt, eine unzulässige Strahlenbelastung am Außenzaun der Anlage verhindert werden. Die Betreibergesellschaft hatte am Zaun des Lagers eine maximale Dosis von 0,3 μSv pro Jahr beantragt, genehmigt wurden 0,27 μSv . Auch hier ergeben sich bei angemessener Berücksichtigung der Neutronenstrahlung 20- bis 30-fach höhere Belastungen.

Undichte Behälter

Die eingelagerten Behälter müssen ständig überwacht werden. Bei einem Leck eines Behälters ist vorgeschrieben, daß im Reparatur- und Wartungsraum der Lagerhalle unverzüglich ein Austausch der betreffenden Dichtung zu erfolgen hat. Sofern solche Reparaturversuche nicht erfolgreich verlaufen, soll der Abtransport des defekten Behälters in eine andere Anlage erfolgen. Eine sogenannte „heiße Zelle“ zur fernbedienten Reparatur eines undichten Behälters ist auf dem Gelände des TBL nicht vorgesehen.

Wohin mit undichten Behältern ?

Daraus resultiert ein gravierendes Sicherheitsproblem: Da die PKA nicht fertiggestellt ist, gibt es derzeit keine Möglichkeit, größere Reparaturen in Gorleben selbst durchzuführen. In den Atomkraftwerken, aus denen der Atom Müll kommt, kann dies ebenfalls nicht erfolgen. Für defekte Behälter mit HAW-Glaskokillen liegen noch nicht einmal Genehmigungen für die Durchführung von Reparaturarbeiten in der Bundesrepublik vor. Ein Rücktransport nach Frankreich ist vertraglich nicht vorgesehen. Mit einer Inbetriebnahme der PKA ist nicht vor 1998 zu rechnen. Ohne eine funktionierende PKA ist jedoch das TBL sicherheitstechnisch nicht abgesichert. Selbst die Gesellschaft für Nuklearservice mbH stellte fest: „Wird die Zwischenlagerung von Brennelementen und Glaskokillen im Inland praktiziert, ist die PKA unabdingbar, da es im Sinne der in der Kerntechnik üblichen Vorsorge erforderlich ist, über eine Einrichtung zu verfügen, in der Behälter ggf. geöffnet und entladen werden können.“

Dicht über 40 Jahre ?

Im übrigen kann die Dichtheit des Castors nur dann garantiert werden, wenn saubere, fehlerfreie und einwandfrei bearbeitete Oberflächen vorliegen. Es widerspricht allen

technischen Erfahrungen, daß so etwas kontinuierlich eingehalten werden kann. Dies gilt auch für die Umstände bei Montage von Dichtringen und Deckel. Hinzu kommt, daß die Dichtheit über einen Zeitraum von mindestens 40 Jahren zu gewährleisten ist. Dennoch wird von Betreibern und Gutachtern des TBL behauptet, daß ein Versagen von Dichtungen während des gesamten Einlagerungszeitraums nicht vorkommt. Diese Annahme beruht auf konstanten betrieblichen Bedingungen (wie Abwesenheit von Feuchtigkeit und korrosiven Stoffen, Qualitäts-Sicherstellung bei der Werkstoffauswahl, Fertigung und Montage der Dichtungen). In der Praxis trifft ein solcher Idealfall nie zu.

Fehlerhaftes Sicherheitskonzept

Selbst Entwickler von Transportbehältern sehen in dem CASTOR-Konzept klare Sicherheitsdefizite. Hauptkritikpunkt ist, daß eine kontinuierlich Prüfung der Behälter unmöglich wird, nachdem die 80 Längsbohrungen eingebracht wurden, die neutronenabsorbierendes Material aufnehmen. Die Richtlinien der Atomindustrie verlangen jedoch, daß sicherheitstechnisch relevante Barrieren unabhängig voneinander prüfbar, wiederholt prüfbar und gegebenenfalls auch austauschbar sein müssen. Alle diese Anforderungen werden von den derzeitigen CASTOR-Behältern nicht erfüllt. Die Dichtheit der Behälter für 40 Jahre soll allein durch die Prüfung bei ihrer Fertigung gewährleistet werden. Dagegen wurde ein Doppelbarrieren-Konzept für die Transportbehälter -ursprünglich von der NUKEM auch geplant - wegen extrem hoher Kosten aufgegeben.

Unberücksichtigte Katastrophen

Mögliche Ereignisse wie Flugzeugabstürze, Explosionsdruckwellen außerhalb der Anlage sowie Sabotage-Einwirkungen Dritter werden wegen einer vermeintlich geringen Wahrscheinlichkeit dem Restrisiko zugeordnet. Laut TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt ist auch ein „Behälterabsturz vom Kran des Behälterlagers“ (maximal mögliche Absturzhöhe auf den Hallenboden: 3,52 m) möglich. Die dabei auftretenden Belastungen seien jedoch geringer als die bei Unfällen während des Transports.

Ablauf des bisherigen Genehmigungsverfahrens

Der erste Antrag auf Errichtung und Betrieb des TBL wurde 1980 gestellt. Im Januar 1993 stellte die Brennelementlager Gorleben GmbH einen neuen Antrag, der die alten Genehmigungen ersetzen sollte. Mit diesem Antrag sollte die Einlagerung bestrahlter Brennelemente mit einem höheren Abbrand als bisher genehmigt werden. Auch Mischoxid(MOX)-Brennelemente, konditionierte bestrahlte Brennelemente oder Brennstäbe, verfestigte hochradioaktive Spaltprodukte aus der Aufarbeitung und andere feste radioaktive Abfälle sollten nunmehr eingelagert werden können.

Von ca 14 000 Personen wurden Einwendungen dagegen vorgebracht. 1995 erteilte jedoch das Bundesamt für Strahlenschutz die beantragte erweiterte Genehmigung.

Bisher befinden sich zwei Behälter im TBL: Ein Castor IIa mit Brennelementen aus dem AKW Philippsburg, und ein TS28V mit HAW aus La Hague.

WILTRUD RÜLLE-HENGESBACH

Wiltrud Rülle-Hengesbach
Rechtsanwältin
und Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Welche **objektiven** Gründe sprechen dafür, im Rahmen der Auseinandersetzung über die Nutzung der Atomenergie und ihre Folgen (Werks)-Schienen, auf denen Brennelementtransporte durchgeführt werden, nach Ankündigung besetzen und ggf. demontieren zu dürfen.

Zu den drei Voraussetzungen des § 34 StGB

- Gefahrenlage
- keine gleichwertigen alternativen Handlungsmöglichkeiten
- positive Güterabwägung.

Befr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 1

Im meinem Plädoyer will ich mich schwerpunktmäßig mit zwei der wichtigsten Voraussetzungen für einen rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB, nämlich

- der Gefahrenlage

sowie

- dem Bestehen anderer Handlungsmöglichkeiten zur Wahrung von Leben und Gesundheit beschäftigen.

I. Gefahrenlage

1. Eine der üblichen pauschalen Aussagen über den Einsatz der Atomenergie und den Begleiterscheinungen wie Atommülltransporte, Zwischenlagerung und die Suche nach einem Endlager lautet: Deutsche Reaktoren sind sicher, die CASTOR-Behälter sind dicht, der Salzstock Gorleben ist eignungshöflich, Grenzwerte werden nicht überschritten, Leben und Gesundheit sind gewahrt.
2. In vergleichbarer Schlichtheit liest man in dem Strafkomentar zu Schönke-Schröder, die Risiken, die mit der Nutzung der Atomenergie einhergehen, seien ein allgemeines Lebensrisiko, das einen Eingriff in andere geschützte Rechtsgüter nicht rechtfertige.
3. Diese Bewertung steht in einem fundamentalen Widerspruch zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG'es) vom 8. August 1978 in Sachen Kalkar I. Das BVerfG hatte nämlich auf der Grundlage des § 1 Nr. 2 AtG iVm § 7 II AtG unter Berücksichtigung der Grundrechte bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge mit einem Maßstab gefordert, bei dessen Berücksichtigung es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen erscheine, daß Schadensereignisse mit Gefahr für Leib und Leben eintreten könnten.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 2

Erst Ungewißheiten jenseits dieser **Schwelle praktischer Vernunft** seien, weil sie ihre Ursache in den Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens hätten, unent-rinnbar und insofern als **sozial-adäquate Lasten** von allen Bürgern zu tragen.

Das BVerfG hat zudem noch ausgeführt, daß bei der Art und Schwere der Folgen eines radioaktiven Ereignisses bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit des Ein-trittes genüge, um eine Gefahrenlage annehmen zu können.

4. Betont hat das BVerfG zudem, daß es - anders als etwa im Baugenehmigungsver-fahren - keinen Anspruch auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung gibt, sondern daß der Umgang mit radioaktiven Stoffen generell verboten ist und erst die Ge-nehmigung nach Abfolge des strengen Prüfungsmaßstabes das Verbot für ganz genau definierte Betriebszwecke aufhebt.

BVerfG und Gesetzgeber dokumentieren durch die Wahl dieses Instrumentariums, daß die **Atomenergie** ein **besonders hohes Gefährdungspotential** enthält.

5. Dieser Befund wird noch einmal bestätigt, indem das Atomrecht - anders etwa als sonstiges Technikrecht - die Genehmigungserteilung bindet an den sicherheitstech-nischen **Stand von Wissenschaft** und nicht nur an den von Technik.

Das BVerfG führt aus, daß „diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden muß, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich ge-halten wird. Läßt sich diese Vorsorge technisch noch nicht verwirklichen, darf eine Genehmigung nicht erteilt werden, die erforderliche Vorsorge wird mithin nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare begrenzt.

Ist etwas zwar noch nicht technisch machbar, aber nach dem Stand von Wissen-schaft erforderlich, so darf die Nutzung nicht aufgenommen bzw. die Nutzung nicht fortgesetzt werden.“

Durch die Bindung an den Stand von Wissenschaft wird verdeutlicht, so das BVerfG, daß kein anlagenspezifischer Rest- oder Mindestschaden irgendwelcher Art in Kauf genommen werden darf.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 3

6. Unter dem Stichwort „Dynamischer Grundrechtsschutz“ verdeutlicht das BVerfG, daß es im Hinblick auf wissenschaftliche Erkenntnisse keinen „Bestandsschutz“ für einmal genehmigte Nutzungen gibt.

Nur unter diesen Einschränkungen hat das BVerfG das Atomgesetz und die hierauf fußende Atomenergienutzung im Licht des Grundgesetzes für verfassungsgemäß erachtet.

7. Wenn das BVerfG vom „Dynamischen Grundrechtsschutz“ spricht, so rekurriert es zum einen auf Art. 2 GG zum anderen aber auch auf Art. 1 GG, nach dem staatliche Gewalt in jeglicher Ausprägung die Würde des Menschen achten und schützen muß und dies - überpointiert formuliert - Tag und Nacht.

In diesem Zusammenhang hat das BVerfG der Freiheit der Berufsausübung - Art. 12 GG - und dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb - Art. 14 GG - nachrangigen Wert zugemessen.

8. Im Hinblick auf die Tatsache, daß dieser Beschluß aus dem Jahre 1978 stammt, sei noch angemerkt, daß das BVerfG seine Grundsätze bisher nicht korrigiert hat.

9. Zur Verifizierung dessen, was Stand von Wissenschaft im Sinne einer Konkretisierung der Gefahrenlage ist, hat der Angeklagte drei Wissenschaftler und einen „Praktiker“ benannt.

- 9.1 Der „Praktiker Lenz“ hat uns noch einmal auf den Umstand hingewiesen, daß bei der medizinisch indizierten Inkorporation radioaktiver Strahlen nicht nur in bezug auf die generelle Freiwilligkeit Unterschiede bestehen, sondern auch in der unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit abgewogenen Entscheidung für Gesundheit und Leben.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 4

- 9.2 Die am Samstag bekannt gewordene Studie aus den USA weist zudem - wie andere Studien auch - nach, daß Rechtsgüter, die über interkontinentale Verantwortung definiert werden, also globaler Klimaschutz, Energiebedarf der Dritten Welt etc., durch den Einsatz der Atomenergie nicht zu gewährleisten sind.
- 9.3 Michael Sailer vom Öko-Institut hat unter Hinweis auf zwei bundesrepublikanische Studien, die für das Bundesumweltministerium von der GRS erstellt worden waren, dargelegt, daß der Wahrscheinlichkeitsgrad des Versagens der Sicherheitskomponenten sich als „diesseits der praktischen Vernunft“ erwiesen hat. Er hat zudem verdeutlicht, welche Folgen die sogenannte „Kernschmelze“ für das nähere und weitere Gebiet sowie die dort lebende Bevölkerung haben wird.
- 9.4 Außerdem steht nun aufgrund der Neufassung des § 7 II AtG - nunmehr II a - folgendes fest:
- Zwischen Wissenschaft und Gesetzgeber besteht Konsens darüber, daß ein Kernschmelzunfall in deutschen Reaktoren nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin besteht Konsens darüber, daß nicht ein einziges derzeit betriebenes deutsches Atomkraftwerk gegen ein solches Schadensereignis ausgelegt ist.
 - Dies beruht darauf, daß adäquate Sicherheitseinrichtungen technisch bisher nicht verwirklicht werden konnten.
 - Stand von Verfassung ist, daß unter solchen erkannten Risiken Genehmigungen nicht erteilt werden dürfen - das ist auch Stand des § 7 II a AtG -. Im Hinblick auf den dynamischen Grundrechtsschutz, der konträr zu einem angenommenen Bestandsschutz steht, müßten die bisher erteilten Genehmigungen widerrufen bzw. der Betrieb bis zu einer entsprechenden Nachrüstungsreife stillgelegt werden. Der Gesetzgeber der Neufassung des § 7 II a AtG hat allerdings bestimmt, daß ein Bürger sich klageweise auf diese neue Erkenntnis nicht berufen kann (Stichwort: Fehlender Drittschutz).

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 5

Der Gesetzgeber hat zudem klargestellt, daß trotz der erkannten Gefahr Konsequenzen für diejenigen Anlagen, die vor dem 31. Dezember 1993 eine Errichtungs- oder Betriebsgenehmigung oder eine Teilgenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung erhalten haben, nicht ergriffen werden dürfen.

Ich erspare mir darüber Ausführungen, ob - wegen des darin liegenden Verfassungsbruches - nicht auch das Widerstandsrecht des Art. 20 IV GG in Anspruch genommen werden könnte.

Im Zusammenhang der Prüfung und der Voraussetzungen des § 34 StGB ist die Feststellung ausreichend, daß, wie es der Angeklagte in seinem Beweisthema formuliert hat, jedes Atomkraftwerk den Supergau in sich trägt, damit also die Notstandslage beweist.

- 9.5 Der Angeklagte hat im Rahmen der Befragung durch das Gericht zur Definition der Gewaltfreiheit und der in der Zerschneidung von Schienen möglicherweise zu sehenden Gewalt gegen Sachen auf den Funktionszusammenhang zwischen Betrieb und Transport hingewiesen.

Der Leiter des Atomkraftwerkes Grundremmingen hat in seiner schriftlichen Einlassung bestätigt, daß die Unterbrechung der Entsorgung zur Stilllegung seines Betriebes führen kann.

Dies folgt schon aus der Verklammerung der Betriebsgenehmigung mit dem sogenannten Entsorgungsnachweis, der durch ein Ordern von Stellflächenkapazitäten in einem Zwischenlager per vertraglicher Vereinbarung geführt wird.

Abgesehen davon, daß die Frage der „Geeignetheit des Mittels“ nur bei mehreren Handlungsmöglichkeiten relevant wird, ist für die Frage des Notstandes ausschlaggebend, sofern es mehrerer „Notstände“ bedarf, ob der Transport abgebrannter Brennelemente gefahrlos vonstatten gehen kann.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 6

Die Bejahung erfordert eine Befassung mit der diesbezüglichen Güte der CASTOR-Behälter.

- 9.6 Hierzu wurde **Herr Dr. Hirsch**, derzeit wissenschaftlicher Berater bei der Umweltorganisation Greenpeace, angehört.

- 9.6.1 Unbestritten ist, daß der Behälter beim Transport sowie bei der Zwischenlagerung in Gorleben und / oder Ahaus die einzige Barriere gegen die Freisetzung des radioaktiven Inventars ist.

Dies bedeutet, daß die Behälter in jeder Beanspruchungsphase dicht bleiben müssen. Herr Prof. Kuni hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die Behälter nicht dicht sind. Die Prozesse um das Zwischenlager Ahaus haben das Bundesamt für Strahlenschutz zu dem Zugeständnis genötigt, daß tatsächlich Leckagen nicht auszuschließen sind.

In bezug auf die Grenzwertdebatte ist dies aber nicht der entscheidende Punkt. Es muß vielmehr - unter Beachtung des Grundgesetzes - nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen sein, daß Schadensereignisse, die zu gesundheitlichen Einbußen führen, eintreten.

- 9.6.2 Es bedarf dabei zweierlei Überlegungen.

Zum einen müssen die durchgeführten Behälterprüfungen das Zertifikat „Dichtheit“ rechtfertigen.

Zum anderen müssen die Lebensstatsachen, die als zugrunde gelegte Annahmen die Zurückhaltung radioaktiver Stoffe nachweisen sollen, mit der Realität tatsächlich übereinstimmen.

- 9.6.2.1 **Herr Prof. Schlich**, der nach Studium und Promotion von 1977 bis 1983 bei Nukem und Transnuklear in Hanau als Abteilungsleiter für die Behälterentwicklung zuständig war und danach eine Professur in Gießen angenommen hat, wo er noch heute tätig ist, hat in einer umfangreichen gutachterlichen Stellungnahme zum

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 7

Transportbehälterlager Ahaus im März 1996 und im September 1996 dargelegt, daß adäquate Prüfungen, um zu einer Aussage der Dichtheit der eingesetzten CASTOR-Behälter gelangen zu können, nicht stattgefunden haben.

Die Testbehälter, die bei den Untersuchungen in den Jahren 1977 bis 1982 verwandt wurden, weisen im Verhältnis zu den jetzt eingesetzten Behältern keinerlei Identität auf.

So waren die bei den Tests verwandten Modelle in der äußeren Abmessung kleiner als die derzeitigen Behälter, sie enthielten nicht die 80 Längsbohrungen zur Aufnahme der Neutronenabschirmung, sie bestanden aus einem anderen Werkstoff, sie hatten eine andere Wandstärke, sie unterschieden sich im Durchmesser, in der Höhe, in der Innenbeschichtung, in der Anordnung der Tragzapfen, in der Masse, in der Rippenkonstruktion, in der Deckelkonstruktion etc.

Das damals erzielte Prüfergebnis ist also auf die heutigen Neukonstruktionen überhaupt nicht übertragbar. Diese Neukonstruktionen sind Fall- und Brandexperimenten überhaupt noch nicht zugeführt worden.

- 9.6.2.2 Welche Prüfschritte vorzunehmen sind und wie sie ausgestaltet sein müssen, hat die Internationale Atomenergieagentur in bestimmten Regelwerken aus 1985 niedergelegt.

Diese „Regulations for the safe transport of radioaktiv material“ sind nicht eingehalten.

Die Behauptung, die Behälter seien dicht, ist bei Anlegung des Maßstabes von Wissenschaft und Technik nicht verifiziert.

Nach dem in der Reaktorsicherheit geltenden worst-cause-Prinzip ist somit von vorgeschädigten Behältern bzw. von der fehlenden Rückhaltebarriere auszugehen.

- 9.6.2.3 Übergeht man die Tatsache, daß für die neuen Modelle der CASTOR-Familie neue Crashtests etc. nicht gemacht wurden, obwohl z.B. die Autoindustrie bei jedem

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 8

neuen Golf-Modell solche Tests durchführt, und bewertet - ohne Bezug auf das Modell - die simulierten Szenarien in bezug auf die Auslegung der CASTOR-Behälter (dieser Behälter soll bekanntlich einen Fall aus 9 m Höhe auf festen Grund und 30 Minuten in einem Feuer mit 800 ° überstehen), so hat Herr Dr. Hirsch dargestellt, daß die Aufprallgeschwindigkeit höher als die unterstellten 30 bis 50 km ist und daß Brände, wie kürzlich der Brand in Frankfurt gezeigt hat, Temperaturanstiege bis zu 1.400 °C erzeugen und die Branddauer nicht 30 Minuten, sondern mehr als 3 Stunden beträgt.

Hieraus ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß im Ernstfall die Behälter versagen werden.

- 9.6.2.4 Ergänzend verweise ich auf eine Stellungnahme von Prof. Schlich, der mitteilt:
- „Die in Neckar / Westheim erstmals benutzten CASTOR V / 19-Behälter unterscheiden sich ganz grundsätzlich von den Testbehältern aus den damaligen Versuchen. Zu Gunsten höherer Beladung ist die Wand um ca. 25 % dünner geworden, die Deckel- und Dichtungskonstruktion ist völlig anders als damals und die Beladung läßt erheblich mehr Feuchtigkeit im Behälter zu als früher erlaubt war. Der in Grundremmingen beladene Uralt-CASTOR vom Typ CASTOR I c diente schon einmal in Würgassen als Versuchsobjekt. Nach der dortigen Probeladung 1983 bis 1984 war die Dichtfläche so schwer beschädigt, daß die Genehmigungsbehörde auf Verschrottung dieses CASTORS drängte. Erst nach massivem Druck der Betreiber einigte man sich intern darauf, den innen kontaminierten Behälter mit Brennelementen zu beladen, um ihn nicht selbst als Nuklearschrott entsorgen zu müssen.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

10. Herr Prof. Kuni hat schließlich noch auf ein Manko bei der Grenzwertbetrachtung hingewiesen.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 9

Die erst Ende der 80er Jahre erfolgte Auswertung der Studien über die Folgen des Atombombenabwurfes auf Hiroshima und Nagasaki haben zu der Erkenntnis geführt, daß die biologische Wirksamkeit der Neutronenstrahlung in einem erheblichen Maß Auslöser von Krebs, Immunschwäche, Erbgutschädigung darstellt. Diese biologische Wirksamkeit hat bisher keinen Eingang in die Berechnungsmodelle der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) gefunden, so daß die dort abgebildeten Grenzwerte tatsächlich keine Grenzziehung darstellen zwischen der gesundheitlichen Schädlichkeit bzw. der Unschädlichkeit.

Herr Prof. Kuni hat darüber hinaus nachgewiesen, daß bei Einbeziehung dieser biologischen Wirksamkeit die in der StrSchV fixierten Grenzwerte bei weitem überschritten werden, die Nutzung der Atomenergie also gesundheitliche Gefahren produziert. OT: „Lizenz zum Töten!“

Prof. Kuni hat ferner darauf hingewiesen, daß internationale Gremien - wenn auch mit kontrovers diskutierten Rechenfaktoren - die biologische Wirksamkeit radioaktiver Strahlung anerkannt haben, die Bundesrepublik Deutschland sich jedoch im Hinblick auf die gewährte Umsetzungsfrist bisher einer Änderung der StrSchV verweigert hat.

In diesem Zusammenhang muß beachtet werden, daß sowohl der Stand von Wissenschaft wie auch die Bestimmung dessen, was gesundheitlich schädlich bzw. unschädlich ist, von Umsetzungsmaßnahmen gänzlich unabhängig ist.

Gewährte Umsetzungsfristen dokumentieren allerdings, daß Grenzwerte politische Kompromißformeln darstellen, die nicht nur aus der Komponente „Gesundheitsschutz“ bestehen, sondern auch aus der Vorgabe der Aufrechterhaltung der in Gang gesetzten betrieblichen Aktivitäten.

§ 34 StGB definiert die abzuwendende Gefahr aber nicht auf der Grundlage eines solchen Kompromisses, sondern aus der Sicht des zu schützenden Rechtsgutes. Die Gefahrenschwelle ist somit niedriger zu setzen als sie über Grenzwerte verlautbart wird.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 10

11. Insgesamt hat die Anhörung der Sachverständigen gezeigt, daß es eine Vielzahl von Notständen gibt, die das Rechtsgut Leben und Gesundheit und Würde des Menschen konkret und gegenwärtig gefährden.

II. Abhilfealternativen

Der rechtfertigende Notstand setzt nicht nur eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut voraus, sondern zusätzlich auch, daß zur Abwendung der Gefahr keine anderen, insbesondere mildere Handlungsalternativen bestehen.

1. Anders als bei anderen Risiken gibt es angesichts des nuklearspezifischen außerordentlichen Gefährdungspotentials keine Möglichkeit des Einzelnen, durch eigenes Verhalten, etwa durch höhere Aufmerksamkeit, durch Verzicht auf Nähe zur Gefahrenquelle, durch Investitionen in individuelle Sicherheitsmaßnahmen oder Abwanderung, die Gefahr wesentlich zu verringern.
Radioaktive Strahlen sind unentrinnbar, wie der Sachverständige Sailer an dem Beispiel der Auswirkungen einer Kernschmelze belegt hat.
Außerdem beinhaltet der § 34 StGB auch das Recht, Gefahren von anderen abzuwenden, was für den Angeklagten offensichtlich motivierend war.
2. Wenn die Gefahr so greifbar ist, so müßte doch eigentlich der Rechtsweg Abhilfe schaffen können. Schließlich ist die Bundesrepublik Deutschland als demokratischer Rechtsstaat verfaßt. Zudem garantiert Art. 19 IV GG dem Einzelnen Rechtsschutz und zwar effektiven Rechtsschutz, sonst ständen wir hier ja nicht.
3. Was das Transportgeschehen betrifft, so vertreten die Gerichte bisher die Auffassung, daß dieses dem individuellen Rechtsschutz entzogen sei.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 11

Eine diesbezügliche Klage sei nicht zulässig.

Dies würde sich aus der Normstruktur des § 4 AtG ergeben, der Drittschutzqualität nicht erkennen lasse.

Eine höchstrichterliche Rechtsprechung steht zwar noch aus. Jedenfalls derzeit kann der Angeklagte die fehlende Dichtheit der Behälter sowie die Ignorierung der Niedrigstrahlung nicht zum Inhalt eines Rechtsverfahrens gegen die Transporte machen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Braunschweig am 27.02.1997 noch einmal bestätigt.

4. Ob der Angeklagte die von ihm erkannten Gefahrenlagen zum Gegenstand eines Verfahrens gegen Errichtung bzw. Betrieb eines Atomreaktors bzw. eines Zwischenlagers machen kann, würde nach ständiger Verwaltungsgerichtspraxis zunächst einmal davon abhängen, welchen Wohnort er in welcher Entfernung zu einer solchen Anlage hat. Er müßte nämlich den Nachweis erbringen, daß der Betrieb bei ihm zu Grenzwertüberschreitungen, wie sie von der StrSchV gesetzt worden sind, führen würde. Dabei wären bestimmte auslösende Ereignisse bei ihm nicht zu betrachten, weil sie dem Drittschutz entzogen seien sollen (etwa die Kernschmelze).

Die Verletzung der Rechtsgüter anderer könnte er wegen der Rechtsfigur des „subjektiv-öffentlichen Rechtes“ per se nicht einbringen.

5. An dieser Stelle könnte ich meine Ausführungen eigentlich schon abbrechen, weil der § 34 StGB nicht nur auf den Schutz individueller Rechte abstellt, sondern Handlungen auch dann für gerechtfertigt erachtet, wenn sie einem anderen dienen. Im letzteren Fall wären aber Klagen gegen Anlagen oder Umgangsvorgänge mit radioaktiven Stoffen nicht zulässig.
6. Trotz der anderen Sichtweise des § 34 StGB im Verhältnis zu Eingrenzungen des Verwaltungsprozesses soll noch in bezug auf die denkbare Abhilfemöglichkeit „individuelle Klage“ auf die realen Möglichkeiten eingegangen werden.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 12

Hierzu bedürfte es einer intensiven Befassung mit den letzten 20 Jahren der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Allerdings würde dies den zeitlichen Rahmen eines Plädoyers sprengen. Ich will mich deshalb auch hier nur auf einige Aspekte beschränken.

7. Zum Zeugen habe ich mir den früheren Berichterstatler des Senates beim Oberverwaltungsgericht Münster ausgesucht, der für atomrechtliche Fragestellungen zuständig war und jetzt Richter beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist. Herr Vallendar hat anläßlich einer Veranstaltung für Juristen und Ingenieure über die 70er und 80er Jahre referiert und zwar gerade auch im Hinblick auf die Letztentscheidung über die Schädlichkeit von Immissionen.
- 7.1 Vallendar stellt zunächst fest, daß die Wirkung von Immissionen überhaupt nicht von Richtern „entdeckt“ worden ist, sondern von Laien.
„Das Verdienst, die juristische Diskussion ausgelöst zu haben, kommt ohne Zweifel Nichtjuristen zu, nämlich einem neuen Typ von Kläger. In atom- und immissionschutzrechtlichen Nachbarstreitigkeiten tritt dieser seit Mitte der 70er Jahre zunehmend in Erscheinung. Kennzeichnend ist für ihn, daß er
 - sich aus Überzeugung für Belange des Umweltschutzes engagiert und
 - über genügend naturwissenschaftlich-technische Kenntnisse verfügt, um insoweit kritische Fragen aufzuwerfen.“
- 7.2 In dieser Phase der Rechtsstreitigkeiten wurden - das darf ich aus meiner eigenen Praxis erwähnen - Prozesse überwiegend gewonnen. Dies führte zu Anfeindungen aus der Politik, die den Richtern die Fähigkeit absprach, über wissenschaftliche Geschehnisse urteilen zu können und insbesondere sich quasi als Obergutachter über Projektwissenschaftler hinwegzusetzen.
- 7.3 Die Richter dachten nach.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 13

Bei Vallendar liest man:

„Daß dabei vor allem über die Grenzen des Anspruches auf gerichtliche Kontrolle nachgedacht worden ist, erscheint unvermeidlich. Nicht alles, was der Rechtsprechung zu diesem Thema eingefallen ist, mag überzeugend sein. Wie kann aber ein Richter bei seinem Bemühen, Recht zu sprechen, eine gute Figur abgeben, wenn

- einerseits die Rechtsvorschriften so unbestimmt sind, daß ihre Auslegung dem Versuch gleichkommt, „einen Pudding an die Wand zu nageln“,
- andererseits die von ihm befragten Experten die strenge Wissenschaftlichkeit ihres Denkens dadurch unter Beweis stellen, daß sie nie etwas genau wissen?“

- 7.4 Vallendar gesteht zu, daß bis zu diesem Nachdenken streitige Vorhaben im Wege einer Gesamtbetrachtung der Besonderheiten des Einzelfalles trotz Einhaltung der Immissionswerte als gefährlich eingestuft wurden und dies „Ausdruck der unter Juristen - seinerzeit - herrschenden Lehre“ gewesen sei, „daß Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes „schädliche Umwelteinwirkungen“ voll der richterlichen Kontrolle unterliegen“.

Solchermaßen zur Disposition von Verwaltungsgerichten gestellte Geltung der Immissionswerte seien als Eckdaten für unternehmerische Investitionsentscheidungen allerdings unbrauchbar.

- 7.5 Vallendar fährt fort, daß durch die gerichtliche Kontrolldichte die Gerichte inso-
weit auch den „Schwarzen Peter“ gezogen hätten und „angeschmiert“ gewesen seien.

Deshalb habe das BVerwG versucht, den „Schwarzen Peter“ den Naturwissenschaftlern zuzuspielen.

Diese hätten jedoch dankend abgelehnt. Sie hätten sich darauf berufen, daß nach medizinischen oder sonstigen biologischen Kriterien eine exakt bestimmbare Grenze zwischen Schädlichkeit und Unschädlichkeit nicht festzulegen sei. „Sie malen ihre Dosis-Wirkungs-Kurven und halten jeden Schnitt, der dort mit einem Grenzwert angebracht wird, für eine politische Entscheidung - dies mit Recht“.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 15

8. Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung von Januar 1997 hat die Entmündigung weiter vorangetrieben, weil jede Aufgabe von Terrain Begehrlichkeiten nach sich zieht.

So sollen Richter im Rahmen eines laufenden Verwaltungsprozesses verpflichtet sein, die Genehmigungsbehörden auf erkannte Fehler, die zur Aufhebung dieser Genehmigung führen könnten, hinzuweisen und ihnen durch Unterbrechung des Prozesses Zeit zu verschaffen, diese Fehler zu beseitigen.

Der Bund der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichtern hat dies mit dem Etikett „Klüngelei“ versehen und als Angriff auf die „Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und der Gerichtsbarkeit“ gebrandmarkt.

9. Da ein Individualkläger auch bei erkannten Verfassungswidrigkeiten - um die es hier wohl geht - nicht umgehend das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anrufen kann, sondern zunächst alle Instanzen zu beschreiten hat, da eine Verfassungsbeschwerde nur nach „Erschöpfung des Rechtsweges“ zulässig ist, andererseits die Gefahren aus der Nutzung der Atomenergie so lange ein Dauerzustand sind, bis die Gefahrenquellen stillgelegt werden, ist die Anrufung dieses Gerichtes nicht als Abhilfealternative zu bewerten.

Dabei sei noch angemerkt, daß die Angabe von Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Schadensereignissen mit der „1 : 10.000 oder 1 : 100.000“-Qualität keine Jahresangaben oder Betriebsdauer beinhalten. Der Eintritt der Katastrophe kann heute, morgen oder übermorgen erfolgen.

Die Entscheidung des BVerfG'es ist insoweit als irrelevant zur Behebung der Gefahrenlage anzusehen.

Gleichwohl sei angemerkt, daß das BVerfG eine gewisse Brisanz für die Staatspolitik behalten hat.

Dies wird deutlich an den Versuchen der Politiker, auch dieses - letzte - Bollwerk zu schleifen.

Ich erinnere an die Beschimpfungen anläßlich des Urteiles zum Aufhängen bzw. Abhängen von Kreuzen in Schulräumen.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 16

10. Festzuhalten ist also, daß derzeit alternative Handlungsmöglichkeiten nicht bestehen, wobei noch einmal betont werden soll, daß § 34 StGB auch die „Nothilfe“ für Rechtsgüter anderer einschließt.
Dies dürfte auch dem an sich christlichen Weltbild unserer Verfassung entsprechen.

III. Ziviler Ungehorsam

1. Wegen der von § 34 StGB zusätzlich geforderten Interessenabwägung vertreten einige der Strafrechtskommentatoren die Auffassung, Handlungen des Zivilen Ungehorsams seien nicht gerechtfertigt, weil dies gegen das fundamentale Ordnungsprinzip verstoße, nach dem bewußte Normverletzungen einer Minderheit nicht den öffentlichen Willensbildungsprozeß, der über andere Organe und Gremien gesteuert werde, beeinflussen dürften.
Es sei außerdem „widersinnig“, illegale Mittel als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen.
2. Letzteres ist allerdings nicht logisch, weil erst die Prüfung des § 34 StGB ergibt, ob etwas legal oder illegal ist.
Außerdem kenne ich als fundamentales Ordnungsprinzip beim demokratischen Rechtsstaat die Anerkennung des mündigen und wehrhaften Bürgers und das Gebot der Effizienz des Rechtsschutzes.
3. Soweit auf Entscheidungen des BVerfG's Bezug genommen wird, so hat dieses Gericht erst kürzlich seine Vorstellung vom Zusammenhang zwischen Demonstration / Nötigung und Gewalt revidiert, was zum Freispruch der früher rechtskräftig Verurteilten führte.

Betr.: Jänicke 4. März 1997

Seite: 17

4. Nach unserer Verfassung sind die körperliche Integrität und die Würde des Menschen die höchsten Rechtsgüter, nicht aber Eigentum und ungestörte Betriebsausübung.

Ziviler Ungehorsam zeichnet sich dadurch aus, daß die „Gesetzesverstöße“ sich am unteren Rande einer Rechtsgutwerteskala bewegen. Die Abwägung kann also nur zugunsten des Angeklagten ausfallen.

IV. Antrag

Es wird Freispruch beantragt.

Noorweil

13 93 3 20

96 Cs 70 Js 90/96

96 - 366 - 96



AMTSGERICHT DORTMUND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Strafsache

g e g e n

Holger Gerhard J ä n i c k e ,
geboren am 18.01.1962 in Lübeck,
wohnhaft Wesselstraße 43, 44147 Dortmund,

w e g e n Aufforderung zu Straftaten.

Das Amtsgericht Dortmund
hat auf die Hauptverhandlung vom 25. Februar 1997 und vom
04. März 1997,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Jesse
als Richter,

Staatsanwalt Husmann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwältin Rulle-Hengesbach
als Verteidigerin,

Justizsekretärin Hahne
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

Staatsanwalt Bittner
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretärin z. A. Lütke
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Staatskasse trägt die Verfahrenskosten und die eigenen notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Eingezogen werden:

3 Handzettel Castor - Wir stellen uns quer, beschlagnahmt am 9.4.1996 (Blatt 15 d. A.),
sowie 1 Hinweiszettel Passlack vom 12.2.1996, beschlagnahmt am 9.4.1996 (Blatt 15 d. A.).

- § 74 Abs. III i. V. m. Abs. II Nr. 2 StGB -

Gruende

O

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Dortmund vom 13.6.1996 wird dem Angeklagten vorgeworfen, in Dortmund am 28.2.1996 oeffentlich durch Verbreitung von Schriften (§ 11 Absatz 3) zu einer rechtswidrigen Tat, naemlich einer Zerstoe rung von Bauwerken in Tateinheit mit Stoerung oeffentlicher Betriebe, "aufgefordert zu haben.

Im Einzelnen wird ihm zur Last gelegt:

Er soll der presserechtlich Verantwortliche fuer ein Flugblatt gewesen sein, das er in mindestens 20 Exemplaren am 28.2.1996 am Nordmarkt verteilt haben soll. In diesem Flugblatt soll fuer eine Aktion "Ausrangiert! " hinsichtlich des Atomkraftwerks Grundremmingen fuer den 3.3.1996 und den 28.4.1996 aufgerufen worden sein.

In dem Flugblatt soll es unter anderem geheissen haben:

" ... um hochradioaktive Atommuelltransporte nach Gorleben zu verhindern, um Menschen, Tiere und Natur zu schuetzen, rufen wir dazu auf, an diesem Tag gemeinsam die Schienen vor dem AKW Grundremmingen mit einfachen handwerklichen Mitteln gewaltfrei und festlich zu demontieren...",
Vorfall Vergehen nach den 111; 305; 316b Absatz 1, Nummer 1; 52 StGB.

OO

Die Hauptverhandlung hat zu den folgenden Feststellungen gefuehrt:

I.

Der Angeklagte ist Friedensarbeiter. Dies ist sein Lebensinhalt. Sein Augenmerk hat er auf die Atomkraft gerichtet. Er hat einen Schulabschluss auf einer Wirtschaftsschule. Seit 1978 ist er aktives Mitglied der Deutschen Friedensgesellschaft. 1979 - 1981 war er in der Behindertenbewegung engagiert. Seit 1984 widmet er sich der Vollzeitfriedensarbeit. Von 1984 an war er aktiv in der Anti-Pershing-Bewegung taetig. 1987 zog er nach Mutlangen um. Er ist Spezialist fuer die Organisation gewaltfreier Aktionen. Er fuehrt auch selbst gewaltfreie Aktionen durch. Ausserdem trainiert er Friedensarbeiter in gewaltfreien Aktionen. Er sucht den Kontakt zu Rechtsanwaelten und Richtern, um die Rechtsmeinungen zu Fragen zu erfahren, die mit der Gefahrenabwehr in den Bereichen AKW ,Atommuelltransport und Anwohnerschutz zusammenhaengen. Er klagt auch selbst gegen Genehmigungen nach dem Atomgesetz, wird aber mangels Widerspruchs- und Klagebefugnis immer wieder abgewiesen.

II.

Der Angeklagte ist im traditionellen Mahnwachenstil : " Offen und gewaltfrei agieren, zivilen Ungehorsam leisten und dazu stehen " bereits mehrfach mit dem Strafrecht in Beruehrung gekommen.

Folgende Erkenntnisse liegen vor:

1. Verfahren AG Schwaebisch Gmuend, 8 Cs 1451/84, Tatvorwurf: gemeinschaftliche Noetigung, Geldstrafe,
2. Verfahren AG Heilbronn, 31 Cs 3192/85, Tatvorwurf: Gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch, Geldstrafe,
3. Verfahren AG Schwaebisch Gmuend, 8 Cs 259/85, Tatvorwurf: Gemeinschaftliche Noetigung, Freiheitsstrafe, Strafaussetzung widerrufen,
4. Verfahren AG Schwaebisch Gmuend, 2 Ds 214/86, Tatvorwurf: Gemeinschaftliche Noetigung in insgesamt 5 Faellen, Geldstrafe, Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren,
5. Verfahren AG Schwaebisch Gmuend, 2 Cs 686/88, Tatvorwurf: Gemeinschaftliche Noetigung in 7 Faellen, Geldstrafe, Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren,
6. Verfahren AG Staufen, 1 Ds 60/93, Tatvorwurf: Sachbeschaedigung pp in 2 Faellen, Geldstrafe,

7. Verfahren AG Guenzburg, 2 Ds 12 Js 10235/93, Tatvorwurf: Gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch, Geldstrafe, Taten insgesamt begangen in den Jahren 1985 - 1988 (1-5), sowie in den Jahren 1992 und 1993 (Taten 6,7), letztes Erkenntnis vom 25.3.1996.

III

1995 zog der Angeklagte nach Dortmund um. Vorher war er lange Jahre Mitglied der Mahnwache Grundremmungen gewesen. Sein staendiges erfolgloses Engagement wider die Atomwirtschaft in Deutschland hatte ihn fertig gemacht. Er brauchte Abstand. Da er aber von der Friedensarbeit nicht lassen konnte, gruendete er hier ein Buero fuer alternative Ruestungsexport- Kontrolle, angebunden an das DFG - VK Bildungswerk NRW eV. Die Aktivitaeten der Mitarbeiter in Grundremmungen beobachtete er aus der Ferne mit Sorge und Sympathie. Um seine Gesundheit nicht zu gefaehrden, engagierte er sich zunaechst nicht. Das stuerzte ihn in schwere Gewissenskonflikte. Schliesslich hielt er die Gewissensnot nicht mehr aus. Er suchte und fand eine Gelegenheit, sich an einer Aktion zu beteiligen, die ihn nicht zu sehr belastete, die ihm aber Gelegenheit bot, seine Solidaritaet mit der Mahnwache Grundremmungen zu bezeugen. Sein Solidaritaetsbeitrag sollte nach seiner Vorstellung darin bestehen, ein Flugblatt mit seinem Print als Verantwortlicher zu bestellen, dies nach Erhalt zu verteilen, die Staatsanwaltschaft sofort davon zu unterrichten und in der Hoffnung, sie werde den Koeder schlucken und ein Verfahren gegen ihn einleiten, auf ein Strafverfahren mit der Moeglichkeit eines oeffentlichkeitswirksamen Auftritts zu warten, und zwar, um die Meinung eines westdeutschen Strafrichters zu erfahren, wie auch, um diesem die eigene Meinung ausgiebig darzulegen, in der Hoffnung, dieser werde eine Entscheidung treffen, die von denen seiner sueddeutschen Kollegen abweiche. Hauptaspekt sollte der Gerichtsaspekt sein.

IV

Der Solidaritaetsbeitrag sollte sich auf die Aktion am Sonntag, dem 3.3.1996 vor dem AKW Grundremmungen beziehen. Diese war als gewiss geplant. Sie wurde spaeter auch durchgefuehrt. Die Aktion vom 28.4.1996 war fuer den Fall geplant, dass der Transport bis dahin noch nicht gelaufen sei.

Einzelheiten dazu hat das Gericht nicht festgestellt.

Der Angeklagte wusste sicher, dass die Aktion am 3.3.1996 stattfinden wuerde. Er ging als sicher davon aus, dass die Aktion nicht verboten werden wuerde. Denn vorausgegangene Aktionen auf der Schiene waren seiner Erfahrung nach bisher nicht verboten worden. Er ging auch als sicher davon aus, dass die Polizei von der Aktion Kenntnis erhalten werde, weil die Veranstalter vor Ort die Polizei vor der Aktion benachrichtigen wuerden. Er ging als sicher davon aus, dass die Polizei am Ort praesent sein und beim Zuschreiten der Agierenden auf die "Schiene" sofort einschreiten werde. Weiter ging er davon aus, die Agierenden wuerden die Aktion sofort einstellen, wenn sie von den Polizeibeamten angefasst wuerden. Weiter ging er davon aus, die Agierenden wuerden sich friedlich von der Polizei abfuehren lassen. Einen konkreten Angriff auf die Schiene hielt er nach den Gesamtumstaenden fuer ausgeschlossen. Die Aktion sollte eine Aktion friedlichen Widerstandes sein, in die die Polizei publikumswirksam eingebunden sein sollte, um der Aktion das Interesse der Presse zu sichern. Eine Behinderung eines konkreten Transports war im Vorstellungsbild des Angeklagten nicht vorhanden. Sie war von den Organisatoren auch nicht vorgesehen. Eine moegliche Beeintraechtigung der Energieversorgung war im Vorstellungsbild des Angeklagten ebenfalls nicht vorhanden. Sie trat durch die Aktion auch nicht ein. Ein Vorstellungsbild dazu, ob die Agierenden ernstlich in Ansehung der Polizeikraefte versuchen wuerden, die Schiene abzumontieren, hatte der Angeklagte nicht. Er war fest davon ueberzeugt, dass die Schiene in Anbetracht der Gesamtumstaende nicht ernstlich gefaehrdet sein wuerde und dass die

Agierenden sich der Polizei friedlich ergeben wuerden.

Diese Vorstellung entsprach seiner Ueberzeugung, dass nur die friedliche Auseinandersetzung letztlich zum Ende der Atomwirtschaft fuehren koenne, und dass man nur nach Art eines laestigen Quaelgeistes immer wieder versuchen koenne, den Betreiber selbst zum Abschalten zu bewegen. Denn nur von innen koennten die AKWs abgeschaltet werden.

V

Der Angeklagte erhielt auf seine Anforderung ein Flugblatt zugesandt, in welchem er als der presserechtlich Verantwortliche bezeichnet war. Dieses kopierte der Angeklagte. Von den Kopien verteilte er spaeter 18 Stueck am Nordmarkt in Dortmund an verschiedene Leute. Eines davon sandte er der Staatsanwaltschaft zu, womit er die oben beschriebene Absicht verband. Auf diese Flugblatt setzte er handschriftlich die Worte: " am 28.2.1996 am Nordmarkt verteilt ". Dieses Stueck ging am 7.3.1996 bei der Staatsanwaltschaft ein; drei Staatsanwaelte nahmen von dem Stueck Kenntnis, und verfuegten auf dem Postumschlag Kenntnis - bzw Veranlassungsvermerke. Am 8.3.1996 wurde das von dem Angeklagten ersehnte Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet.

Die Aktion war nur kurzzeitig und erregte kein Aufsehen. Niemand der Empfaenger liess sich feststellbar darauf ein, an der Aktion teilzunehmen. Dies beruhte darauf, dass der Nordmarkt in Dortmund nicht annaehernd eine Gegend ist, in der es wahrscheinlich ist, Bewohner mit Interesse fuer AKW- Abschaltungen anzutreffen. Der Nordmarkt ist sozialer Brennpunkt mit ueberdurchschnittlichem Auslaenderanteil, der dort oft schon das gehobene Buerkertum repraesentiert. Im uebrigen besteht ein erhebliches Rauschgift- und Alkoholismusproblem.

All diese Umstaende waren dem Angeklagten bewusst. Er rechnete nicht damit, jemanden durch seine Flugblaetter nach Grundremmungen zu locken.

Seiner Vorstellung nach richtete sich der Inhalt der Flugblaetter eher an ebenso engagierte Personen wie ihn selbst, wobei der Hinweis auf die moegliche Polizeiwirksamkeit der Aktion auf Neugierige seiner Vorstellung nach eher abschreckend wirkte. Engagierte AKW Streiter vermutete er unter den Empfaengern seiner eigenen Flugzettel nicht.

Beim Verteilen der Blaetter stellte sich der Angeklagte vor, ein kleines Raedchen einer Verteilergemeinschaft zu sein, welche in ihrem Gesamtwirken nach dem Zufallsprinzip geeignet war, den einen oder anderen Interessenten nach Grundremmungen zu locken. Sein Part vor Gericht war zu diesem Zeitpunkt nicht abgesprochen; dieser sollte nach seiner Vorstellung als Sonderveranstaltung laufen.

VI

Zum Zeitpunkt der angeklagten Tat hatte der Angeklagte zu den Fragen : AKW, Atommuelltransport, Gefaehrlichkeit der Niedrigstrahlung ein festgefuegtes und wissenschaftlich verifiziertes Ueberzeugungsbild dergestalt, dass die Niedrigstrahlung eines normal laufenden Atomkraftwerks oder atomaren Zwischenlagers nachweisbar die Gesundheit der Bevoelkerung gefaehrde, dass jedes der heute in Deutschland gegenwaertig betriebenen Atomkraftwerke die Gefahr eines Supergaus in sich trage, weil es auf den Ernstfall nicht ausgelegt sei, dass Atommuell - Transporte eine konkrete Gefahr fuer Menschen und Natur vor allem entlang der Transportstrecke seien und zwar auch unter Beruecksichtigung der zugelassenen Grenzwerte, dass der Castor Behaelter so ausgelegt sei, dass er einen Fall aus 9 Meter Hoehe auf festen Grund und 30 Minuten in einem Feuer mit 800 Grad nicht ueberstehe, dass sich auf der Fahrtstrecke des Castor Behaelters Bruecken befaenden, die hoeher als 9 Meter seien, dass ein Fall aus 9 Metern Hoehe einem Frontalzusammenstoss zweier Fahrzeuge mit jeweils 30 km/h entspreche, welchselbige Geschwindigkeit auch bei Atomtransporten in der Regel ueberschritten werde, dass Temperaturen entstehenden, die weit hoeher laegen und laenger dauern koennten, als der Auslegungsfall dies zulasse, wenn ein Gueterzug mit Benzin oder Propangas in Brand gerate (zB bei einem Zusammenprall mit einem

Transport) und dass es ein sicheres Endlager fuer den Jahrtausende lang strahlenden Atommuell in absehbarer Zukunft nicht gebe. Der Angeklagte hatte sich insoweit ueber lange Jahre intensiv durch Fachliteratur, Befragen von Fachleuten und Erfahrungsaustausch mit Betroffenen und Anti-AKW- Engagierten kundig gemacht. Seine Auffassung ist keine Einzelauffassung; sie bettet sich in das Gesamtbild einer Vielzahl gleichgelagerter Auffassungen ein, die ebenfalls wissenschaftlich verifiziert sind.

Stellvertretend fuer dieses Auffassungsspektrum sind die von dem Angeklagten benannten Sachverstaendigen Lenz, Michael Sailer, Dr. Kuni und Dr. Hirsch, und zwar nicht als Meinungsgurus, sondern als Teil eines groesseren zeitgenoessischen und traditionellen Wissenschaftlerspektrums nationalen und internationalen Zuschnitts.

Die Schluesse, die der Angeklagte aus diesem Wissensbild zog, gingen dahin, dass sich Regierung, Parlament, Gerichte und AKW-Betreiber aus rein wirtschaftlichen Gruenden zusammengefunden haetten, um die Atomwirtschaft zu schuetzen, und zwar ohne Ruecksicht auf die Bevoelkerung, ihr Leben und ihre Gesundheit. Da er mit staatlichen Stellen und Betreibern nicht effektiv kommunizieren konnte, weil diese jede Diskussion zur Sache abblockten, geriet der Angeklagte in die Gewissensnot des massiv zur Aufklaerung draengenden Gewissens, weil er es fuer verbrecherisch hielt, im Angesicht einer allgegenwaertigen unsichtbaren Atomgefahr und ihrer massiven Streuung durch Atomwirtschaft und staatliche Stellen zu schweigen.

Die Aktion am 3.3.1996 sollte an einen bevorstehenden Castor-Transport gemahnen und Gelegenheit schaffen, zum in der Vorstellung aller Mahner zum werweisswievielten Mal mit Oeffentlichkeit, Presse und Betreibern ueber die Gefahren der Atomkraft ins Gespraech zu kommen.

Dieses Gespraech sollte auch in der Vorstellung des Angeklagten das Gewissensziel sein.

VII

Das Flugblatt hat im wesentlichen den Inhalt:

"Aufruf zur Demo und Schienendemontage 11.00 Uhr und 13.00 Uhr am AKW Grundremmingen, So., 3. Maerz 96.

Weil ihr das Leben missachtet und weil uns kein Gesetz dagegen schuetzt, muessen wir uns wehren.

Wir protestieren gegen die Entsorgungsluege, gegen hochradioaktive Transporte und den Weiterbetrieb des AKWs Grundremmingen. Um hochradioaktive Atommuelltransporte nach Gorleben zu verhindern, um Menschen, Tiere und Natur zu schuetzen, rufen wir dazu auf, an diesem Tag gemeinsam die Schienen vor dem AKW Grundremmingen mit einfachen handwerklichen Mitteln gewaltfrei und festlich zu demonstrieren. Dieses Schienenstueck, das einzig dem AKW dient, wird in einer oeffentlichden Aktion abgebaut, weil fuer uns das Leben ein hoeheres Gut ist als Eigentum. - folgen Namen, auch derjenige des Angeklagten-

Mahnwache Grundremmingen - folgen Angaben zur Anreise -

Zensurhinweis: Der Abdruck dieser Anzeige wurde abgelehnt von: Augsburger Allgemeine, Frankfurter Rundschau, Neues Deutschland, Schwaebische Zeitung, Sueddeutsche Zeitung, Suedwest Presse, taz - die Tageszeitung.

Liebe Freundinnen und Freunde!

Aufgrund des Erfolges der Aktionen Ausrangiert vom Maerz 95 im Wendland und im November 95 in Grundremmingen soll diese Aktionsform auch am 3. Maerz und 28.4.96 wieder aufgenommen werden. Zu der Aktion Ausrangiert wird durch viele Personen aufgerufen, vielleicht auch durch Sie/Dich? Am 17.2. bzw 24.3. wird dieser ua durch Veroeffentlichung einer Anzeige mit dem Aufruf zur Aktion Ausrangiert! unter Nennung der Unterzeichner/innen ...des Aufrufs bekanntgegeben.

Wie wird die Aktion Ausrangiert aussehen? ..

Wir bereiten uns am Samstag auf die Aktion vor. Dies ist wichtig, um am Sonntag

ein effektives Vorgehen in Bezugsgruppen zu ermöglichen. Nach einem staerkenden Fruerstueck, Kultur und einer Kundgebung werden wir die Schiene demontieren. Fuer die Schienendemontage benutzen wir einfache Geraete, wie Arbeitshandschuhe (zum Schotter wegraeumen), 39er Steckschluessel, Saegen + Brecheisen (zum Bearbeiten der Schienen). Schoen waere es, etwas fuer und mit den Kindern zu machen, sicher wird es Musik zur Ermutigung und Erbauung geben. Unter Umstaenden auch ein Gottesdienst vor Ort- und vieles mehr, wenn Du und Sie es vorbereiten. Infos zu den Erfahrungen der letzten Aktion incl. Pressespiegel koennen gegen 6.-DM in Briefmarken angefordert werden bei Mahnwache Grundremmingen- folgt Personenangabe.

Rechtliche Konsequenzen:

Bei der Demontage des Schienenstranges handelt es sich juristisch um eine SachbeschaeDIGung, die mit einer Geldbusse oder Freiheitsstrafe geahndet wird, sofern es zur Strafverfolgung kommt.

Der Aufruf zur Demontage kann nach §111 StGB wie die gemeinschaftliche SachbeschaeDIGung selbst geahndet werden.

Auch eine Strafverfolgung wegen Stoerung oeffentlicher Betriebe ist moeglich, und die bayerische Justiz steht nicht in dem Ruch besonderer Atomfeindlichkeit. Die Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung wird geringer, je mehr Menschen mitmachen. Im Fall zivilrechtlicher Schadensforderungen wuerde die Haftung in einem ueberschaubaren Rahmen bleiben; durch Buergschaften kann das Risiko auf viele verteilt werden. Strafverfolgung und Prozesse werden wir auch politisch zu nutzen suchen."

Die Rueckseite des Flugblatts lautet:

" Castor- Wir stellen uns quer

3.3. + 28.4 86 am AKW Grundremmingen

Wir wollen keine Atommuelltransporte nach Gorleben. Wir nehmen den Schutz unseres Lebens in die eigenen Haende.

Die Verantwortlichen planen hochradioaktive Castor Transporte ins Wendland.

ohne Notwendigkeit, denn die Lager im AKW Grundremmingen sind fast leer,

ohne Ruecksicht auf Leben und Gesundheit der Bevoelkerung,

ohne Einsicht in die ungeloeeste Endlagerungsproblematik

bisher immer noch unter Leugnung der Katastrophe von Tschernobyl,

ohne auf die Proteste im Wendland und im ganzen Bundesgebiet einzugehen,

Wir fordern die Leitung des AKWs Grundremmingen auf zu Gespraechen, zum Verzicht auf die Castor-Transporte!

Wir bitten Dich und Sie um Unterstuetzung bei der Anzeigenkampagne, m durch Spenden, Buergschaften und vor allem am Tag X. Wir freuen uns auf Dich und auf Sie. Du willst mitmachen ? Sie wollen mitmachen ? Toll, das geht so:

Das Flugblatt kopieren und verteilen - ueber Mailboxen etc bekanntgeben - und vor allem den Rueckmeldeschnipsel ausfuellen und an unsere Kontaktadressen zurueckschicken. Ruecksende Termine

Fuer die Aktion am 3.3.96

Unterzeichnende bis 12.2.96 - Veroeffentlichung am 17.2.

Unterzeichnende bis 28.2.96 - Veroeffentlichung am 1.3.

Fuer die Aktion am 28.4.

- folgen analoge Terminangaben-

Bitte diesen Schnipsel zurueckschicken:

Untenstehende Unterstuetzung gilt fuer die Aktion Ausrangiert.

- am 3.3.96

- am 28.4.96 (falls der Transport bis dahin noch nicht gelaufen ist)

Auf folgende Weise werde ich die Aktion unterstuetzen:

- (Teilnahme)

- (oeffentlicher Aufruf)

-(Flugblattverteilung)

-(Vorbereitung)

-(Geldspende)

-(Buergschaft)

- " Ich bin im Falle einer Strafverfolgung von wenigen Aktivisten bereit, an einer koordinierten oeffentlichen Selbstanzeigeaktion im Rahmen der oben angekreuzten Unterstuetzung teilzunehmen.

- " Der potentiellen rechtlichen Konsequenzen bin ich mir bewusst".

- folgt Ausfuellgelegenheit mit Namensfeld m Falle einer Straverfolgung von

VIII

Der beschlagnahmte Hinweisbegleitzettel enthielt den Hinweis:

"Deshalb im traditionellen Mahnwachenstil: Offen und gewaltfrei agieren, zivilen Ungehorsam leisten und dazu stehen. Bewusst sein solltest du dir trotzdem, dass die Flugis einen Aufruf zu einer Straftat darstellen.."

IX

Die Aktion am 3.3. lief wie von dem Angeklagte vorhergesehen weitgehend friedlich ab. Zu einer Schienendemontage kam es nicht. Einige Teilnehmer verteilten Flugzettel. Einige raeumten mit blossen Haenden ein paar Schottersteine beiseite. Eine Gefaehrdung des Bahnkoerpers liess sich im Rahmen des Verfahrens nicht feststellen. Dass Werkzeuge am Ort waren, oder ob mit diesen Angaben im Flugblatt lediglich geblufft wurde, liess sich im Rahmen des Verfahrens nicht feststellen. Die Aktion auf der Schiene war zuvor versammlungsrechtlich verboten worden, wovon der Angeklagte beim Verteilen der Zettel nichts wusste.

Die Polizei schritt ein. Die Agierenden stellten daraufhin ihre Aktionen ein. Zu aktiven Widerstandshandlungen kam es nicht.

X

Der Atommanuelltransport fand spaeter von einem anderen Kraftwerk als Grundremmingen aus statt.

000

Diese Feststellungen beruhen auf der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten, soweit das Gericht ihr folgen konnte, auf der Verlesung des BZR Auszuges vom 25.9.1996, des Flugblattes, sowie der Verlesung der Auskuenfte des niedersaechsischen Umweltministeriums vom 4.2.1997 (Blatt 109 dA) sowie des Geschaeftsfuehrers der Kernkraftwerke Grundremmingen von Weihe(Blatt 124f dA), sowie auf den uneidlichen Gutachten der Sachverstaendigen Dr. Hirsch, Lenz, Sailer und Dr. Kuni.

0000

Der Angeklagte laesst sich im wesentlichen dahin ein, er habe die Aktion am 3.3. fuer erlaubt gehalten und verweist auf das festgestellte Vorstellungsbild. Mehr koenne er dazu nicht sagen. Friedlichkeit sei sein erstes Bestreben. Wenn er von der Friedlichkeit der Aktion am 3.3. nicht ueberzeugt gewesen waere, haette er nicht zu ihr aufgerufen.

00000

An dem Vorstellungsbild des Angeklagten gab es fuer das Gericht nichts zu hinterfragen und zu kritisieren. Das Gericht hat dieses Vorstellungsbild im wesentlichen zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht.

Das Vorstellungsbild ist zur Ueberzeugung des Gerichts nicht spinnert gewesen, sondern befand sich in der Sache im Einklang mit ernstzunehmenden Wissenschaftsmeinungen.

Das Gericht war des weiteren davon ueberzeugt, dass die Tat Ausdruck seines aufklaererischen Gewissens und von einer echten Gewissensnot getragen war. Zum objektiven Sachverhalt hat sich das Gericht hinsichtlich des Atomgefahren Einwands nur eine richterliche Teilueberzeugung verschaffen koennen. Dies beruehrte den Entscheidungskontext indessen nicht.

000000

Der Angeklagte war aus tatsaechlichen und rechtlichen Gruenden freizusprechen. Die getroffenen Feststellungen reichten zu einer Verurteilung des Angeklagten nicht aus.

Dies betrifft sowohl eine moegliche Aufforderungstat vom 28.4.1996, als auch die Aufforderungstat vom 3.3.1996.

A Tat vom 28.4.1996

Insoweit liegt das Tatbestandsmerkmal "Auffordern" nicht vor. Vielmehr wird lediglich eine moegliche Straftat angekuendigt. Die Ankuendigung einer moeglichen Straftat ist nur im Rahmen ausserhalb des § 111 StGB liegender Tatbestaende strafbar. Sie kann z. B. als Bedrohung im Sinne des § 241 StGB strafbar sein, wenn mit einem Verbrechen gedroht wird. Dafuer lagen keine Anhaltspunkte vor.

B Tat vom 3.3.1996

A.

Den objektiven Tatbestand des §111 Absatz 1 StGB hat der Angeklagte schon deswegen nicht erfuehlt, weil nicht feststeht, ob es ueberhaupt zu einer strafbaren Vorbereitung - oder Versuchshandlung gekommen ist. Die Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch nimmt das Gesetz abweichend von der formell - objektiven Methode, welche die Verwirklichung wenigstens eines der Tatbestandsmerkmale fordert, und abweichend von einer rein subjektiven Methode, welche nur nach der Vorstellung des Taeters entscheidet, nach einer subjektiv - objektiven Methode vor. Subjektiver Faktor ist, dass der Taeter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt. Objektiver Faktor ist, dass der Taeter entweder bereits ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht hat oder zu mindest dazu unmittelbar angesetzt hat.

I. Der objektive Ansatz fuehrte schon deswegen nicht zum Erfolg, weil das Aufnehmen von Steinen an einem Bahndamm weder ein Tatbestandsmerkmal nach §305, noch ein solches des § 316b StGB erfuehlt, wobei dieser Tatbestand, wenn es um eine groessere Menge von Steinen handelt, durchaus erfuehlt sein kann. Dazu hat das Gericht gewisse Feststellungen nicht treffen koennen. Das Gesamtbild der Aktion spricht eher fuer ein Stadium vor Eintritt einer Gefaehrung. Nach dem Grundsatz " In dubio pro reo" hatte das Gericht diese fuer den Angeklagte guenstigere Sachverhaltsversion zu unterstellen.

II. Auch der subjektive Ansatz fuehrte nicht zur Annahme eines Versuchsstadiums.

1) Welches Vorstellungsbild der Taeter hat, wenn er in Kenntnis der Anwesenheit der von ihm selbst herbeigerufenen Polizei und in Kenntnis und Erwartung ihres Einschreitens im weiteren Sinne zur Tat schreitet, ist nicht von vornherein festschreibbar. Der Taeter, der zur Tat schreitet, mit dem festen Willen, sich nur von der Polizei von ihr abhalten zu lassen, ist unmittelbarer Ansetzer. Hingegen ist der Taeter, der bereits in Ansehung der Polizei seinen Entschluss aufgibt und nur noch der Form halber zur Tat schreitet, um sich von ihr festnehmen zu lassen, kein unmittelbarer Ansetzer. Auch der Taeter, der seinen Willen zur Tat davon abhaengig macht, dass die Polizei nicht einschreitet, ist kein unmittelbarer Ansetzer.

2) Abgrenzungskriterium ist der soziale Sinngehalt der Tat. Laesst der mehrere Deutungen zu, ist nach dem Grundsatz " in dubio pro reo " von dem fuer den Taeter guenstigsten auszugehen. Vorliegend bestand der soziale Sinngehalt der Tat darin, die Polizei im Rahmen eines Demo - Happenings zum Eingreifen zu zwingen, um diese Aktion publikumswirksam fuer Zwecke der Atomgefahren-Aufklaerung nutzen zu koennen. Dieser Sinngehalt laesst offen, welche Vorstellung vorauszusetzen ist. Die Polizei muss in Ansehung einer drohenden Straftat sowieso einschreiten, und zwar unabhaengig vom Vorstellungsbild des Taeters. Demnach greift vorliegend der Grundsatz " In dubio pro reo " ein. Das fuer den Angeklagten guenstigste Vorstellungsbild war dasjenige des Vorbereiters einer Straftat. Diese war nicht strafbar, so dass eine rechtswidrige Tat, zu der aufgefordert wurde, nicht vorlag.

B.

Hinsichtlich des Tatbestandes des §111 Absatz 2 StGB hat der Angeklagte jedenfalls nicht vorsaeztzlich gehandelt. Jedenfalls befand er sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum.

I. Ob eine Aufforderung zum Versuch ueberhaupt unter die Erfolglosigkeitsvariante des § 111 Absatz 2 StGB faellt, ist streitig.

1. Dreher/Troendle, StGB Kommentar 47. Auflage 1995 nimmt an, dass die Aufforderung zum Versuch den Tatbestand des §111 Absatz 2 StGB nicht erfuehlt (Anmerkung 4 zu 111) . Nach dieser Ansicht ist zwar auch die A fforderung zu strafbaren Teilnahme - und Vorbereitungshandlungen oder zu strafbarer Aufforderung strafbar. Im uebrigen sei unter rechtswidriger Tat aber die vollendete zu verstehen.

2. SK - Horn, 4. Auflage, Anm. 3 zu §111, vertritt die Auffassung, strafbarer Versuch reiche aus . Diese Ansicht vertreten auch andere Stimmen in der Literatur (Eckhart von Bubnoff , Anmerkung 28 zu §111).

II. Einer Entscheidung dieses Meinungsstreites bedurfte es indes nicht. Denn es ist dem Angeklagten jedenfalls nicht nachzuweisen, dass sein Vorstellungsbild ueberhaupt dahin ging, dass der Angriff auf die Schiene in ein Versuchsstadium geriet.

1. Der Vorsatz des § 111 wird in der Literatur dahin definiert,

- bedingter reiche aus;
- er sei dem Anstiftervorsatz angeglichen;
- auf die Rechtswidrigkeit der Handlung brauche er sich nicht zu erstrecken;
- der Taeter brauche nicht zu wollen, dass die Tat, zu der er auffordere, ueberhaupt begangen werde; es genuege , wenn er billigend in Kauf nehme, dass seine Aufforderung ernst genommen werde;
- auch der agent provocateur falle unter §111;
- (- zitiert nach: Anm. 8, Dreher/Troendle).

- zum Vorsatz gehoere auch die die Rechtswidrigkeit der Tat des anderen begruenden Umstaende; am Vorsatz fehle es deswegen, wenn der Taeter irrig Umstaende annehme, die die Tat des anderen rechtfertige;
- die irrige Annahme, die Tat des anderen sei erlaubt, oder keine Straftat, lasse den Vorsatz unberuehrt und koenne allenfalls Verbotsirrtum begruenden;
- im uebrige sei aber der sogenannte Anstiftervorsatz notwendig;
- Vorsatz sei auch gegeben, wenn die Aufforderung nicht ernst gemeint sein, aber den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken solle;
- wegen der Gefaehrlichkeit der Umstaende , unter denen die Aufforderung geschehe, sei fuer die Annahme des Vorsatzes hinreichend die Gefaehrlichkeit ebendieser Umstaende, also weder zu verlangen def Wille, dass die Tat vollendet werde, noch eine Absicht hinsichtlich des Begehens der rechtswidrigen Tat durch einen anderen;
- dolus eventualis genuege auch insoweit;
- (- zitiert nach Horn, Anmerkung 7).

2. Richtigerweise wird man die Lösung ueber den Anstiftervorsatz suchen muessen.

Denn die Vorschrift des §111 ist den Anstiftungstatbestaenden nachgebaut. Unterschied ist nur, dass die Person dessen, der die rechtswidrige Tat hernach begeht, vom Auffordernden nicht ins Auge gefasst wird. Unterschied ist nach wohl herrschender Meinung noch, dass der Auffordernde die Tat nicht in ihrer Vollendung, sondern wenigstens im Beginn ihrer Ausfuehrung wollen muss. Als Anstifter wird gleich einem Tater bestraft, wer vorsaeztlich einen anderen zu dessen vorsaeztlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat. Der Anstifter muss eine bestimmte Vorstellung davon haben, wie die Tat, zu der er anstiftet, im Sinne eines umrisshaften Tatbildes aussehen soll. Unerhebliche Abweichungen sind ohne Bedeutung. Bei erheblichen Abweichungen haftet der Anstifter unter Umstaenden ueberhaupt nicht. Stellt er sich die Tat nicht als moeglicherweise vollendbar vor, ist kein Anstiftervorsatz gegeben. Analog dazu ist kein Aufforderungsvorsatz gegeben, wenn der Auffordernde nicht die Vorstellung hat, die Tat, zu der er auffordert, koenne wenigstens ins Versuchsstadium gelangen.

3. Das Gericht ist nicht davon ueberzeugt gewesen, dass sich der Angeklagte als moeglich vorgestellt hat, die Tat, zu der er aufgefordert hat, werde in ein Versuchsstadium gelangen.

a. Allerdings hat sich der Angeklagte hierzu ueberhaupt keine Vorstellung gemacht. Die Bewertung solcher Vorstellungsluecher ist umstritten. Es wird die Meinung vertreten, man muesse sich mit einem Parathaben unterhalb der aktuellen Bewusstseinschwelle begnuegen, einem sogenannten sachgedanklichen Mitbewusstsein (vgl fuer viele: Bay NJW 77, 1974). In diesen Zusammenhang ist auch die Lehre von der sogenannte Parallelwertung in der Laiensphaere zu stellen (Kaufmann, Parallelwertung, 1982, 30).

b. Richtigerweise wird man die Antwort im Gewissensbild des Taeters suchen muessen, wenn typisierte strafrichterliche Erfahrungsbilder nicht weiterhelfen.

aa. Typisierte strafrichterliche Ueberzeugungsbilder ermoeeglichen eine schnelle und oekonomische Einordnung des Verhaltens in ein kriminelles Tatgeschehen. Sie weichen von wissenschaftlichen Ueberzeugungsbildern der cognitiven Psychologie und der Hirnforschung ab. Denn nicht was im Hirn des Taeters vorgeht ist Hauptaspekt der strafrichterlichen Betrachtungsweise, sondern der soziale Sinngehalt der Handlung unter besonderer Beruecksichtigung typisierter krimineller Erscheinungsformen.

bb. Wenn solche typisierenden Betrachtungen nicht weiterhelfen, ist das Taetergefuehl zu Gut und Boese, Falsch und Richtig das einzige verbleibende Indiz. Abzustellen ist dabei nicht auf die Tat als Ganzes, sondern auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale unter besonderer Beruecksichtigung der einzelnen Phasen der Tat.

c. Vorliegend fuehrten typisierte strafrichterliche Betrachtungsweisen nicht weiter.

Es gibt naemlich keine typischen Vorstellungsbilder fuer Faelle der vorliegenden Art. Der Begriff "Anfang der Ausfuehrung" ist den meisten Leuten unbekannt. Rechtsfiguren des Ruecktritts sind ebenfalls weitgehend unbekannt. Differenzierte Vorstellungsbilder zu Entdeckung und Freiwilligkeit des Ruecktritts sind so gut wie nicht vorhanden.

d. Deswegen war auf das Vorstellungsbild des Angeklagten zu Gut und Boese, Falsch und Richtig abzustellen. Das diesbezugliche Vorstellungsbild des Angeklagten ist deutlich in zwei Phasen aufgeteilt. Das Vorstellungsbild "Abmontieren der Schiene" war abgesehen von der Gewissensfrage eindeutig von einer Vorstellung besetzt, die sich dem kritischen Vorstellungsbild von einer moeglicherweise falschen Handlung naehert.

Der Vorphasenbereich war hingegen von einer solchen Vorstellung nicht getragen. Es widerspraecht deswegen dem Grundsatz " Keine Strafe ohne Schuld ", wenn man in diesen Teil der Vorstellung sachgedankliche Mitbewusstseinsvorstellungen hineininterpretiert, die geeignet sind, eine Strafbarkeit zu begruenden.

III

Auch hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals "Auffordern zu einer Straftat" lag jedenfalls Vorsatz nicht vor. Insoweit hat sich der Angeklagte aufgrund einer inneren Tatsachenueberzeugung Umstaende vorgestellt, die , laegen sie vor, die Aufforderung als gewissensbedingt freie Meinungsaeusserung erscheinen lassen wuerden.

1. Auf objektiv vorliegende Rechtfertigungsgruende haette sich der Angeklagte allerdings nicht mit Erfolg berufen koennen.

a. Der Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB ist nicht einschlaegig. Denn der innere systematische Zusammenhang des Strafgesetzbuches verwehrt die Anwendung des Vierten Titels des Strafgesetzbuchs in Faellen, in denen es um die Abwehr einer Strahlengefahr aus einer genehmigten und nach herkoemmlicher Betrachtungsweise regelrecht betriebenen Kernkraftanlage geht.

Die Kernkrafttatbestaende des Strafgesetzbuches sind eng begrenzt (§§ 310 b; 311c; 311d; 311e; 327; 328; 330d). Sie stellen in dem hier interessierenden Zusammenhang in erster Linie auf Verwaltungsunrecht ab. Notstandsrechte ausserhalb dieses Normenkreises sind aus Gruenden der Rechtssicherheit abzulehnen. Denn ausgehend von dem Rechtsgedanken, dass es Notwehrrechte gegen Notstandsrechte nicht geben kann, ist die nahe Gefahr einer Notwehrkriminalitaet von Kraftwerksbetreibern geeignet, die Strafbarkeit genehmigter und regelrecht betriebener Kernkraftwerke ausserhalb des oa Normenkreises zu begruenden, ein Ergebnis, das offensichtlich systemwidrig ist.

b. Auch auf ein politisches Widerstandsrecht kann sich der Angeklagte nicht berufen.

Gemaess Artikel 20 IV Grundgesetz kann gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmaessige Ordnung zu beseitigen, Widerstand geleistet werden. Das Widerstandsrecht richtet sich zwar gegen " jeden " und meint damit explizit bestimmte Personen. Es ist jedoch im Kern gegen Bestrebungen gegeben, die darauf abzielen, aus dem gegenwaertigen freiheitlichen Staatsgebilde unter Aushoehlung seiner Fundamente einen anderen, nicht freiheitlichen und undemokratischen Staat zu machen.

(1) Mit breiter Bresche einen Weg in den Atomstaat zu bahnen, waere eine solche verfassungsaushoehlende Bestrebung. Denn ein Atomstaat, der es mit der Gesundheit seiner Buerger ernst nimmt, kann nicht im herkoemmlischen Sinne demokratisch oder freiheitlich sein.

(a) Bei der Betrachtung sind futuristische Sichtweisen angezeigt, die Ernstfaelle nicht aussen vor lassen, sondern als moegliche und mittelfristig sogar wahrscheinliche Folge gesteigerter atomarer Bewirtschaftung in das Kalkuel einbeziehen. Diese Betrachtungsweise ist seit Tschernobyl die gebotene. Denn Zukunftsforschung kann nur Wahrscheinlichkeits - und Moeglichkeitsforschung sein.

(b) Diese gebotene wissenschaftliche Sichtweise erhellt , dass Verhaeltnisse als wahrscheinlich eingestuft werden muessen, die denen nach einem Atomkrieg aehneln.

(aa) Das Grundeigentum wuerde abgeschafft und durch Aufenthaltsprivilegien ersetzt. Diese Privilegien muessten regeln, wer in Gebieten mit staerkerer, und wer in solchen mit schwaecherer Verseuchung leben muss oder darf. In letzter Konsequenz bedeutet es einleuchtend die Frage nach einem Leben ueber der Erde und einem Leben unter der Erde .

(bb) Die medizinische Versorgung müsste umgestellt werden, und zwar auf Abkehr vom hippokratischen Eid hin zur Versorgung der noch lohnenden humanen Produktivkräfte.

(cc) Die Zu- und Abgänge müssten geregelt werden.

(aaa) Es liegt auf der Hand, dass wegen der Gefahr von Erbschäden der zufälligen genitalen Vereinigung nicht mehr erlaubt sein darf, Folgen zu haben. Stattdessen wird der Mensch aus der Retorte zur Regel, das geklonte humane Ersatzteillager der Ernstfall. Ein drastischer Bevölkerungsrückgang ist zu erwarten.

(bbb) Die Abgänge können nur in Form von Vernachlässigung und Aussetzung geregelt werden. Denn wegen des Bevölkerungsrückgangs und der Aufenthaltsprivilegienregelung muss das Leben in selige und unselige Zeiten aufgeteilt werden, wobei es naheliegt anzunehmen, dass die weniger seligen Zeiten in Sterbekliniken enden würden.

Diese Realutopien, vielfach erörtert, verliteratet und verfilmt und deswegen doch nicht weniger wahrscheinlich, sind nur ein kleiner Ausschnitt aus den vielfältigen Repressalien und Unglückseligkeiten, denen der moderne Atom Mensch ausgesetzt wäre. Es wäre für einen unbefangenen Betrachter äußerst schwierig anzunehmen, dieser moderne Mensch sei ein Abkömmling einer einst freien, demokratischen und weitgehend glücklichen, weil heilen Staatswelt.

(2) Das Gericht zweifelt daran, ob sich die Bundesrepublik Deutschland derzeit auf einem solchen Weg befindet. Letztlich soll nach dem Willen der Parlamente die Atomkraft im Gesamtrahmen der Energiewirtschaft nur einen bescheidenen Platz einnehmen. Dafür sprechen schon die Konsensgespräche über Kohle und Atomwirtschaft. Dafür spricht auch die Neufassung des Atomgesetzes. Dagegen sprechen allerdings die Atomuelltransporte quer durch die ganze Bundesrepublik, die bösen Gerüchten in einem solchen Umfang Nahrung liefern, dass eine sachliche Auseinandersetzung zur Notwendigkeit der Transporte fast unmöglich erscheint. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass der betriebene Aufwand für atomare Energieversorgung offensichtlich high-tec- Qualitäten entspricht, wohingegen die Entsorgungsschiene mit technischen Mitteln gefahren wird, die im Verhältnis zur Versorgung dem unbefangenen Betrachter steinzeitlich erscheint. Dem unbefangenen Bürger erscheint auch nicht ganz einleuchtend, warum die Erzeugung von Atomstrom in Süddeutschland, die Entsorgung desselben aber in west- oder norddeutschen Ländern erfolgen soll, insbesondere, warum denn schon die Zwischenlager nach West- und Norddeutschland ausgelagert werden, wobei anzumerken ist, dass ausser der Zwischenwand des Castor- Behälters sich zwischen dem Abfall und der frischen Luft nichts befindet.

Letztlich wird man aber den guten Willen aller politischen Parteien und aller Energieerzeuger unterstellen müssen, die Atomwirtschaftsfrage in einer Weise zu regeln, dass Schaden vom deutschen Volk in Gegenwart und Zukunft abgewendet wird.

Diese richterliche Überzeugungsbildung zu dieser Frage kann allerdings kein Massstab für das Wissen, Werten und Wollen anderer Bundesbürger sein. Jeder kann dazu eine andere Meinung haben, der er je nach Temperament durch Monolog, Dialog oder Diskussion im Rahmen der Gesetze Ausdruck verleihen kann.

c. Auf den Rechtfertigungsgrund des Zivilen Ungehorsams kann sich der Angeklagte ebenfalls nicht berufen. Es gibt ihn nämlich nicht. Mit dem Grundprinzipien des

demokratischen Rechtsstaats ist ziviler Ungehorsam in der Regel nicht vereinbar. Denn der so handelnde kuendigt dem Rechtsstaat im Konfliktfall, also grade dann, wenn die Bewaehrungsprobe ansteht.

d. Auf den Rechtfertigungsgrund des gewaltfreien Widerstandes kann sich der Angeklagte ebenfalls nicht berufen. Es gibt ihn nicht. Die Frage ist allerdings im internationalen Kontext (Gandhi-Kontext) und in der nationalen Bewertung internationaler Vorgaenge aeusserst streitig. In der Diskussion faellt auf, dass die Parteien und Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland haeufig dem gewaltfreien Widerstand hoechste Anerkennung zollen, wenn er sich in der Vergangenheit oder im Ausland abgespielt hat, aber entsprechenden nationalen Vorgaengen, die sich im Kontext der Gegenwart abspielen, jede staatstragende Qualitaet absprechen, weil es sich insoweit um Unruhestiftung und Radikalismus handele, wodurch nur die Ruhe des Staates gestoert werde. Dieses Missverhaeltnis zwischen Meinen und Handeln stoesset in anderen Laendern auf Unverstaendnis. Die Achtung gewaltfreien Widerstandes entspricht auch nicht der eigenen historischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nicht ihrer Vorgeschichte, aus der alle aktiven und passiven Widerstaendler mittlerweile im Gedenken zu demokratischen Vorbildern herangewachsen sind.

Es entspricht unrealistischer Denkungsart zu meinen, die Verhaeltnisse der Bundesrepublik Deutschland begruendeten per se keinen Bedarf fuer passiven Widerstand, da im Kern alles bestens geregelt sei. Da in der juengeren Geschichte bereits ein demokratischer Staat die Segel streichen musste, ist statistisch eine Wiederholung dieses Vorgangs eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich. Letztlich ist auch die Wiedervereinigung ganz allein dem passiven und friedlichen Widerstand der Bevoelkerung der vormaligen DDR zu verdanken, ein Umstand, der einhellig und begeistert begruesst worden ist.

Vieles spricht dafuer, de lege ferenda den Strafrichter von Strafverfahren zu entbinden, bei denen es in der Sache nicht um Steinwuerfe und eingeschlagene Fenster geht, sondern bei verstaendiger Wuerdigung des Sachverhaltes um eine friedliche Aktion des passiven Widerstands.

De lege lata muessen diese Umstaende aber bei der Auslegung von Grundrechten eine Rolle spielen, wenn man einer auch nach internationalen Massstaeben vorzeigbaren demokratische Freiheitsentwicklung Rechnung tragen will. Denn grundsaeztlich kann von einem freiheitlichen und demokratischen Staat verlangt werden, dass er passiven Widerstand als Anregung zu Diskussion und Wahrheitsfindung betrachtet, und nicht als Ruhestoerung seiner Bevoelkerung.

2. Es liegt allerdings nahe anzunehmen, dass dem Angeklagten ausserhalb des Normengefueges des Strafgesetzbuches die Berufung auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht verwehrt gewesen sein kann, und zwar in erster Linie deswegen, weil die Tat Ausdruck einer ernsthaften Gewissensentscheidung war.

a. Nach Artikel 5 Absatz 1, Satz 1 Grundgesetz hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu aeussern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugaeenglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Artikel 5 Absatz 1, Satz 2 Grundgesetz gewaehrleistet die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film. Artikel 5 Absatz 1, Satz 3 Grundgesetz bestimmt ausdruecklich, dass eine Zensur nicht stattfindet.

Diese Rechte finden ihre Schranken in den Voerschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der

persoenlichen Ehre.

Gemaess Artikel 5 Absatz 3, Satz 1 Grundgesetz sind Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre frei.

Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

b. Es ist allerdings hoechst umstritten, ob und unter welchen Umstaenden ein Aufruf zu einem Demo-Happening unter oeffentlichkeitswirksamer Einbindung polizeilicher Ordnungskraefte, die unter der Vorgabe bevorstehender Straftaten zum Demo- Ort gelockt werden, ueberhaupt Ausdruck von Meinung sein kann.

(1) Allerdings ergibt sich eine Beschraenkung nicht aus dem Wortlaut des Artikels 5 Absatz 1, Satz 1 Grundgesetz, der Aeusserungen in Wort, Schrift und Bild als Formen der Meinungsaeusserung nennt. Neben diesen Formen der Meinungsaeusserung sind Happenings gleichwertig, wobei allenfalls streitig sein kann, ob sie nicht als Ausdruck freier Kunst zu werten sind. Richtig wird man auf den sozialen Sinngehalt der Aktion abstellen muessen.

(2) Eine Beschraenkung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass Polizeikraefte publikumswirksam in das Happening eingebunden werden. Dies ist bei erlaubten Demonstrationen auch der Fall. Das Veranlassen der Polizei zum Einschreiten durch Drohung mit einer bevorstehenden Straftat ist auch nicht strafbar.

(a) Die Polizei ist von Gesetzes wegen verpflichtet, bei drohenden Straftaten einzuschreiten. Die Veranlassung dazu kann nur in den Grenzen der Systematik des Strafgesetzbuches strafbar sein (insbesondere: §§ 145d ; 240 StGB).

(aa) Die Vorschrift des § 145d Absatz 1, Nummer 2 StGB kann zwar einschlaegig sein, wenn der Taeter vortaeuscht, dass eine Katalogtat nach § 126 StGB bevorstehe (§ 145 d Absatz 1 Nummer 2 StGB). Darunter faellt auch der § 316 b Absatz 1 StGB). Ein Vortaeuschen wider Besseres Wissen liegt aber nur vor, wenn der Taeter als sicher voraussetzt, es werde unabhaengig vom Einschreiten der Polizei nicht zu einer Straftat kommen. Liegt in seinem Vorstellungsbild eine Verknuepfung von Tatentschluss und polizeilichem Eingreifen in der Weise vor, dass der Taeter von der Tat Abstand nehmen will, wenn die Polizei am Tatort ist, taeuscht er nicht, sondern unterdrueckt nur die Mitteilung einer Tatsache, die fuer die Ermessensentschliessung der Polizei unerheblich ist, da sie ohnehin eingreifen muesste. Solche Handlungen sind erst recht nicht strafbar, wenn der Taeter der Polizei diese Absicht mitteilt oder wenn er davon ausgehen kann, die Polizei wisse, er werde bei ihrem Erscheinen von der Begehung der Tat absehen.

(bb) Als Noetigung kann die Einbindung der Polizei nicht aufgefasst werden.

(aaa) Es ist allerdings nicht unumstritten, ob und unter welchen Umstaenden die Noetigung zu einer rechtmassigen Diensthandlung strafbar sein kann. Es wird die Ansicht vertreten, es spreche eine Vermutung fuer die Rechtswidrigkeit, da die Freiheit der amtlichen Entschliessung grundsuetzlich gesichert sein muesse(SK Dreher, 47. Auflage, Anm. 31 zu § 240 StGB).

(bbb) Die Faelle der sogenannten Warnung vor sich selbst unterfallen diesem Meinungsstreit indes nicht.

(aaaa) In Faellen der Warnung vor sich selbst kuendigt der Taeter seine Tat bei der Polizei an. Dabei kann sein Vorstellungsbild zweifelhaft sein. Er kann sich

vorstellen, er werde den Tatort auf jeden Fall aufsuchen, die Tat bis zum Versuchsstadium reifen lassen und sich nur mit polizeilicher Gewalt von der weiteren Ausfuehrung der Tat abhalten lassen. Er kann sich aber auch vorstellen, er werde die Gegebenheiten am Tatort erst ausbaldowern und erst bei offensichtlichem Nichterscheinen der Polizei am Tatort zur Tat schreiten. Ferner ist das Vorstellungsbild denkbar, zur Tat zu schreiten und mit Erscheinen oder Beginn der polizeilichen Amtshandlung seinen Tatentschluss aufzugeben.

(bbbb) Diese Faelle koennen nicht unter den Noetigungstatbestand subsumiert werden, weil die Polizei auf jeden Fall zum Einschreiten verpflichtet ist, wenn sie die nahe Gefahr einer bevorstehenden Straftat fuerchten muss. Dies folgt aus dem Polizeirecht, wonach die Polizei praeventiv eingreifen muss, wenn sie ernstlich annehmen muss, ein bestimmte Straftat stehe bevor. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob die Polizei durch Dritte, oder durch den Taeter selbst von der drohenden Straftat erfahrt.

(3) Allerdings findet die Freiheit des Artikels 5 Grundgesetz ihre Schranke in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Darunter fallen auch die Strafgesetze.

(a) Vorliegend ist zwar der Tatbestand des § 126 StGB nicht gegeben gewesen. Der Angeklagte hat lediglich wenige Zettel am Nordmarkt verteilt, einer Gegend, in der das Interesse fuer soziale Fragen sehr viel groesser ist, als das Interesse fuer Fragen der Sicherheit von Atomkraftwerken. Eine oeffentliche Friedensstoerung war daher nicht zu befuerchten. Den Tatbestand des § 111 StGB kann er jedoch erfuehlt haben, soweit der I.d.p.r. Sachverhalt nicht unterstellt wird. Die Aufforderung zu einem strafbaren Versuch ist nach wohl herrschender Ansicht naemlich strafbar. Der Versuch des § 316 b StGB ist strafbar gemaess Absatz 2 der genannten Vorschrift.

(b) Ob und unter welchen Umstaenden die Aufforderung zu Straftaten freie Meinungsaeusserung sein kann, ist aeusserst umstritten.

Saemtliche befuerwortende Meinungen muessen sich den Vorwurf eines unlogischen juristischen Zirkelschlusses gefallen lassen, wonach schliesslich nicht genau das, was strafbar ist, Gegenstand einer freien Meinungsaeusserung sein kann. Wie beim zivilen Ungehorsam (vgl BVerfGE 73/206,252) gilt als Gegenargument, dass der Taeter per Definition Illegalitaet mit dem Risiko entsprechender Sanktionen einschliesse; dies sei widersinnig.

Diese Ansicht ist wegen ihrer Pauschalitaet abzulehnen. Sie schert Gewissenhafte und Boesewichter ueber einen Kamm. Sie kriminalisiert im Kern Wissensvermittlung, Gewissensausuebung und notwendige gesellschaftspolitische Diskussionen. Sie steht auch nicht im Einklang mit dem Recht der Kriegsdienstverweigerung, das selbst bei Kriegsnot des Staatsvolkes dem Verweigernden das Recht gibt, den Waffenbeistand ohne Folgen abzulehnen. Der verfassungsrechtliche Zusammenhang der Gewissens- und Meinungsfreiheit im dynamischen Gesamtkontext der Grundrechte spricht vielmehr ueberzeugend dafuer, in bestimmten historischen Situationen ein gewissensbedingt verstaerktes Recht zur Meinungsaeusserung zuzulassen.

(c) Die Meinungsfreiheit ist durch verschiedene funktionelle dynamische und konstante, individuelle und gesellschaftliche Aspekte charakterisiert. Ueberlagern sich diese Aspekte in einem Masse, dass der individuelle Aspekt als Konstante eine ueberragende oeffentliche Wertigkeit erhaelt, wirkt dieser Aspekt individuell freiheitserweiternd.

Dies fuehrt zu einem verstaerkten Schutz der geaeusserten Gewissensmeinung, begrenzt nur durch das Friedensgebot. Dieses kann der in Gewissensnot Geratene bis an die aeusserste Grenze der Gewaltfreiheit strapazieren. Dem zu schildernden Gesamtkontext in seiner dynamischen und konstanten Auspraegung kann sich Artikel 5 Grundgesetz nicht entziehen. Artikel 5 Grundgesetz kann sich in diesen Faellen auch nicht seiner Funktion als Gewissensverlautbarer entziehen.

(aa) Grundrechte sind dynamisch zu werten. Sie koennen nicht isoliert betrachtet werden. Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz birgt eine starke Affinitaet zu Fragen der verfassungsgerechten und verfassungswidrigen Zukunftsentwicklung eines Staates. Artikel 4 Grundgesetz verkoerpert den konstanten individuellen Gewissensaspekt.

(aaa) Die Grundrechte sind in ihren Auswirkungen und in ihrer Bedeutung nicht statisch, sondern dynamisch zu werten und zu gewichten; erst ihre Dynamik verleiht ihnen die Faehigkeit, einen Staat ueber einen gewissen Zeitraum zu erhalten und als Gebilde zu verstehen, das nicht nur Vergangenheit und Gegenwart besitzt, sondern auch eine Zukunft. Denn der Staat ist nicht nur den gegenwaertigen Generationen verpflichtet, sondern ebenso allen zukuenftigen, von denen anzunehmen ist, das sie in diesem Staat leben werden. Vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland ist die dynamische Betrachtungsweise zwingend, weil nur sie den Rueckfall in Vorstellungen von ewiger Staatsmacht verhindern kann.

(bbb) Die Grundrechte koennen auch nicht isoliert betrachtet werden. Sie stehen untereinander in einem Zusammenhang, der nicht statisch ist, sondern dynamisch begriffen werden muss. Denn unterschiedliche Zeiten bedingen unterschiedliche Gewichtungen. So koennen bestimmte Grundrechte in ihrer Entwicklung praktische Auswirkungen erfahren, die eine Saettigung erkennen lassen, wohingehend andere ganz oder jedenfalls in Teilbereichen darben. Dieses Verhaeltnis kann nur von dem Buerger selbst in seiner praktischen Auseinandersetzung mit seinen Grenzen und Freiheiten verschoben werden. Denn Rechte, die nicht wahrgenommen werden, sind praktisch nicht existent.

(ccc) Die Ausuebung der Grundrechte erhaelt auch durch Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz eine besondere Auspraegung. Nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz haben alle Deutsche gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmaessige Ordnung zu beseitigen, das Recht zum Widerstand, soweit andere Abhilfe nicht moeglich ist. Dieses grundgesetzlich verbrieftte Recht zum Widerstand kann sich gegen alle Bestrebungen richten, die darauf hinauslaufen, aus den gegenwaertigen Verhaeltnissen einen anderen Staat zu schaffen, der nicht freiheitlich und nicht demokratisch ist. Dass dies in einem demokratischen Staat jederzeit moeglich ist beweist die deutsche Geschichte. Von verfassungsfeindlichen Bestrebungen sind Bestrebungen nach einem Zukunftsstaat abzugrenzen. Solche Bestrebungen laufen darauf hinaus, dem Staat auch in der Zukunft einen sicheren Platz in der Gemeinschaft der Voelker zu sichern. Sie koennen auch mit einer Einschraenkung von Rechten einhergehen, sowie mit einer Verschlechterung der Lebensqualitaet. Abgrenzungen sind dann schwierig, wenn Entwicklungen in beide Richtungen parallel nebeneinanderhergehen, wobei die verfassungsfeindliche Entwicklung im Schatten der Fortschrittsentwicklung sich auf deren staatserhaltende Qualitaet beruft.

(ddd) Durch Artikel 4 Grundgesetz erhalten die Grundrechte einen Charakter, der auf ihre konstante individuelle Qualitaet hindeutet.

(aaaa) Artikel 4 Absatz 1 bestimmt, dass die Freiheit des Glaubens, des Gewissens

und die Freiheit des religioesen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletztlich sind.

(bbbb) Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz bestimmt, dass die ungestoerte Religionsausuebung gewaehrleistet wird.

(cccc) Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz bestimmt, dass niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden kann; das Naehere regele ein Bundesgesetz.

(dddd) Die Ausgestaltung der Vorschrift laesst erkennen, dass der Grundgesetzgeber die Freiheit des Gewissens nicht auf die religioese Wissensausuebung beschraenken wollte. Erfasst sind vielmehr alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, wobei besonders pointiert herausgestellt wird, dass niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden kann. Damit wird herausgestellt, dass jeder, der das Gebot in 2. Mose 20, Vers 13 ernstnimmt: "Du sollst nicht toeten." mit dieser Gewissensentscheidung geschuetzt sein soll, auch wenn das Staatsvolk in Kriegsnot ist. Geschuetzt ist damit auch das sogenannte unbequeme Gewissen, dass allen herrschenden Ansichten zuwiderlaeuft.

(eeee) Demnach ist die Gewissensfrage nach der Vorstellung der Vaeter des Grundgesetzes in Dingen des Lebens und Sterbens von herausragender Bedeutung. Von seinem Gewissen ist auch der moderne Christenmensch im Angesicht einer ungewissen Zukunft nicht entbunden. Er muss sich auch in der verwissenschaftlichten high-tec-Zukunft allen Fragen der Vermassung, der Einsamkeit und der einsamen menschlichen Entscheidung stellen. Dabei hilft ihm Artikel 4 des Grundgesetzes auch und grade dann, wenn er sich unter dem Aspekt des Lebens und des Sterbens mit der Technik und Wissenschaft der Moderne auseinandersetzt. Auch Unwissenheit und unwissende Gewissensentscheidungen sind geschuetzt, soweit die Auseinandersetzung eine aufrichtige ist.

(bb) Auch Artikel 5 des Grundgesetzes kann sich diesem verfassungsrechtlichen Gesamtkontext nicht entziehen.

Dies bedeutet,

(aaa) dass die Meinungsfreiheit in bestimmten Stadien einer gesellschaftlichen Entwicklung mit Ruecksicht auf Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz die Aufgabe hat, Widerstandslagen abfedernd zu entschaeften, wenn man ihm eine gesteigerte Bedeutung zumisst, so wie dies in Deutschland fuer vergleichbare Ausgangslagen in auslaendische Staaten sowohl einhellig wie begeistert fuer richtig gehalten wird. Das kommt schon darin zum Ausdruck, dass das deutsche Volk den indischen Widerstangskaempfer Gandhi einhellig fuer einen der groessten Maenner der Weltgeschichte haelt. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass in Deutschland die Demonstrationen in Serbien als Mittel zu einer demokratischen Konsolidierung einhellig begruesst werden. Dass in der juengeren Geschichte die eine Haelfte des deutschen Volkes der anderen begeistert beim Demonstrieren zugeschaut hat, bedarf keine weitergehenden Erwaegung, weil davon jeder Deutsche aus eigener Erfahrung selbst weiss. Alle diese Bestrebungen haben letztlich zu einem guten Ende gefuehrt, ein durchschlagendes Argument fuer einen erweiterten Schutz der Meinungsfreiheit. Die Ansicht, in Deutschland gebe es per se keinen Bedarf, ist unter besonderer Beruecksichtigung der nationalen Geschichte offensichtlich falsch.

(bbb) dass die Meinungsfreiheit in bestimmten Stadien der gesellschaftlichen

Entwicklung die Aufgabe hat, dem Staatsbuerger Gelegenheit zu einem Wissenschaftswissenserwerb zu vermitteln, mit dem er in der Schule nicht in Beruehrung gekommen ist. Dass es sich dabei nur um Schnellkurse handeln kann, liegt in der Natur der Sache bedingt und spricht letztlich nicht gegen diese Funktion. Damit kann sich der Buerger vor Expertenabhaengigkeit bewahren; er wird ausserdem in die Lage versetzt, sich als muendiger Buerger eine eigene verantwortliche Meinung zu bilden. Dies kann in bestimmten Stadien der demokratischen Entwicklung ueberlebenswichtig fuer eine Demokratie sein.

(ccc) dass die Meinungsfreiheit die Aufgabe hat, die Gewissensfreiheit effektiv zu kolportieren, wobei sie Gewissensnot lindern und zweifelhafte Gewissenshandlungen ersparen kann, indem sie sich mit der Gewissensfreiheit zu dem sogenannten aufklaererischen Gewissen verbindet.

(d) Gesellschaftspolitische historische Gemengelagen, die mit Zukunftsangst, Unwissenheit und Gleichgueltigkeit verbunden sind, obwohl sie in Ansehung moeglicher Lebensgefahren mit Tapferkeit, Aufklaerung und Engagement verbunden sein sollten, bedingen den verstaerkten Schutz des konstanten aufklaererischen Gewissens Einzelner, weil die individuelle Gewissensaeusserung ueberragende gesellschaftliche Ersatzfunktionen hat, deren Schutz im allgemeinen Interesse liegt. In diesem Rahmen sind unbequeme Gewissensaeusserungen, unbequemer Wissenserwerb und unbequeme Schlussfolgerungen nicht nur zu dulden, sondern zu schuetzen.

Dem kann Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz nicht entgegengehalten werden. Denn das Recht zur Kriegsdienstverweigerung ist nicht der ausschliessliche, sondern allenfalls ein beispielgebender Fall des schuetzenswerten Gewissens. Wie dort das pazifistische Gewissen darf hier die mit einer ebensolchen Tradition behaftete aufklaererische Gewissensausuebung nicht kriminalisiert oder veraechtlich gemacht werden. Dies wuerde die Diskussion um das geaeusserte Gewissen ersticken, seine Ausuebung unmoeglich machen und die aufklaererischen gesellschaftspolitischen Effekte verhindern.

Denn da der Gewissensaspekt mit einer ueberragenden oeffentlichen Wertigkeit versehen ist, fuehrt dies zu einem verstaerkten Schutz der geaeusserten aufklaererischen Gewissensmeinung, begrenzt nur durch ein verstaendig auszulegendes Friedensgebot der Gewaltfreiheit.

(e) Die aus der Zulassung einer gesteigerten Meinungsfreiheit zu ziehenden Konsequenzen haben dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ihre Auswirkungen bei lebensnaher Betrachtungsweise ideeller Natur sein muessen, da es im Kern um geistigen Streit und Wissensvermittlung auf der Basis einer Gewissensentscheidung geht.

Meinungsaesuerung liegt deswegen jedenfalls dann vor, wenn die Aufforderung zur Straftat ein Happening erwarten laesst, bei dem es wegen der Vorinformiertheit der Polizei zu Sach- und Personenschaden praktisch nicht kommen kann. Hingegen waere der Aufruf zu stillem Abmontieren einer Schiene jedenfalls strafbar. Die Aktion, zu der aufgerufen wird, muss nach ihrem Gesamtcharakter unter Einbeziehung spezifischer Demo- und Happening-Wertungen friedlich sein. Die Betrachtungsweise muss schwerpunktmaessig herausdifferenzieren, ob es auf ein Happening unter Einbeziehung von Polizeikraefte oder um Zerstoeerung geht. Vom Gesamtcharakter her war die hier inkriminierte Aktion friedlich und nicht auf Zerstoeerung aus, so dass nach der Art der Ausuebung der Meinungsfreiheit diese - wiewohl unbequem - so doch beanstandungsfrei in Anspruch genommen worden ist.

(f) Die zu beschreibenden objektiven Voraussetzungen fuer die Inanspruchnahme eines gesteigerten Meinungsfreiheitsrechts standen nicht zur Ueberzeugung des Gerichts fest, weil sich das Gericht nicht fuer verpflichtet gehalten hat, den entsprechenden Sachverhalt umfassend zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen.

Aufgrund der Beweisaufnahme ist das Gericht lediglich davon ueberzeugt gewesen,

- dass Gesetzgeber, Genehmigungsbehoerden und Verwaltungsgerichte das Mass der biologischen Wirksamkeit der atomaren Neutronenstrahlung insbesondere bei der sogenannten Schwellenwertfestsetzung weitgehend unberuecksichtigt lassen und dass dieser Umstand dem neuesten Stand der Wissenschaft nicht entspricht. Es ist insoweit ebenfalls davon ueberzeugt gewesen,
- dass zur sogenannten biologischen Gefaehrlichkeit von Neutronenstrahlen abschliessende wissenschaftliche Erkenntnisse nicht vorliegen und dass es aus der Sicht der Wissenschaft, die sich der Aufgabe ausgesetzt sieht, Unbedenklichkeitsattestierungen zu erstellen, nach wie vor erforderlich ist, grossgruppige Mengen von Menschen und Menschenaffen unter unterschiedlichen Bedingungen diverser Bestrahlung auszusetzen, um ueberhaupt zu annaehernd sicheren Erkenntnissen zu der Frage gelangen zu koennen, welche maligne, neoplasmische und infertilisierende Wirkung die Neutronenstrahlung insbesondere unter dem Aspekt des Ausschlussstatbestandes haben kann. Es ist insoweit des weiteren davon ueberzeugt gewesen,
- dass insbesondere zur Neutronentypizitaet maligner Spaetfolgeerscheinungen abschliessende Forschungsergebnisse nicht gefunden worden sind.

(aa) Dass die Voraussetzungen einer gesteigerten Meinungsfreiheit auch an objektive Voraussetzungen gebunden sein muss, ist wegen des Ausnahmecharakters des Rechts mit Ruecksicht auf seine Gewissenseingebundenheit augenfaellig. Das Gewissen, das sich mit gesellschaftlich irrelevanten Fragen befasst, kann keinen Ausnahmeschutz geniessen, der sich in Privilegien aeussert, derer andere nicht teilhaftig werden.

Da sich Gewissensentscheidungen mit dem Blick auf ihre Naehue zur Besorgnis um das Leben orten lassen, muss eine allgegenwaertige Gefahr fuer das Leben objektivierbar sein. Entsprechendes gilt fuer die Besorgnis um Zukunft und zukuenftige Generationen, wobei die Gewissensentscheidung sich auf die Frage bezieht, ob die gegenwaertige Gesellschaftsform in eine moderne Zukunftsgesellschaft, oder in eine unfreie Form von Technokratie muen-det. Auch eine solche Sorge muss objektivierbar sein.

(bb) Das Gericht hat sich zu^{eiger} weiteren Beweisaufnahme in diesem Bereich nicht fuer verpflichtet gehalten. Die gewonnenen Teilueberzeugungen reichten zu einer gewissen Ueberzeugungsbildung nicht aus.

(aaa) Allerdings ist aeusserst streitig, inwieweit der Strafrichter Beweisaufwand betreiben muss, wenn es um Taetermotive geht, die im Volksmund ideologisch genannt werden. Gemeinhin wird davon abgesehen, Taetermotive in der Beweisaufnahme zu objektivieren (d.i. ihnen in der Hauptverhandlung sog. objektivierenden Begleitschutz zu geben). Befuerchtet wird die Ideologisierung der Hauptverhandlung, wobei die groesste Furcht vor linker oder gruener Ideologisierung besteht. Dieser Meinung ist zuzugestehen, dass der Gerichtssaal kein intelligentes Ersatzparlament ist, in dem kluge Minderheiten das ihnen adaequate Meinungs - Forum zu finden glauben, dass ihnen das dumme Volk durch Vorenthaltung von Stimmen verwehrt. Gegen diese Ansicht spricht, dass sich erkenntnistheoretisch unter Beruecksichtigung neuerer medizinischer, psychologischer und philosophischer Erkenntnisse Tat, Motiv und Vorsatz gar nicht sauber auseinanderdividieren lassen, so dass ohne eine Kenntnis der motivierenden Umstaende ein korrektes Urteil gar nicht moeglich ist. Dieser Ansicht ist zuzustimmen, zumal die sogenannten Blank-Ideologen nach Aufloesung der Bloecke immer seltener werden und ihre Anliegen trotz ihrer Ideologien haeufig Sachanliegen sind. Dies entspricht dem Grundsatz, dass der Strafrichter soweit aufklaeren soll, wie die dem Gericht aus den Akten, den Antraegen oder Anregungen oder sonst durch den Verfahrensablauf bekanntgewordenen Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln draengen oder ihn nahelegen (fuer viele : BGH 30, 131, 140). Dass das Gericht dabei alle Beweismittel erschoepfen muesse, wenn auch nur die entfernte Moeglichkeit einer Aenderung der bisher begruendeten Vorstellung von dem zu beurteilenden

Sachverhalt besteht, wird fuer den Normalfall nicht verlangt (BGH 23,176,188). Eine verstaendige Wuerdigung der Sachlage ist vorzunehmen. Dabei hat der Strafrichter alle Umstaende ins Auge zu fassen, die die Strafbarkeit zu begruenden geeignet sind, ferner hat er alle Umstaende zu beruecksichtigen, die Einfluss auf das Strafmass haben koennen. Auf Demonstrationsstraftaten bezogen heisst dies, dass der Strafrichter das Demonstrationsanliegen objektivierbar zu machen hat, wenn Anhaltspunkte dafuer vorliegen, das Anliegen koenne wesentlichen Einfluss auf die Feststellung der Schuld und die Findung der Strafe haben. Das ist bei Demonstrationen gegen die Kernkraft in der Regel der Fall. Augenfaellig geht es bei diesen Anliegen haeufig um die Fragen der Sicherheit der KKWs und die zu ziehenden Schlussfolgerungen mit Hinblick auf die Rechtmassigkeit, die Wirksamkeit, sowie die Verfassungsmaessigkeit von Genehmigungsakten, dies vor dem Hintergrund der Furcht vor einer verfassungszerstoerenden Entwicklung von Atomstaaten aus demokratischen Staatsgebilden. Diese Fragen sind so gravierend, dass die fehlende Auseinandersetzung damit auf objektiver Ebene den Strafrichter dem Vorwurf aussetzen kann, statt Sachverhaltsaufklaerung Sachverhaltsverschleierung zu betreiben. Demnach hat der Strafrichter unabhaengig von den Verwaltungsgerichten(vgl § 262 Absatz 1 StPO) in der Regel zu pruefen, welche Qualitaet das entsprechende KKW in rechtlicher und tatsaechlicher Natur hat. In der Regel wird er sich auch mit Fragen des ausreichenden Strahlenschutz unter Beruecksichtigung auch neuer Erkenntnisse aus der Wissenschaft auseinandersetzen muessen, notfalls unter Hinzuziehung des gesamten Verwaltungsvorgangs. Lediglich ueber die Tatsache der Genehmigung kann sich der Strafrichter nicht hinwegsetzen.

Dies gebieten die Bedeutung des Demonstrationsanliegens und die offenbare Gefahr weit auseinanderfallender richterlicher Ueberzeugungsbilder je nach Rechtmassigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Anlage. Mit Unterstellungen falscher richterlicher Entscheidungen anderer Gerichte muss sich der Strafrichter zurueckhalten. Das gebietet seine richterliche Unabhaengigkeit im Rahmen seiner Stellung als Mitglied der Gesamtrichterschaft. Bei seiner Entscheidung hat er sich den Sachverstand anderer Gerichtszweige tunlichst zunutze zu machen.

(bbb) Dem Strafrichter ist es aber nicht verwehrt, aus Gruenden der Prozessoeconomie nach Entscheidungswegen zu suchen, die eine Entscheidung als Folge einer Beweisaufnahme minderen Aufwands ermoeeglichen. Voraussetzung ist allerdings, dass dies nicht zu Lasten des Angeklagten geht. Da der Angeklagte selbst an der Aktion nicht beteiligt war, sondern lediglich einige Handzettel am Dortmunder Nordmarkt verteilt hat, hat das Gericht es fuer vertretbar gehalten, die Beweisaufnahme auf die sachverstaendige Verifizierbarkeit der Vorstellungsbilder des Angeklagten zu beschraenken. Aufgrund dieser Beweisaufnahme liess sich ein objektivierbares, richterliches Ueberzeugungsbild von den tatsaechlichen Umstaenden, das mit dem des Angeklagten identisch gewesen waere, nicht finden.

(aaaa) Allerdings war die Beweisaufnahme geeignet, bei einer Vielzahl von anwesenden Zuhoerern ein privates Meinungsbild zu erzeugen, das mit demjenigen vor Beginn der Beweisaufnahme nicht uebereingestimmt haben muss. Die Sachverstaendigen haben das Vorstellungsbild des Angeklagten bis in Einzelheiten verifizieren, nachhalten und mit Bekundungen zu Einzeluntersuchungen bestaetigen koennen. An ihrem Sachverstand hatte das Gericht keine Zweifel gehabt. An ihrer Unabhaengigkeit hat das Gericht ebenfalls nicht gezweifelt. Ihr Vorbringen war sachlich und nicht ideologisch eingefaerbt. Zu einer verwertbaren richterlichen Ueberzeugungsbildung ist es jedoch nur in dem aufgefuehrten Umfange gekommen.

(bbbb) Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat insoweit geruegt, dass die Beweisaufnahme einseitig gewesen sei. In diesem Vorwurf war im Kern der von der Sache her berechnete Hinweis an das Gericht enthalten, dass eine Beweisaufnahme ohne Kenntnis der Genehmigungsakten und der Kenntnis der

Entscheidungen der Entscheidungstraeger und ihres Kompetenzanspruchs sicherlich der Aufklaerungspflicht des Gerichts nicht entsprochen haette. Dem ist beizupflichten.

Insoweit weicht die richterliche Ueberzeugungsbildung klar von der privaten Meinungsbildung ab, wobei die Abweichung nicht inhaltsbezogen, sondern formell ist. Der Richter hat auch nach der Art der Ueberzeugungsgewinnung die Neutralitaet der dritten Gewalt zu wahren. Davon ist die Privatperson entbunden.

(cccc) Allerdings kann der Richter eine Ueberzeugung, die er aufgrund einer verkuerzten Beweisaufnahme gewonnen hat, nicht zurueckhalten, wenn er nach pflichtgemaessen Ermessen zu der weiteren Ueberzeugung gelangt ist, sein Ueberzeugungsbild werde sich auch in Kenntniss weiterer Beweise nicht aendern. In diesem Fall haben die Prozessbeteiligten einen Anspruch auf Mitteilung der Ueberzeugung, soweit diese nicht einen fuer den Fall nur unwesentlichen Aspekt betrifft.

(aaaaa) Aufgrund der Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, dass das Mass der biologischen Wirksamkeit einer Strahlung mit den gegenwaertig benutzten Schwellenwerten auch nicht annaehernnd erfasst ist. Der Universitaetsprofessor an der Universitaet Marburg Dr. Kuni hat insoweit fuer das Gericht ueberzeugend und nachvollziehbar ausgefuehrt, dass es zur Frage der biologischen Wirksamkeit von Neutronenstrahlen im Kern nur Spekulationen gebe und dass die entsprechenden Schwellenwerte nichts ueber die tatsaechliche biologische Wirksamkeit der Strahlung aussagen. Da es den Messwert der "biologischen Wirksamkeit" im deutschen Atomrecht ueberhaupt nicht gibt, ist das Gericht auch ohne weitere Beweisaufnahme zu dem Schluss gelangt, dass die existierenden Schwellenwerte zwar auch in einem weiteren Sinne die Gesundheit der Bevoelkerung im Auge haben, wissenschaftlichen Anforderungen an eine Unbedenklichkeitsattestur aber nicht standhalten koennen. Dies erschien dem Gericht insbesondere vor dem Hintergrund der Ausfuehrungen des Sachverstaendigen plausibel, wonach das stochastische Prinzip des Zellentreffers sichere Aufschluesse ueber eine biologische Wirksamkeit nur ueber den statistischen Vergleich grosser geeigneter Bevoelkerungsgruppen oder wenigstens Menschenaffengruppen moeglich mache. Er hat auch ueberzeugend ausgefuehrt, dass die Untersuchungsmaterialdecke ausgesprochen duenn sei und die wesentlichen Erkenntnisse immer noch aus dem Tod der Opfer des Atombombenabwurfs auf die Staedte Hiroshima und Nagasaki resultieren, sowie aus der Beobachtung von Flug- und KKW-Personal. Ausserdem seien in Holland Versuche mit Menschenaffen durchgefuehrt worden, die gezielter Bestrahlung ausgesetzt gewesen seien. Sonstige Versuchsgruppen seien allenfalls zu vermuten. Ferner liefere die Tschernobyl-Katastrophe immer noch wertvolle Aufschluesse. Insbesondere vor dem Hintergrund des geringen historischen Alters der Atomwirtschaft im Verhaeltnis zu der bekannten Spaetfolgenqualitaet atomarer Strahlung waren diese Ausfuehrungen fuer das Gericht ueberzeugend, zumal Dr. Kuni nicht als einziger Wissenschaftler auf dieses Schwellenwertphantom hinweist. Zu der Frage zB, warum denn kleine Dosen gefaehrlicher sein koennen als grosse, gibt es unter dem Stichwort PETKAU - EFFEKT umfangreiche Literatur. Diese verweist auf Forschungen, wonach die von der Strahlendosisleistung abhaengige, indirekte chemische Schaedigung der Zellmembranen im niedrigen Dosisbereich viel wichtiger ist, als die direkte Strahlenwirkung auf den Zellkern mit seiner Erbsubstanz. Diese Auffassung stuetzt sich nachvollziehbar auf das Evolutionsargument, wonach der Natur der Zellkern wichtiger sei, als die Zellmembran, das Ueberleben der Art wichtiger als das der Einzelspezies, so dass sie die Zellmembran mit weniger Reparaturmechanismen versehen habe als den Zellkern. Die Zellmembran funktioniere grade im fortschreitenden Alter nicht mehr, was aeltere Leute fuer Strahlungsmembranschaeden besonders anfaellig mache. Auch zu Fragen der Spezifitaet von Strahlungsschaeden aufgrund bestimmter Nuklidformen gibt es umfangreiche Literatur, die beklagt, die Verschiedenartigkeit der Strahlung werde bei den Schwellenwerten im Sinne einer biologischen Spezifitaet nicht beruecksichtigt.

(bbbb) Das Teilueberzeugungsbild konnte zu einer gewissen Gesamtueberzeugung nicht fuehren. Es war fuer sich allein genommen auch nicht ausreichend, als Grundlage der Annahme einer erweiterten Meinungsfreiheit zu dienen. Denn dies wuerde bedeuten, einer Einzelperson den Vorrang in einem Meinungsbildungsprozess einzuraeumen, der noch nicht einmal in seinem erkenntnistheoretischen Teil abgeschlossen ist. Dass der Umstand mit anderen zusammen Schluesse rechtfertigen kann, die die Atomwirtschaft denkgesetzlich in den Ruch einer reinen Wirtschafts-, nicht Wissenschaftsveranstaltung bringen koennen, ist in diesem konkreten Teil der Begruendung ohne Bedeutung.

3. Das Recht zur freien aufklaererischen Meinungsaeusserung hat der Angeklagte aber nach seinem Vorstellungsbild, das das Gericht nicht zu kritisieren hatte, unter dem Gewissensaspekt zulaessig in Anspruch genommen.

Das Recht war weder ein Wahnrecht, noch beruhte seine Wahrnehmung auf Tatsachen, die der Angeklagte wahnhaft wahrgenommen hat, oder aus wahnhaften Erkenntnisquellen geschoept hat, derer sich der Angeklagte nicht bedienen durfte.

Die Erkenntnisquellen standen auch nicht in dem Ruch, ideologisch oder aus Marktwirtschaftsgruenden Streuquellen von Fehlinformationen zu sein. Auch die Schluesse, die der Angeklagte in einer vom Gericht nicht zu kritisierenden Weise gezogen hat, sind nicht wahnhaft oder abwegig. Da der Angeklagte sich Tatsachen vorgestellt hat, die, wuerden sie vorliegen, seine Handlung unter dem Gewissensaspekt als Ausdruck seiner Meinungsfreiheit erscheinen lassen wuerden, hat er jedenfalls nicht vorsaeztzlich gehandelt. Es handelt sich um einen Tatbestandsirrtum iSd §16 Absatz 1 StGB. Denn eine strafrechtlich relevante Aeusserung, die zugleich geschuetzte Meinungsaeusserung ist, ist strafrechtlich nicht relevant. Jedenfalls aber handelte der Angeklagte ohne Schuld, da sein Irrtum unvermeidbar war (§7 Satz 1 StGB).

a. Der Angeklagte hat sich seine Sachueberzeugung zur Gefaehrlichkeit der Atomwirtschaft in ihrer gegenwaertigen praktischen Ausgestaltung in zulaessiger Weise mit Hilfe unideologischer und der gezielten Fehlinformation unverdaechtiger Sachverstaendiger verschafft.

(1) Allerdings ist es unter Beruecksichtigung der soziologischen Gesamtwahrscheinlichkeit eher ungewoehnlich zu nennen, wenn der Angeklagte sich zu dieser Frage eine gewisse Sachueberzeugung verschafft hat.

Der allgemeine Bildungsstand der Bundesrepublik Deutschland laesst eher im Gegenteil erwarten, dass der durchschnittliche Bundesbuerger sich auf die Leute verlaesst, die mit der Atomwirtschaft zu tun haben und eine Auseinandersetzung in der Sache intellektuell scheut.

Dies ist nicht Ausdruck politischen Duckmaeusertums, sondern Ausdruck eines neuen Analphabetismus der Moderne, der schulisch nicht mehr abgefangen werden kann. Davon ist nahezu jeder Bundesbuerger betroffen, und zwar in staendig wechselnden Erscheinungs- und Mehrheitsformen.

Schwerpunktmaessig ist davon die allgegenwaertige Unkenntnis des Technik-einflusses auf das humane System betroffen.

Indikatoren des neuen Analphabetismus sind Technikfaszination, wachsender Sachverstaendigeneinfluss und die rapide Zunahme der punktgenauen, moeglichst geleiteten Sachinformationsgewinnung anhand von Gebrauchsanweisungen der

Computerhersteller mit dem Ziel, in Programmwelten vorzustossen, die dem Nutzer die aktuellste benoetigte Information punktgenau und laienverstaendlich offerieren. Diese Entwicklung steht dem alten Bildungsideal des sogenannten soliden Grundwissens kontraer und unvereinbar gegenueber, da es statischen Charakter hat und turbodynamische Prozesse der Wissenserweiterung nicht beruecksichtigt oder gar nachvollzieht. Der durchschnittliche Wissensstand der Bevoelkerung auf allen Gebieten der Moderne ist entsprechend beschaffen. Der Bundesbuerger hilft diesem Dilemma in Teilbereichen mit der Befragung von Sachverstaendigen und Computerprogrammen ab.

Da diese Abhilfen mit der Geldfrage verbunden sind, bleibt seine Einsicht in technische und naturwissenschaftliche Zusammenhaenge oft lueckenhaft. Auf den Punkt gebracht sind Kenntnisse auf dem Gebiet des umgekehrten Dosisrateneffekts so gut wie gar nicht zu erwarten. Kenntnisse auf dem Gebiet der kernphysikalischen Grundlagen sind Ringeltauben. Entsprechendes gilt fuer Atomreaktorsicherheitsfragen. Durchschnittliche Bundesbuerger (Verfasser eingeschlossen) nach dem Unterschied von Radiokohlenstoff C 14, Tritium und Krypton zu befragen, bringt als Folge in den allermeisten Faellen ein Achselzucken. Spezifische Fragen nach der biologischen Gefaehrlichkeit der Nuklide koennen eine richtige Antwort nur nach dem stochastischen Prinzip erwarten lassen.

(2) Das Gericht ist bezogen auf die Person des Angeklagte jedoch davon ueberzeugt gewesen, dass dieser sich gegen die o.a. Wahrscheinlichkeiten und gegen den oa Trend im festgestellten Sinne informiert hat und aus dieser Information sein Ueberzeugungsbild abgeleitet hat. Der Angeklagte hat sich lange Jahre mit Fragen der Gefaehrlichkeit von Atomkraftwerken auseinandergesetzt. Er ist dabei mit einem Kompetenzverbund unabhaengiger Sachverstaendiger in Beruehrung gekommen, deren Wissen und Erkenntnisse er sich zulaessig zu eigen gemacht hat. Diese Auseinandersetzung war leidensgepraegt, echt und engagiert. Vor dem Hintergrund dieses Engagements hat das Gericht sich von der Ernsthaftigkeit seines Vorstellungsbildes ueberzeugen koennen.

(a) Die Frage, welcher Informationsquellen sich der Bundesbuerger bedienen darf, um zu einer Wissensueberzeugung zu gelangen, beantwortet Artikel 5 Absatz 1, Satz 1 Grundgesetz dahingehend, dass jeder das Recht hat, sich aus allgemeinzugaenglicher Quellen ungehindert zu unterrichten. Damit ist kein Verbot verbunden, sich auch aus nicht allgemein zugaenglichen Quellen zu unterrichten. Auch wird der Bundesbuerger nicht darauf verwiesen, schuetzenswertes Wissen nur aus allgemeinzugaenglichen Quellen zu beziehen. Artikel 5 Absatz 1, Satz 1 Grundgesetz gewaehrt dem Bundesbuerger in einem gewissen Rahmen ein Recht auf kostenfreie oder jedenfalls kostenguenstige Information. In seiner Informationsbeschaffungsfreiheit ist der Bundesbuerger nicht eingeschaenkt.

Die Informationsbeschaffungsfreiheit ist an keine Informationsbeschaffungsneutralitaet gebunden. Im Gegensatz zum Erkenntnisprozess des Richters geht es bei der Informationsbeschaffung des Buergers nicht um Neutralitaet, sondern um das Gewinnen einer personlichen Ueberzeugung. Dieser Ueberzeugungsprozess ist frei.

Zwischen staatlicher Wissensueberzeugung und privater Wissensueberzeugung gibt es keine Wertigkeit. Beide Ueberzeugungsbilder stehen gleichberechtigt nebeneinander.

In Anbetracht der Turbodynamik der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisenwicklung ist der Staat ebenso wie der private Buerger Letztkonsument des Wissensmarktes. Er hat kein Monopol bei Fragen der Wissensvermittlung. Seine Kenntnisse hat er jederzeit kritisch hinterfragen zu lassen. Dies folgt aus dem Abgeordnetenprinzip. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Auftraege und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Artikel 38 Absatz 1, Satz 2 Grundgesetz). Sie herrschen nicht; sie sind vielmehr betraute Diener des Volkes. Sie koennen demnach auch kein Herrschaftswissen vermitteln. Fuer ihren Wissens - und Informationsstand gelten dieselben statistischen Wahrscheinlichkeiten wie fuer die gesamte Bevoelkerung. Ein Prae dergestalt, dass vermutet werden koenne, ein Abgeordneter sei klueger als der Durchschnitt der Bevoelkerung, gibt es nicht. Da die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, gibt es auch keinen Prae - Sachverstand der Regierung. Das wird augenfaellig, wenn man beilaeufig hoert, der Bundestag oder die Bundesregierung bediene sich eines sogenannten Experten, auf dessen Urteil er/sie vertraue. Kritische Stimmen sprechen von einem Expertenunwesen in der Demokratie, das darauf hinauslaufe, dass die Geschicke eines demokratischen Volkes nicht mehr von ihm selbst, sondern von Experten gesteuert wuerden. Letztlich ist es aber kein Problem der Experten, sondern das sich auch in der Person der Abgeordneten manifestierende Problem des modernen Menschen, der, vom Sockel seines Bildungsbuergertums heruntergeholt, der modernen Techno - und Wissenschaftsentwicklung voellig hilflos gegenuebersteht, dies in einer Masse, dass in diesem Sinne von einem neuen Analphabetismus zu sprechen, nicht uebertrieben sein duerfte.

(b) Die Sachverstaendigen, die sich der Angeklagte fuer die wissenschaftliche Darlegung seiner Wissensueberzeugung ausgesucht hat, sind weder ideologieverdaechtig, noch stehen sie in dem Ruch, Falschinformationen zu verbreiten. Die angehorte Sachverstaendigen repraesentierten den Querschnitt der Sachverstaendigenmeinungen aus dem Spektrum, aus dem der Angeklagte seine Informationen bezogen hat. Ihre Ausfuehrungen waren nachvollziehbar, ihre Schluesse logisch und wissenschaftsentsprechend. Von der Person her fiel auf, dass die Sachverstaendigen akademisch gebildet waren und, was die Sachverstaendigen Dr. Hirsch, Sailer und Dr. Kuni betrifft, vielseitige berufliche Entwicklungen durchgemacht haben, wobei sie zum Teil auch auf der Betreiberseite taetig gewesen sind.

Nach dem pesoenlichen Eindruck, den das Gericht von den Sachverstaendigen gewonnen hat, koennen sie auch nicht als gezielte Falschinformanten angesehen werden.

(aa) Die gezielte Falschinformation ist allerdings ein zentrales Problem der Informationsgesellschaft. Sie tritt vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Machtkaelmpfe als Mittel des Konkurrenzkampfes in Erscheinung und ist auch im Bereich der Auseinandersetzung ueber die Atomwirtschaft als eignungsfaehiges Kampfmittel immer in Betracht zu ziehen.

(aaa) Die Atomwirtschaft konkurriert auf dem Binnenmarkt mit den Inlandsanbietern Steinkohle, Braunkohle und alternativen Energien, wobei letztere nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Untergeordnete Bedeutung haben Inlandgas und Inlandöl.

(aaaa) Die Steinkohle wirbt mit Prognose - Studien, die davon ausgehen, dass der Steinkohleverbrauch im Jahr 2020 bei knapp 70 Millionen Tonnen SKE liegen wird. Kohle sei das grösste nationale Energievorkommen. Ihr Einsatz sei energiepolitisch notwendig und industriepolitisch von Gewicht. Hilfeverweigerung erzeuge keinen Strukturwandel, sondern einen Strukturbruch. Steinkohle wirbt mit einem Produktionswert von ueber 16 Milliarden Mark im Jahre 1995. Sie besorgt fuer den Fall des Strukturbruchs den massenweisen Wegfall von Arbeitsplaetzen.

(bbbb) Auch Braunkohle streitet heftig um Bestand und Ausweitung. Die Verhaeltnisse um Gatzweiler sind weitgehend bekannt. Im Brandenburger Landtag hat die erste Lesung zum Horno-Gesetz stattgefunden. Danach soll Horno der Braunkohle weichen, eine besonders strittige Entscheidung, weil dadurch Belange der sorbischen Minderheit in Brandenburg beruehrt werden. Braunkohle wirbt mit der Stromnachfrage, der Auslastung und dem Kohlebedarf des Braunkohlekraftwerks Jaenschwalde, der die Entfernung Hornos notwendig mache. Sie schaut auf den grossen Markt Berlin. Auch Braunkohle besorgt fuer den Fall weiterer Einschränkungen massenweise Arbeitslosigkeit.

(bbb) Die Atomwirtschaft konkurriert auch mit Auslandsoel und Auslandsgas, wobei anzumerken ist, dass die Importabhaengigkeit der Bundesrepublik bei der Energieversorgung bei derzeit 60 Prozent liegt.

(ccc) Die Ausdeutung der Konkurrenzverhaeltnisse sind gepraeagt einerseits von Energiekonsensbemuehungen unter gegenseitiger Belassung der Einflussphaeren. Andererseits schielen die Erzeuger begehrllich auf Moeglichkeiten des Marktzuwachses, wobei Meinung und Oeffentlichkeit als probates Kampfmittel eingesetzt werden, ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Interessensphaeren derzeit unbeweglich festgelegt sind. Zu Auslandsanbietern anderer Energietraeger besteht Konkurrenz ohne Konsenseffekte.

(ddd) Die Konkurrenzausgangslage gebietet es daher, an gezielte Fehlinformation zu denken, wenn in der einen oder anderen Weise Pro und Contra eines Energieanbieters in der Oeffentlichkeit eroertert werden. Dabei stehen sowohl Befuerworter, als auch Gegner in dem Ruch, gezielte Falschinformationen zu verbreiten. Deswegen kann nur der wirtschaftlich weitgehend glaeserne sachverstaendige Wissensmittler in einer Gewissens - und Ueberzeugungsfrage sein. Von der Durchsichtigkeit des Sachverstaendigen braucht sich der Bundesbuerger aber ebenfalls nur nach bestem Wissen und Gewissen ueberzeugen. Er hat nicht die Pflicht, die "Vita" der Sachverstaendigen auszuforschen.

(bb) Nach dem Verstaendnis des Gerichts haben die Sachverstaendigen ihre Kompetenz, ihr Anliegen und ihre berufliche Stellung umfassend dargelegt. Anhaltspunkte dafuer, dass sie im unlauteren Auftrag oder im Interesse einer Konkurrenz gehandelt haben koennten, haben sich nicht ergeben.

(aaa) Dr. Lenz ist Roentgenarzt. Sein Fachwissen hat er auf der medizinischen Fakultae der Universitaet Muenster erworben, sowie in einer Tumorklinik in Essen. Er arbeitet seit 1982 als Radiologe in Dortmund.

(bbb) Dr. Hirsch ist Atomphysiker und Strahlenschutztechniker. Er ist wissenschaftlicher Berater bei Greenpeace. Er befasst sich seit 20 Jahren mit Fragen des Reaktorsicherheitsschutzes. Seine Aktivitäten sind vielfältig. So ist er zB 1978/79 von der US - Landesregierung als Berater hinzugezogen worden. Er war der weitere Koordinator des Gorleben - Hearings im April 1979. Er hat Gefahrgutachten fuer Umweltverbaende erstellt. Auch im Auftrage der oesterreichischen Bundesregierung ist er im Bereich Begutachtung von Reaktoren taetig geworden. Er war Mitglied zweier Expertenkommissionen. Ferner hat er im Kernenergiebeirat des US - Umweltministeriums mitgewirkt. Die Aufzaehlung ist nicht vollstaendig.

(ccc) Michael Sailer ist Diplom - Ingenieur und arbeitet seit 17 Jahren am Oeko-Institut in Darmstadt im Fachbereich Reaktorsicherheit. Er hat umfassende Gutachtenauftraege bearbeitet. So fuehrte er Risikountersuchungen zu Druckwasserreaktoren und zu 4 Atomkraftwerken in der Naeh von Hamburg aus. Er bearbeitete Sicherheitsanfragen zu mehreren Atomanlagen in Deutschland und im Ausland; in Oestereich arbeitete er in einer Kontrollkommission mit, die ein slowakisches AKW begutachtete. Auch an der Stilllegung des AKW Greifswald war er beteiligt. Ausserdem fuehrte er eine Brandschutzbegutachtung des AKW Stade durch. Die Aufzaehlung ist nicht vollstaendig.

(ddd) Dr. Kuni ist Arzt und Professor an der Universitaet Marburg. Er ist erfahren und kundig auf dem Gebiet des Strahlenschutzes fuer beruflich taetiges Personal. In der Zeit vor Tschernobyl war er an einem Medizinprojekt des Bundes und der Gewerkschaft beteiligt, bei dem es um Fragen des Strahlenschutzes ging. Zur Zeit ist er als Berater des Landes Hessen taetig. Er betreibt keine Geheimforschung.

Er hat epidemiologische Befunde von Arbeitern ausgewertet, die in einem AKW gearbeitet haben. In der Zeit nach Tschernobyl hat er sich mit Fragen der Strahlenbelastung von Piloten auseinandergesetzt. Er hat sich im erwaehten Zusammenhang mit Studien bezueglich der atomaren Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf befasst, ebenso wie mit einer Studie des Gewerkschaftsbundes aus dem Personenkreis der Endlagerbeschaeftigten. Jetzt ist er Mitglied des Beirates fuer Kernenergieausstieg in Niedersachsen.

Die Aufzaehlung ist nicht vollstaendig.

(cc) An dem vielseitigen Sachverstand der Sachverstaendigen hat das Gericht nicht zweifeln koennen. Ihre Darlegungen waren in sich schluessig und fuer das Gericht nachvollziehbar. Mit ihren Ansichten stehen sie insbesondere im internationalen Kontext nicht allein da. Sie haben die Angaben und Tatsachenueberzeugungen des Angeklagten in allen Punkten wissenschaftlich untermauern koennen. Das Ueberzeugungsbild des Angeklagten war deswegen ein reales; seine Tatsachenueberzeugungen sind der Wiederhall verifizierbarer naturwissenschaftlicher Erscheinungs- und Denkformen auf dem Gebiete der Atomphysik und der Nuklearmedizin.

b. Die von dem Angeklagten gezogenen Schluesse aus dem Tatsachenbild sind denkgesetzlich moeglich und nicht von vornherein abwegig. Sie sind vom Gericht im Entscheidungszusammenhang nicht zu kritisieren gewesen. Das Vorstellungsbild hat das Gericht in dem Bestreben, jede Ueberinterpretation zu vermeiden, vorsichtig dahin gedeutet, dass der Angeklagte annimmt, Staat, Betreiber und Gerichte seien einheitlich faktenschaffend darum bemueht, der Atomwirtschaft Freiraume zu schaffen, die ihr nach Gesetz und Grundgesetz nicht zustuenden, dabei die Gefahren der Niedrigstrahlung aus wirtschaftlichen Gruenden ebenso ausser Acht lassend, wie die Gefahren moeglicher Leckagen der Transportbehaelter. Deswegen bestehe eine allgegenwaertige Gefahr fuer Leib und Leben der einzelnen Buerger und fuer die Zukunft der freien Gesellschaft, die,

da auf die Gefahren der Atomwirtschaft nicht hinreichend vorbereitet, dieser schutzlos ausgesetzt sei. Dieses Schluess war geeignet, ein Vorstellungsbild mit Befuerchtungen, Aengsten und Gewissensnoeten hervorzurufen, das fuer eine schuetzenswerte Gewissensentscheidung bodenlegend sein koennte.

Dem steht nicht entgegen, dass das Vorstellungsbild Atomwirtschaft und Staat in einen mafioesen Zusammenhang bringen.

(1) Allerdings sind Staaten in der herkoemmlchen Betrachtung vermutungsweise als Hueter des Rechts anzusehen. Diesem herkoemmlchen Bild entspricht es wenn auf Staatsseite mafioese Zusammenhaenge grade nicht vermutet werden.

(2) Sowohl der nationale, wie auch der internationale Kontext lassen aber vermuten, dass sich Staaten in energiewirtschaftlichen Fragen eher wie lebende Systeme verhalten, die in der Energiezufuhr ihre Lebensquelle sehen und auf Bedrohung von aussen und innen sofort mit Mitteln aequivalenter, im zivilen Kontext aber in Teilen inadaegater Ueberlebensstrategien und Notwehrtaktiken antworten. Diese Reaktionen finden augenfaellig Widerhall in grossen Teilen der Bevoelkerung, was darauf hindeutet, dass die Energiezufuhrsorge des Staates Ausdruck der entsprechenden Sorge der einzelnen Staatsbuenger ist. Da die Bundesrepublik zu 60 Prozent von auslaendischen Energielieferanten abhaengt, ist die Energieversorgung und das Erzielen von Aussenhandelsueberschuessen Ueberlebensfrage. Da die Atomwirtschaft als Inlandsanbieter Schutz vor Abhaengigkeit bietet, ist die kritisierte mafioese Verstrickung Ausdruck einer januskoepfigen Gut/Boese Figur, die Schluess auf die Rechtmassigkeit ihres Handelns in beide Richtungen zulaesst. Die Organe der Bundesrepublik als Staatsgebilde verhalten sich naturbedingt prioritatsbezogen. Sie nehmen damit im internationalen Kontext keine Sonderrolle ein. Die Annahme eines vermutbaren Gut oder Boese ist daher blauaueugig.

c. Es konnte bei verstaendiger Wuerdigung der Gesamtpersoenlichkeit des Angeklagten auch nicht zweifelhaft sein, dass der Angeklagte die Meinungsaeusserung als Ausdruck einer echten Gewissensentscheidung begriffen hat.

(1) Das Gewissen ist Ausdruck der Besorgnis um fremdes Leben. Es verknuepft das eigene Handeln und Unterlassen in Ansehung eines Wissenserlebnisses mit einer Aktion in Wort oder Tat, in der die sogenannte Gewissensnot des Handelnden zum Ausdruck kommt und mit der er derselben abhelfen will. Dabei kann es sich um eine Weigerung oder um die oeffentliche Mitteilung des als Wissen Erlebten handeln, wobei die Mitteilung Warncharakter hat. Dieses Gewissen ist das sogenannte aufklaererische Gewissen, das mit dem prophetischen identisch sein kann, wenn es sich Zukunftssorgen zB um ein Volk macht. Das aufklaererische Gewissen hat eine bekannte biblische Tradition, die aelter ist, als das Verweigerungsgewissen im Kriegsfall.

(2) Der Angeklagte war um das Leben und das Wohlergehen aller Mitbuenger besorgt, die von dem Atomuelltransport betroffen waren. Dabei stellte er sich eine allgegenwaertige Gefahr fuer Leib und Leben vor, ein Schluss, der auf der Grundlage des von ihm als Wissen Erlebten gerechtfertigt war. In seiner Gewissensnot konnte er gerichtlichen Beistand nicht erlangen; da die Verwaltungsgerichte seine Wissensseinschaetzung nicht teilten. Aufgrund der Gesamtpersoenlichkeit des Angeklagten war damit von einem echten Wissensengagement auszugehen. Die Aktion zu der er aufrief, war eine im Kern friedliche. Die damit verbundene Meinungsaeusserung war als Solidaritaetsbeitrag gedacht im Aufruf an andere, ebenfalls friedliche und gewissensbetroffene Mitbuenger, denen es mit ihrem Engagement ebenfalls so

ernst war, dass sie nach einem taetigen Ausweg aus ihrer Gewissensnot bei Gefahr eigener strafrechtlichen Verfolgung suchten.

(3) Die Gewissensentscheidung betraf auch eine gesellschaftspolitisch und wissenschaftlich noch nicht abgehaekte Frage. Die Atomwirtschaftsfrage ist ganz offenbar in allen Bereichen in der Diskussion. Die Fragen ihrer biologischen Gefaehrlichkeit sind nicht ausdiskutiert. Die Entsorgungsfrage ist ebenfalls noch nicht ausdiskutiert. Das nationale Sued - Nord - Gefaelle bei der Entsorgung ist ebenfalls in der Diskussion. Auch der allgemeine Energiekonsens ist im Gespraech. Parallel dazu laufen ueber den Globus verstreut Forschungsobjekte zu der Frage, welche Strahlenbelastung man dem Menschen denn nun zumuten koenne. Deshalb geht eine Bagatellisierung der Gewissensentscheidung des Angeklagten fehl.

(a) Zu beruecksichtigen ist in diesem Kontext allerdings, dass nach einhelliger Meinung fast aller Experten die Atomstrahlenbelastung insgesamt in einem solchen Masse zugenommen hat, dass dahinter einzelne Quellen nicht mehr zuverlaessig ausgemacht werden koennen, wobei als Kryptoargument gehandelt wird, die Schlacht gegen die Atomstrahlenverseuchung sei in alle Ewigkeit bereits verloren, soweit die Erdnordhalbkugel betroffen ist.

Das ist allerdings wahrscheinlich.

(b) Die Gewissensentscheidung des Angeklagten ist von diesem Argument aber nicht betroffen. Denn geschuetzt ist auch das Gewissen auf verlorenem Posten. Sie ist als kleines Licht in einem tiefdunklen Kapitel der Wissenschafts - und Technikgeschichte der Welt in einer kritischen Phase der Gesellschaftsentwicklung in dem oben eroerteten Sinne schutzwuerdig.

d. In dem hier zu entscheidenden Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob ein moeglicher Irrtum des Angeklagten als Tatbestandsirrtum oder als Verbotsirrtum aufzufassen ist. Denn ein Verbotsirrtum war fuer den Angeklagten jedenfalls unvermeidbar. Denn serioeser Rechtsrat waere in Kenntnis des Vorstellungsbildes des Angeklagten ihm mit Gewissheit nur in Richtung Gewaltfreiheit und Wissensfolge erteilbar gewesen. Ganz abgesehen davon sind die Dinge in ihrer rechtlichen Bewertung im Fluss. Vieles spricht dafuer, sogenannte AKW Gegner nicht mehr zu kriminalisieren und mithilfe der Straf- und Verwaltungsgerichte mit dem Fingerzeig auf ihre Hilflosigkeit in Ansehung der verweigerten Auseinandersetzung ueber die Kernfrage ihres Anliegens veraechtlich zu machen.

C.

Jedenfalls kommt dem Angeklagten in analoger Anwendung eines sich aus den §§ 24; 31; 22; 26; 27; 28; 29 StGB ergebenden allgemeinen Rechtsgedankens, wonach die Randfiguren eines einheitlichen Tatgeschehens nicht ohne sachlichen Grund schlechter gestellt werden duerfen, als die Taeter selbst, der persoenliche Strafaufhebungsgrund des Ruecktritts zugute.

I. Es ist allerdings umstritten, ob dem Auffordernden zu einem Vergehen ueberhaupt Ruecktrittsgruende zugute kommen koennen.

1. Eckhart von Bubnoff haelt einen strafbefreienden Ruecktritt nicht fuer moeglich (Rdnr 31). Dieser Ansicht ist zuzugeben, dass der § 111 StGB eine gewisse Eigenstaendigkeit besitzt, indem nicht nur das Rechtsgut geschuetzt wird, das durch die Straftat, zu der aufgerufen wird, verletzt werden soll, sondern darueberhinaus auch der innere Gemeinschaftsfrieden. Der Ansicht ist weiter zuzugeben, dass eine Ruecktrittsmoeglichkeit nach § 31 StGB analog in der Regel aus praktischen Gruenden ausscheidet, weil der Aufforderer meist zu einer spaeteren Einflussnahme auf das Tatgeschehen nicht in der Lage ist.

2. Dieser Meinung ist entgegenzuhalten, dass die differenzierungslose Einstufung des § 111 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt ihren Charakter als vorgeschobenes eigenständiges Anstiftungsdelikt verkennt, das in die Haupttat eingewoben ist und aus ihr selbst ihre poenale Wertigkeit ableitet, indem der erfolgreich Auffordernde wie ein Anstifter und damit wie der Täter selbst bestraft wird (§ 26 StGB). Vorzuziehen ist deswegen die Ansicht, der Auffordernde könne sich jedenfalls dann Strafaufhebung durch Rücktritt verdienen, wenn seine Aufforderung konkrete gesteigerte Gefahren für das Rechtsgut nicht geschaffen hat und wenn der Auffordernde unter Berücksichtigung des Gesamtgeschehens eher als eine Randfigur des Tatgeschehens anzusehen ist, die eine hilfs- oder anstifteräquivalente Behandlung nahelegt. Diese Ansicht verdient auch deswegen den Vorzug, weil eine gebotene Analogie zugunsten des Täters nicht mit Hinweis auf einen zweifachen Schutzzweck einer Vorschrift versagt werden kann, wenn die sich anbietende Analogie wenigstens für einen dieser Schutzzwecke eine sachgerechte Lösung nahelegt.

II. Die Voraussetzungen einer analogen Anwendung der ob. Vorschriften lagen vor. Analogie ist die Anwendung eines Rechtssatzes auf einen von ihm nicht erfassten Sachverhalt, der dem von ihm erfassten rechtsähnlich ist, sowie das Entwickeln neuer Rechtssätze aus ähnlichen schon bestehenden.

1. Aus den §§ 24; 31; 26; 27; 28; 29 StGB ist ein allgemeiner Rechtsgedanke dahingehend abzuleiten, dass Randfiguren eines Tatgeschehens dem Grundsatz nach nicht schlechter stehen sollen, als der Haupttäter selbst. Der Anstifter wird wie ein Haupttäter bestraft. Die Hilfsstrafe ist nach § 49 StGB zu mildern. Von mehreren Tätern kann nach § 24 Absatz 2 StGB jeder gesondert zurücktreten. Der Verbrechensanstifter kann nach § 31 StGB zurücktreten. Jeder Beteiligte wird nach § 29 StGB nach seiner Schuld bestraft. Diese limitierte Akzessorität kommt auch in § 28 StGB zum Ausdruck, wo besonderen persönlichen Merkmalen Ausnahmewirkung eingeräumt wird. Zu erkennen ist das Grundbemühen des Gesetzgebers, alle Tatbeteiligten nach dem Ausmass ihrer Schuld und der Art ihrer Beteiligung gleich oder sachgerecht ungleich zu behandeln, wobei das besondere Hilfs- und Anstifterprivileg darin besteht, dass die versuchte Anstiftung zum Vergehen ebensowenig wie die versuchte Beihilfe dazu strafbar ist. Aus der Ausgestaltung der Vorschriften lässt sich der Schluss ziehen, dass der Gesetzgeber die sogenannten Randfiguren eines einheitlichen Tatgeschehens nicht ohne sachlichen Grund schlechter stellen will, als den Täter selbst.

2. Der Auffordernde ohne eigene erkennbare Einflussnahme auf das Tatgeschehen und ohne eigene besondere Gefährlichkeit in Bezug auf das Rechtsgut Gemeinschaftsfrieden ist noch unwichtiger, als die Randfiguren Hilfe und Anstifter, denen der Gesetzgeber die Rechtswohltat erwiesen hat, für Versuche nicht, oder nur in einer eingeschränkten Zahl von Fällen verantwortlich zu sein. Es erscheint nicht sachgerecht, diesem Aufforderer die Berufung auf den Rücktrittsweg zu verbauen, zumal sogar Anstifter zu einem Verbrechen und Verabreder dazu unter den Voraussetzungen des § 31 StGB straffrei werden können.

III. Die Voraussetzungen für die Anwendung einer analogen Anwendung der Rücktrittsvorschriften waren vorliegend gegeben. Der Angeklagte war im Ergebnis nur eine Randfigur des eigentlichen Tatgeschehens. Er hat nur wenige Zettel in einer Gegend verteilt, die wenig Interesse für die im Handzettel aufgeworfenen Fragen erkennen lässt. Der sogenannte Gemeinschaftsfrieden war durch ihn nicht gefährdet. Deswegen kam ihm die Verurteilung des straufhebenden Rücktritts zugute.

1. Es ist allerdings zweifelhaft, ob der Auffordernde ueberhaupt anders als durch Widerruf zuruecktreten kann. Diese Ansicht ist jedoch einengend auf das Rechtsgut " Gemeinschaftsfrieden " abgestellt. Der Auffordernde, der es zu einer Stoerung des Gemeinschaftsfriedens nicht hat kommen lassen, ist aber unter dem Gesichtspunkt der Tatgeschehensrandfigur analogiewuerdig. Zu fragen ist daher, ob ihm Handlungen zugute kommen koennen, die sich als Ruecktrittshandlungen bezueglich der Tat, zu der aufgefordert wird, werten lassen.

2. Dem Angeklagten kam zugute, dass die Aktionsteilnehmer in Ansehung der einschreitenden Polizeikraefte freiwillig von der weiteren Ausfuehrung der Tat abgesehen haben.

a. Es ist allerdings zweifelhaft, ob fremde Ruecktrittshandlungen ueberhaupt strafaufhebende Wirkung fuer Dritte haben koennen. In der Regel wird die Strafbarkeit nur fuer den Zuruecktretenden selbst und nicht fuer Tatbeteiligte aufgehoben. Wird eine Tat ohne Zutun eines Mittaeters nicht vollendet, so muss hinzukommen, dass der Mittaeter sich freiwillig und ernsthaft bemueht hat, die Vollendung der Tat zu verhindern. Analoges gilt fuer den Verbrechensbeteiligten nach § 31 StGB.

b. Von diesen Faellen sind die ausnahmsweisen Faelle der Verabredung zum Ruecktritt zu unterscheiden. In diesen Faellen kommt der Ruecktritt der Taeter auch dem nicht ortsanwesenden Beteiligten zugute.

c. Es lag eine Verabredung zum Ruecktritt vor. Die Aktion war von vornherein als eine gewaltfreie geplant, die mit dem Eingreifen der Polizei ihr Ende finden sollte. Fuer Solche Verabredungen helfen die Ruecktrittsvorschriften den nahen und den fernen Helfern (vgl auch die Entscheidung des Reichsgerichts 56,211, wo bei mittelbarer Taeterschaft § 24 dem Werkzeug hilft, dem Auftraggeber aber nur, wenn das Werkzeug den Ruecktritt bewusst fuer diesen und mit dessen Willen ausfuehrt).

d. Die Wirkung des Ruecktritts liegt in der Aufhebung der verwirkten Strafe .

D.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

E.
Die Entscheidung ueber die Einziehung folgt aus § 74 Absatz III iVm Absatz II Nummer 2 StGB.

Jesse

Ausgefertigt



als Urkunds-
stelle





Staatsanwaltschaft Dortmund

Staatsanwaltschaft Dortmund, Postfach 10 29 42, 44029 Dortmund

Herrn
Holger Gerhard Jänicke
Wesselstr. 43

44147 Dortmund

Postfach 10 29 42
44029 Dortmund
Telefon 02 31/54 03-0
Durchwahl:
0 23 1/54 03-816
Telefax: 02 31/5 40 38 00

Datum: 12.06.1997

Aktenzeichen:
70 Js 90/96
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Sehr geehrter Herr Jänicke!

In Ihrer Strafsache

werden anliegende beglaubigte Fotokopie der Berufungs-
einlegung vom 17.03.1997 und beglaubigte Abschrift der
Berufungsbegründung vom 12.06.1997 übersandt.

Höchstachtungsvoll

Auf Anordnung


(Masars)

Justizangestellte

Staatsanwaltschaft Dortmund
70 Js 90/96

44029 Dortmund, den 17.03.1997

199

17. März 1997
Geinitz

In der Strafsache

g e g e n Holger Gerhard J ä n i c k e

w e g e n öffentlicher Aufforderung zu Straftaten

lege ich gegen das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom
14.03.1997

R e c h t s m i t t e l

ein.

Amtsgericht

44135 Dortmund

zu: 96 Cs 366/96

(Rüter)

Oberstaatsanwalt

Vorgabe des Richters
vom 17. März 1997
Hauptmann

Justizangestellte



Berufungsbegründung

In der Strafsache

g e g e n Holger Gerhard J ä n i c k e ,
geb. am 18.01.1962 in Lübeck,
wohnhaft Wesselstr. 43, 44147 Dortmund

w e g e n öffentlicher Aufforderung zu Straftaten

wird das am 17.03.1997 eingelegte Rechtsmittel, welches als
Berufung zu behandeln ist, wie folgt begründet:

Das freisprechende Urteil kann sowohl aus tatsächlichen als
auch aus rechtlichen Gründen keinen Bestand haben.

1.

Entgegen den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil ist der
objektive Tatbestand des § 111 Abs. 1 StGB nicht deshalb nicht
erfüllt, weil nicht feststeht, daß die Taten, zu denen der
Angeklagte aufgerufen hat, überhaupt ins Versuchsstadium
gelangt sind.

Wie sich insbesondere auch aus den nachträglich beigezogenen
Berichten der Kriminalpolizei Neu-Ulm vom 04.03. und 29.04.1996
(vgl. Bl. 240 ff d.A.) ergibt, haben sowohl bei der Aktion am
03.03.1996 als auch bei der Aktion am 28.04.1996
Demonstrationsteilnehmer damit begonnen, Schottersteine vom
Gleisbett zu entfernen und sind daraufhin festgenommen worden.
Zwar mag das Abtragen der Steine noch nicht das Maß einer
vollendeten Sachbeschädigung oder vollendeten Störung des

Eisenbahnverkehrs erreicht haben. Das Abtragen einzelner Steine stellt jedoch ein notwendiges Durchgangsstadium für eine Beschädigung der Gleisanlage dar und genügt daher den Anforderungen des § 22 StGB, wonach ein Versuch vorliegt, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt. Bereits das Abtragen einzelner Steine durch zahlreiche Demonstranten stellte eine unmittelbare Gefährdung der Gleisanlage dar, weil der Erfolg des Handelns nur noch davon abhängig war, ob und ggfls. wie schnell die Polizei dem Treiben ein Ende setzen konnte.

Eine Bestrafung des Angeklagten gemäß § 111 Abs. 1 StGB scheitert vielmehr daran, daß sich nicht feststellen läßt, daß die Aufforderung des Angeklagten für die Begehung der Taten kausal waren (vgl. Tröndle, § 111 StGB, Rdn. 6).

2.

Eine Bestrafung des Angeklagten hätte jedoch gemäß § 111 Abs. 2 StGB, der im Gegensatz zu § 111 Abs. 1 StGB einen Erfolg der Aufforderung nicht voraussetzt, erfolgen müssen.

a)

Soweit in dem angefochtenen Urteil festgestellt wird, daß das Handeln des Angeklagten rechtswidrig war, so ist dieser Feststellung im Ergebnis zuzustimmen.

b)

Soweit das erstinstanzliche Gericht zu der Feststellung kommt, der Angeklagte habe nach den Gesamtumständen einen konkreten Angriff auf das Bahngleis für ausgeschlossen gehalten, kann dem nicht gefolgt werden.

Wie bereits vorstehend ausgeführt ist, haben sowohl am 03.03. als auch am 28.04.1996 Demonstrationsteilnehmer damit begonnen, Schottersteine vom Gleisbett zu entfernen. Der Angeklagte hat

nicht lediglich zum symbolischen Abtragen einiger Steine, sondern zu einer „Demontage“ der Schienen aufgerufen, wobei detailliert angegeben wurde, welche Werkzeuge, nämlich Arbeitshandschuhe zum Wegräumen der Schottersteine sowie 39er-Steckschlüssel, Sägen und Brecheisen zum Bearbeiten der Schienen, erforderlich seien. Der Angeklagte konnte nicht wissen, wie viele Personen überhaupt und wie viele gewaltbereite Personen unter diesen an den Aktionen, zu denen er aufgerufen hat, teilnehmen würden. Der Angeklagte ist ein seit vielen Jahren erfahrener, professioneller Demonstrant. Von daher mußte er damit rechnen, daß die Polizei wegen einer unerwarteten Vielzahl von Demonstranten kräftemäßig überfordert und nicht in Lage sein würde, eine Beschädigung der Bahngleise zu verhindern. Auch kann dem Angeklagten nicht verborgen geblieben sein, daß die Polizei seit Jahren zur Deeskalation bei Demonstrationen des öfteren nicht sofort einschreitet, sondern aus Verhältnismäßigkeitsgründen sogar Straftaten wie die Beschädigung von Bahngleisen und Straßen zeitweise hinnimmt. Demgemäß mußte der Angeklagte damit rechnen, daß es zu einer Beschädigung des Bahnkörpers kommen würde.

Aber selbst wenn der Angeklagte eine Beschädigung der Schienen nicht gewollt hätte, vermag dies einen Freispruch nicht zu begründen. Der Täter im Sinne des § 111 StGB braucht nämlich nicht zu wollen, daß die Tat, zu der er auffordert, begangen wird; es genügt, daß er billigend in Kauf nimmt, daß seine Aufforderung ernst genommen wird (vgl. Tröndle, § 111 StGB, Rdn. 8; Leipziger Kommentar - von Bubnoff, § 111 StGB, Rdn. 30). Dies folgt aus dem Charakter des § 111 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt. Die besondere Gefährlichkeit und damit Strafwürdigkeit der in § 111 StGB genannten Handlungen ergibt sich aus der Art und Weise der Aufforderung an einen unbestimmten Personenkreis, auf dem der Täter nach der Tat, nämlich der Aufforderung, in der Regel keinen Einfluß mehr haben kann (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht in JR 1993, 119; Tröndle, § 111 StGB, Randnummer 1). Einen solchen beding-

ten Vorsatz dahingehend, daß seine Aufforderung ernst genommen wird, hatte der Angeklagte jedoch zumindest. Dies ergibt sich bereits daraus, daß er nach eigenen Angaben das Flugblatt der Staatsanwaltschaft zugesandt hat, damit diese gegen ihn einschreite und ihm dadurch eine Plattform für weitere Aktionen schaffe.

Entgegen den Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts befand sich der Angeklagte bei seinem Handeln auch nicht in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum, schon gar nicht in einem Verbotsirrtum in Form des sogenannten Erlaubnistatbestandsirrtums.

In dem von dem Angeklagten verteilten Flugblatt ist unter der Überschrift „rechtliche Konsequenzen“ ausdrücklich und zutreffend ausgeführt, daß die Schienendemonstration, zu der aufgerufen werde, Straftatbestände erfülle, nämlich die der Sachbeschädigung und der Störung öffentlicher Betriebe. Ausführungen, aus welchen Gründen ein Erlaubnissatz die Aufforderung Verhalten als nicht rechtswidrig erscheinen lassen könnte, finden sich hierunter nicht. Vielmehr wird darauf hingewiesen, daß die Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung geringer werde, je mehr Menschen mitmachen würden. Der Angeklagte vertritt daher in dem Flugblatt die Meinung, die Demonstrationsteilnehmer könnten daher einer Strafverfolgung nicht aus Rechtsgründen, sondern aus tatsächlichen Gründen, nämlich Überforderung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden entgehen. Bereits diese Ausführungen machen deutlich, daß dem Angeklagten bei Begehung der Tat keinesfalls die nach § 17 Satz 1 StGB erforderliche Unrechtseinsicht fehlte.

Im übrigen hat sich der Angeklagte nach seiner eigenen Einlassung ausführlich und intensiv mit der Nutzung der Atomenergie und den Gefahren, die von dieser für Mensch und Tier ausgehen bzw. ausgehen können, befaßt. Er kannte daher die Einwände und Widerstände, die von durchaus ernstzunehmenden

Wissenschaftlern hiergegen vorgebracht werden, ebenso detailliert wie die Auffassung derer, die sich angesichts der von ihnen als gering eingeschätzten und daher durch den Menschen in zumindest hochtechnisierten Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland beherrschbaren Gefahren mit einem durchaus vertretbaren Restrisiko für eine Nutzung der Atomenergie aussprechen. Von daher war ihm auch bewußt, daß die Transporte aufgrund der befürwortenden wissenschaftlichen Gutachten von den Behörden erlaubt wurden und somit legal durchgeführt wurden, ein Demonstrieren der Gleise folglich ein strafbares Verhalten begründet, daß durch keinen Erlaubnissatz gedeckt ist.

Ungeachtet dessen wäre ein Verbotsirrtum jedenfalls nicht unvermeidbar gewesen, weil der Angeklagte bei zumutbarer Gewissensanspannung oder sorgfältiger Erkundigung das Unrecht seiner Tat hätte erkennen können.

3.

Den Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts zur analogen Anwendung der Rücktrittsvorschriften der §§ 24 ff. StGB kann nicht gefolgt werden.

Ein Rücktritt ist nicht möglich. § 111 StGB enthält keine Rücktrittsvorschrift. Das erstinstanzliche Gericht verkennt, daß es zur Analogiebildung einer planwidrigen Gesetzeslücke bedarf. Eine solche besteht jedoch nicht. Wie bereits oben ausgeführt, ist Strafgrund des § 111 StGB ist die besondere Gefährlichkeit, die -im Gegensatz zu den Anstiftungsdelikten- in der qualifizierten Aufforderung an unbestimmt viele Menschen vorliegt, auf die der Täter in der Regel nach der Tat keinen Einfluß mehr hat (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht in JR 1993, 119; Tröndle, § 111 StGB, Randnummer 1; LK - von Bubnoff, § 111 StGB, Rdn. 31).

Ungeachtet dessen ist ein Verhalten, etwa ein Widerruf der Aufforderung, des Angeklagten, das eine Anwendung der

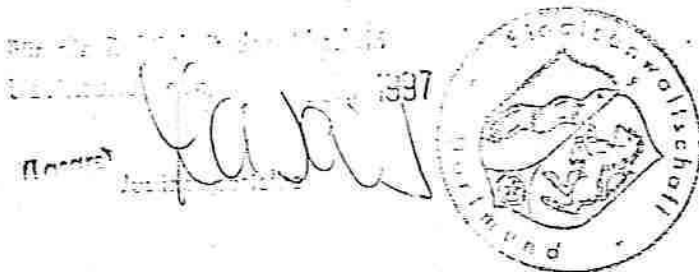
Rücktrittsvorschriften als persönlichen Strafaufhebungsgrund nach sich ziehen könnte, nicht ersichtlich. Die vom erstinstanzlichen Gericht hierfür herangezogene „Verabredung zum Rücktritt“ ist unverständlich. Angesichts dessen, daß die eigentlichen Aktionsteilnehmer von der Polizei durch Festnahmen am weiteren Abtragen der Schottersteine vom Gleisbett gehindert werden mußten, kann von einem verabredeten und erst recht freiwilligen Rücktritt nicht die Rede sein.

In der Berufungsverhandlung wird daher beantragt werden,

das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und den Angeklagten zu einer angemessenen Strafe zu verurteilen.

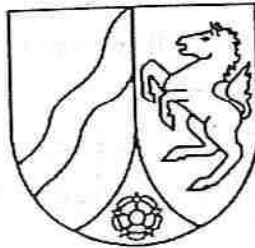
Huesmann

Staatsanwalt



Ns 70 Js 90/96

14 (XVII) J 7/97



LANDGERICHT DORTMUND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

g e g e n den Büroangestellten
Holger Gerhard Jänicke,
geb. am 18.01.1962 in Lübeck,
wohnhaft Rinderbacher Gasse 33,
73525 Schwäbisch-Gmünd,
Deutscher, ledig,

w e g e n Aufforderung zu Straftaten.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts in Dortmund vom 14. März 1997 hat die XVII. kleine Strafkammer des Landgerichts Dortmund aufgrund der Hauptverhandlung vom 6. Oktober, 9. Oktober und 14. Oktober 1997, an welcher teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hackmann
als Vorsitzender,
Fahrlehrer Peter Gierok,
Rentner Friedrich Högger
als Schöffen,
Staatsanwalt Bittner
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwältin Rülle-Hengesbach
als Verteidigerin,
Justizangestellte Große
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am 14. Oktober 1997 für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird
das angefochtene Urteil aufgehoben.

Der Angeklagte wird wegen öffentlicher Aufforde-
rung zu einer Straftat zu einer Geldstrafe von
60 Tagessätzen zu je 30,00 DM verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschrift: § 111 Abs. 2 StGB.

G r ü n d e

I.

Der Angeklagte ist durch das Urteil des Amtsgerichts -Strafrichters- in Dortmund vom 14. März 1997 von dem Vorwurf, am 28. Februar 1996 in Dortmund durch das Verteilen von Flugblättern, in denen zur Schienendemontage vor dem Atomkraftwerk Gundremmingen am 3. März und 28. April 1996 aufgefordert wird, öffentlich zu Straftaten aufgefordert zu haben, freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil am 17. März 1997 rechtzeitig ein Rechtsmittel eingelegt und als Berufung durchgeführt. Ihre Berufung hatte Erfolg. Sie führte zur Aufhebung des freisprechenden Urteils und Verurteilung des Angeklagten wegen öffentlicher Aufforderung zu einer Straftaten zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30,00 DM.

II.

Die Kammer hat aufgrund der Berufungshauptverhandlung folgenden Sachverhalt festgestellt:

1. Zur Person des Angeklagten

Der heute 35 Jahre alte Angeklagte ist am 18. Januar 1962 in Lübeck geboren. Aufgewachsen ist er zusammen mit zwei Brüdern in Karlsruhe, wo sein Vater, der Maschinenbauingenieur von Beruf war, noch im Jahre 1962 in der Rüstungsindustrie eine Anstellung erhielt. Der Angeklagte leidet seit seiner Geburt an einer Sprachstörung, aufgrund der seine Aussprache verlangsamt ist.

Er erhielt deshalb auf der Schule besonderen Sprachförderungsunterricht. Nach dem Hauptschulabschluß besuchte er eine Wirtschaftsschule, die er im Mai 1981 mit der Mittleren Reife abschloß.

Schon früher, nämlich seit 1979, engagierte sich der Angeklagte in der Friedensbewegung, der er sich nach seiner Mittleren Reife zunächst voll widmete. Daneben keimte in ihm der Wunsch auf, Historiker oder Jurist zu werden. Deswegen besuchte er im Schuljahr 1983/84 ein Abendgymnasium, um die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Die gleichzeitige Mitarbeit in der Friedensbewegung und der Schulbesuch überforderten ihn. Vor die Wahl, sich für einen der beiden Wege zu entscheiden, entschied er sich für die Friedensarbeit und wurde im April 1984 hauptamtlicher Mitarbeiter der Friedensbewegung. Als solcher engagierte er sich insbesondere gegen das atomare Wettrüsten, aber auch gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie, die er als existentiell bedrohend für die Menschheit ansieht. Nach intensiver Beschäftigung mit der Materie hat er sich die landläufig als „ziviler Ungehorsam“ bezeichnete Rechtsauffassung zu eigen gemacht, daß zur Bekämpfung der von der militärischen und friedlichen Nutzung der Kernenergie für die Menschheit ausgehenden Gefahren auch Verstöße gegen Strafrechtsnormen erlaubt seien, weil nur dadurch die für einen Erfolg der Aktionen der Friedensbewegung erforderliche Publizitätswirkung erreicht werden könne. Erlaubt sind nach Ansicht des Angeklagten insoweit freilich nur sog. gewaltfreie Handlungen, d.h. nur solche, die mit keinerlei Gefahren für die körperliche Unversehrtheit anderer verbunden sind, die vor den Augen der Öffentlichkeit vorgenommen werden

und die das mildeste Mittel zur Erreichung des jeweils angestrebten Ziels darstellen.

In den Jahren 1985 bis 1988 lag der Tätigkeitsschwerpunkt des Angeklagten beim Kampf gegen das atomare Wettrüsten und die Stationierung von Pershing II-Raketen auf deutschem Boden. Seiner oben skizzierten Rechtsauffassung entsprechend beteiligte er sich in dieser Zeit mehrfach an sog. Sitzblockaden und wagte sich unerlaubt in das umfriedete Stationierungsgelände von atomaren Waffen vor. Bis 1988 wurde er deswegen fünfmal von deutschen Gerichten wegen gemeinschaftlicher Nötigung und gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs zu Geldstrafen und einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt, deren Aussetzung später widerrufen wurde. Vom 6. November 1989 an hat der Angeklagte rund neun Monate in Haft zugebracht. In drei der vorgenannten Verfahren, in denen er wegen gemeinschaftlicher Nötigung zu Geldstrafen von 20, 110 und 160 Tagessätzen verurteilt worden war, wurde er später -nach Korrektur des Gewaltbegriffs im Sinne des § 240 StGB durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10.01.1995 - 1 BvR 718, 719, 722, 723/89 (in NSTZ 1995, 275 ff.)- in Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig freigesprochen und ihm, soweit er insoweit Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt hat, eine Haftentschädigung zugesprochen. Nach wie vor im Bundeszentralregister über seine Person aufgeführt sind die Bestrafungen durch das Amtsgericht Heilbronn -31 Cs 3192/85- wegen eines am 14. April 1985 begangenen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe von acht Tagessätzen zu je 15,00 DM und die durch das Amtsgericht Schwäbisch-Gmünd -8 Cs 259/85-

vom 10. Oktober 1985 wegen einer am 6. Mai 1985 begangenen gemeinschaftlichen Nötigung zu einer zweimonatigen Freiheitsstrafe, deren Aussetzung später widerrufen worden ist.)

Von 1989 an gehörte der Angeklagte der Mahnwache vor dem Atomkraftwerk Gundremmingen an, die allwöchentlich jeweils sonntags von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr eine Mahnwache vor diesem Atomkraftwerk durchführte. Im Jahre 1991 setzte er einen weiteren Schwerpunkt mit dem Kampf gegen Waffenexportgeschäfte, dessentwegen er 1993 oder 1994 aus der Mahnwache Gundremmingen ausschied, um sich diesem intensiver widmen zu können.

In all den Jahren, in denen er hauptamtlicher Friedensarbeiter war, kümmerte er sich daneben intensiv um die Vermittlung der Ziele der Friedensbewegung und die Schulung von Personen, die an Aktionen der Friedensbewegung teilnahmen. Mehrere Jahre lang begleitete er außerdem Personen, die wie er wegen des Leistens von „zivilem Ungehorsam“ vor die Schranken eines Gerichts zitiert worden waren - nicht selten an drei Tagen in der Woche -, zu Gericht und nahm als Prozeßzuhörer und Betreuer der Angeklagten an den Verhandlungen teil. Er selbst mußte in den 90er Jahren noch zwei Verurteilungen hinnehmen, nämlich durch das Amtsgericht Staufen -1 Ds 60/93- am 4. November 1993 wegen einer am 27. September 1992 begangenen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 DM und durch das Amtsgericht Günzburg -2 Ds 12 Js 10235/93- am 25. März 1996 wegen eines am 26. April 1993 begangenen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs unter Einbezie-

hung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Staufen zu einer Gesamtgeldstrafe von 65 Tagessätzen zu je 20,00 DM. Im ersten Fall hatte der Angeklagte bei einer Flugschauaktion demonstrativ versucht, ein Kriegsflugzeug „abzurüsten“, und Schlüssellöcher von Türen mit Beton zugeschmiert; im zweiten Fall hatte er im Informationszentrum des Atomkraftwerks Gundremmingen mit Verantwortlichen des Werks eine Diskussion über die „Tschernobyl-Lüge“ gesucht und sich nach Aufforderung der Verantwortlichen geweigert, das Atomkraftwerk wieder zu verlassen.

Daß der Angeklagte im Jahre 1995 nach Dortmund verzog, hatte den Grund, daß ihm hier mietfrei ein Büro angeboten wurde, von dem aus er seinen Kampf gegen Waffenexportgeschäfte noch wirkungsvoller gestalten zu können hoffte. Er betrieb fortan in Dortmund ein -dem DFG-VK Bildungswerk NW angeschlossenes- Büro für alternative Rüstungsexportkontrolle, dem jedoch der von ihm erhoffte durchschlagende Erfolg versagt blieb. Der Angeklagte kehrte deshalb nach knapp zweijähriger Tätigkeit in Dortmund wieder in den süddeutschen Raum zurück. Er wohnt jetzt in Schwäbisch-Gmünd und ist als Büroangestellter für ein Fahrradkurierunternehmen tätig, wofür er mit monatlich 1.100,00 DM netto entlohnt wird. Er ist ledig und hat keine Unterhaltspflichten. Während seiner Zeit in Dortmund hat er von der Sozialhilfe gelebt, weil er durch seine Tätigkeit für Rüstungsexportkontrolle im wesentlichen nur die Sachkosten seines Büros wieder hereinbekommen hat.

2. Zum Tatgeschehen

Das Bundesamt für Strahlenschutz in Salzgitter erteilte der Deutschen Bahn AG unter dem 24. Oktober 1995 die Genehmigung, bestrahlte Brennelemente für Siedewasserkraftwerke mit je maximal 62 Brennstäben (ursprünglich enthaltend Uran in Form von Urandioxid mit einer maximalen Anfangsanreicherung an Uran-235 von 2,60 %) insgesamt je Transport/je Versandstück maximal

16 Brennelemente mit ursprünglich maximal 2.823,559 kg Uran mit maximal 59,933 kg Uran-235 (nach der Bestrahlung maximal 16,145 kg Uran-235, 12,251 kg Plutonium-239, 2,474 kg Plutonium-241, Wärmeleistung maximal 3,029 kW; Aktivität maximal 39,146 Pbq) vom Kernkraftwerk Gundremmingen auf der Schiene zur Umladestelle der Brennelemente Gorleben GmbH auf dem Bahnhofsgelände Dannenberg-Ost und nach Umschlag auf der dortigen Umschlagsanlage auf der Straße weiter zum Transportbehälterlager Gorleben oder vom Kernkraftwerk Gundremmingen auf der Schiene zu einem von der Polizei benannten Ort und Umschlag an einem von der Polizei benannten Ort auf der Straße weiter zum Transportbehälterlager Gorleben zu befördern. Die Genehmigung war bis zum 31. Dezember 1996 befristet.

Um den vom Bundesamt für Strahlenschutz genehmigten sog. Castortransport vom Atomkraftwerk Gundremmingen nach Gorleben zu verhindern, hatte die Mahnwache Gundremmingen bereits im November 1995 zu einer Demonstration vor dem Atomkraftwerk aufgerufen, bei der die Schienen vor demselben demontiert werden sollten. Der Aufruf war von gut 100 Leuten befolgt worden. Einige

der Demonstranten hatte in Gegenwart der anwesenden Polizei versucht, den Schotter vom Gleisbett des Schienenstranges abzutragen, waren daran aber von der Polizei gehindert und für einige Stunden in Gewahrsam genommen und danach wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Ähnliche Aktionen hatte die Mahnwache Gundremmingen zuvor in den Jahren 1992 und 1993 zur Verhinderung von Castortransporten vom Atomkraftwerk nach Sellafield in Großbritannien organisiert. Bei einer dieser Aktionen war von vier Personen, unter denen sich der Zeuge Konrad Link befand, ein ca. 30 m langes Schienenstück demontiert worden; bei einer späteren Aktion waren acht Schrauben an den Schienen gelockert worden.

Für den 3. März und 28. April 1996 plante die Mahnwache Gundremmingen die Durchführung weiterer Aktionen dieser Art. Sie wandte sich in einem Rundschreiben vom 12. Februar 1996, für das ein Sascha Paßlack aus München als Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) zeichnete, an alle (Mit-)Mahnwächter (innen) mit der Aufforderung, für die Demonstrationen am 3. März und 28. April 1996 Flugblätter mit dem Aufruf zur Schienendemontage in Umlauf zu bringen und sich auf den Flugblättern als Verantwortliche im Sinne des Presserechts zur Verfügung zu stellen. Die damit verbundene Strategie wird in dem Rundschreiben wie folgt erläutert:

„Wichtig: Juristisches und V.i.S.d.P.

Auf den Flugblättern, die Du erhalten hast, bist Du am unteren Seitenrand selbst als sogenannter „V.i.S.d.P.-Verantwortlicher im Sinne des Presse-

rechts" angegeben. Dein Name steht nur auf diesen Flugblättern, die Du in diesem Brief erhalten hast. Nur Du verbreitest also Flugblätter mit Deinem eigenen Namen weiter. Dies wurde von vielen so gewünscht. Durch die Streuung der Verantwortung im Sinne des Presserechts wird dem entgegengewirkt, was beim letzten Aufruf geschah: Ein Einzelner soll deswegen kriminalisiert werden. Diesmal haben wir über 50 Verantwortliche im Sinne des Presserechts. Das rechtliche Risiko wird gestreut und auch eine breitere Basis für die Aufmerksamkeit der Medien geschaffen.

Sollte Dir das so nicht passen, könntest Du natürlich den Teil „V.i.S.d.P.“ am unteren Rand einfach abschneiden. Dann allerdings könnten Verteiler des Aufrufs wegen Verstoßes gegen das Presserecht ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bekommen. Auch fielen eventuell rechtliche Konsequenzen wieder auf unsere Kontaktadresse zurück.

Deshalb im traditionellen Mahnwachenstil: Offen und gewaltfrei agieren, zivilen Ungehorsam leisten und dazu stehen. Bewußt sein solltest Du Dir trotzdem, daß die Flugies einen Aufruf zu einer Straftat darstellen (§ 111 StGB) und jeweils lokalstaatlich verfolgt werden könnten. Deswegen ist es noch schöner, die Flugies in Gruppen zu verteilen. Bei rechtlicher Verfolgung könnt ihr Euch zusätzlich zur eigenen Pressearbeit auch an die Mahnwache wenden."

Einer der Empfänger des vorgenannten Rundschreibens war der Angeklagte. Er erklärte sich zur Verteilung von Flugblättern für die Aktionen am 3. März und 28. April 1996 unter seinem Namen als Verantwortlicher im Sinne des Presserechts bereit und erhielt darauf von der Mahnwache Exemplare unter seinem Namen mit u.a. folgendem Inhalt zugeschickt:

Vorderseite

„Castor – wir stellen uns quer!

Ausrangiert!

Aufruf zur Demo und Schienendemontage 11.00 und 13.00 Uhr am AKW Gundremmingen Sonntag, 3. März 96.

Weil ihr das Leben mißachtet und weil uns kein Gesetz dagegen schützt, müssen wir uns wehren.

Wir protestieren gegen die Entsorgungslüge, gegen hochradioaktive Transporte und den Weiterbetrieb des AKW's Gundremmingen. Um hochradioaktive Atom-mülltransporte nach Gorleben zu verhindern, um Menschen, Tiere und Natur zu schützen, rufen wir dazu auf, an diesem Tag gemeinsam die Schienen vor dem AKW Gundremmingen mit einfachen handwerklichen Mitteln gewaltfrei und festlich zu demontieren. Dieses Schienenstück, das einzig dem AKW dient, wird in einer öffentlichen Aktion abgebaut, weil für uns das Leben ein höheres Gut ist als Eigentum....

Liebe Freundinnen und Freunde!

Aufgrund des Erfolges der Aktionen „Ausrangiert“ von März 95 im Wendland und im November 95 in Gundremmingen soll diese Aktionsform auch am 3. März und 28. April 96 wieder aufgenommen werden. Zu der Aktion „Ausrangiert!“ wird durch viele Personen aufgerufen, vielleicht auch durch Sie/Dich?! Am 17.02. bzw. 24.03. wird dieser u.a. durch Veröffentlichung einer Anzeige mit dem Aufruf zur Aktion „Ausrangiert!“ unter Nennung der Unterzeichner Innen (Name und Ort, evtl. Funktion) des Aufrufs bekanntgegeben.

Wie wird die Aktion „Ausrangiert“ aussehen?

Wir bereiten uns am Samstag auf die Aktion vor. Dies ist wichtig, um am Sonntag ein effektives Vorgehen in Bezugsgruppen zu ermöglichen. Nach einem stärkenden Frühstück, Kultur und einer Kundgebung werden wir die Schiene demontieren. Für die Schienendemontage benutzen wir einfache Geräte wie Arbeitshandschuhe (zum Schotterwegräumen), 39er-Steckschlüssel, Sägen und Brecheisen (zum Bearbeiten der Schienen). Schön wäre es, etwas für und mit den Kindern zu machen, sicher wird es Musik zur Ermutigung und Erbauung geben. Unter Umständen auch einen Gottesdienst vor Ort - und vieles mehr, wenn Du und Sie es vorbereiten. Infos zu den Erfahrungen der letzten Aktion incl. Presse-Spiegel („Ausrangiert!“-Reader) können gegen 6,00 DM in Briefmarken angefordert werden bei Mahnwache Gund-

remmingen, c/o Sascha Paßlack, Freienfelsstraße 2,
81249 München.

Rechtliche Konsequenzen:

Bei der Demontage des Schienenstranges handelt es sich juristisch um eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB), die mit einer Geldbuße oder Freiheitsstrafe geahndet wird, sofern es zur Strafverfolgung kommt. Der Aufruf zur Demontage kann nach § 111 StGB (Aufruf zur Straftat) wie die gemeinschaftliche Sachbeschädigung selbst geahndet werden. Auch eine Strafverfolgung wegen Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB) ist möglich, und die Bayrische Justiz steht nicht im Ruche besonderer Atomfeindlichkeit. Die Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung wird geringer, je mehr Menschen mitmachen. Im Falle zivilrechtlicher Schadensersatzforderungen würde die Haftung in einem überschaubaren Rahmen bleiben; durch Bürgschaften kann das Risiko auf viele verteilt werden. Strafverfolgung und Prozesse werden wir auch politisch zu nutzen versuchen.

V.i.S.d.P.: Holger-Isabelle Jänicke, Kesselstraße 43, D-44147 Dortmund

Rückseite

Castor - wir stellen uns quer! 3. März und
28. April 96 am AKW Gundremmingen!

Wir wollen keine Atommüll-Transporte nach Gorleben.
Wir nehmen den Schutz unseres Lebens in die eigenen
Hände.

Die Verantwortlichen planen hochradioaktive
Castor-Transporte ins Wendland:

-ohne Notwendigkeit, denn die Lager im AKW Gundrem-
mingen sind fast leer,

-ohne Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Bevöl-
kerung,

-ohne Einsicht in die ungelöste Endlagerungsproble-
matik,

-bisher immer noch unter Leugnung der Katastrophe
von Tschernobyl,

-ohne auf die zahlreichen Proteste im Wendland und
im ganzen Bundesgebiet einzugehen...

Wir fordern die Leitung des AKW's Gundremmingen auf
zu Gesprächen, zum Verzicht auf die
Castor-Transporte!

Wir bitten Dich und Sie um Unterstützung bei der
Anzeigenkampagne, durch Spenden, Bürgschaften und

vor allem am Tag X, wir freuen uns auf Dich und auf Sie! Du willst mitmachen? Sie wollen mitmachen? Toll. Das geht so... Das Flugblatt kopieren und verteilen -über Mailboxen etc. bekanntgeben- und vor allem den Rückmeldeschnipsel ausfüllen und an unsere Kontaktadressen zurückschicken..."

18 Exemplare des Flugblatts verteilte der Angeklagte am 28. Februar 1996 an beliebige, ihm bis dahin unbekannte Personen am Nordmarkt in Dortmund, eins behielt er für seine eigenen Unterlagen und eins sandte er an die Staatsanwaltschaft in Dortmund, um dieser sein Handeln zur strafrechtlichen Prüfung zu unterbreiten. Dabei war ihm keineswegs unlieb, wenn diese gegen ihn Anklage erheben und ihm so in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung Gelegenheit geben werde, sein Handeln vor möglichst viel Publikum und Medienvertretern zu rechtfertigen. Bei der Verteilung der Flugblätter am Dortmunder Nordmarkt achtete er darauf, Leute zu finden, die sich durch die Aktionen angesprochen fühlen könnten. Er wünschte und hoffte, daß sich einige darunter finden würden, die dem Aufruf Folge leisteten, wenngleich er die Chance, Leute in Dortmund zu finden, die aktiv vor Ort am Atomkraftwerk Gundremmingen mitmachen würden, als nur gering einschätzte. Jedenfalls versprach er sich vom Verteilen der Flugblätter, die Aktionen ein wenig mehr publik zu machen und bei den Lesern derselben eine positive Aufnahme zu erfahren. Für wahrscheinlich, aber nicht sicher hielt er, daß aufgrund der öffentlich angekündigten Aktionen die Polizei vor Ort sein und die Demontage der Schienen vor dem Atomkraftwerk durch Demonstranten zu verhindern suchen werde. In sein Kalkül ausdrücklich ein stellte er, daß es den De-

monstranten gleichwohl gelingen könnte, die Schienen teilweise zu demontieren, zumindest in größerem Umfange Schotter unter dem Gleisbett wegzuräumen oder Schrauben an den Gleisanlagen zu lockern. Er vertraute darauf, daß die Demonstranten -geleitet von Verantwortlichen der Mahnwache- ausschließlich die Schienen zu demontieren versuchen und keinerlei Gewalt gegen Personen, auch nicht die vor Ort anwesenden Polizisten, anwenden würden und „sobald auch nur ein Polizist einen Finger unter eine Eisensäge lege“ die Säge von den Demonstranten weggezogen werde, damit niemand verletzt werde. Damit, daß die Demonstranten auf jeden Fall versuchen würden, die Schienen zu demontieren -wenngleich der Versuch bei einer Übermacht anwesender Polizeibeamter von vornherein zum Scheitern verurteilt war-, rechnete der Angeklagte unbedingt. Ihm kam es nämlich -wie den Verantwortlichen der Mahnwache- weniger auf einen Erfolg bei der Schienendemontage als vielmehr auf die Erzielung von Publizitätswirkung durch das Einschreiten der Polizei an, das durch das Ansetzen zur Schienendemontage durch die Demonstranten auf den Plan gerufen werden mußte.

Die Aktionen vom 3. März und 28. April 1996 fanden wie angekündigt statt. Nicht feststellbar ist, daß auch nur einer der jeweils ca. 100 bis 150 Demonstranten, denen jeweils ca. 200 Polizeibeamte gegenüberstanden, aufgrund eines von dem Angeklagten verteilten Flugblattes zu den Demonstrationen angereist ist. Die Demonstrationen waren von dem zuständigen Landratsamt nur unter der Auflage genehmigt worden, daß die Teilnehmer die Bahn-
gleise nicht betreten dürften. Daran hielten sich die Demonstranten bei beiden Veranstaltungen anfänglich

auch, indem sie in der Nähe der Gleise ein Frühstück einnahmen und ein kulturelles Programm absolvierten. Jeweils nach ca. zwei Stunden betraten ca. 15 Leute die -im Eigentum der Kernkraftwerke Gundremmingen Betriebsgesellschaft mbH stehenden- Bahngleise und machten sich mit den Händen daran, Schottersteine vom Gleisbett des zum Kernkraftwerk führenden Schienenstranges zu entfernen. Nachdem sie zum Entfernen der Steine angesetzt und auch einige bereits abgetragen hatten, schritten die Polizeibeamten ein und nahmen die Personen -am 3. März waren es 15, am 28. April 1996 14- vorläufig fest. Am 3. März wurden weitere 19 Personen wegen des Verdachts der Beteiligung an dem Entfernen von Schottersteinen vom Gleisbett und am 28. April 1996 weitere 45 Personen wegen unerlaubten Betretens der Bahngleise vorübergehend in Gewahrsam genommen. Alle vorläufig festgenommenen bzw. in Gewahrsam genommenen Personen wurden noch am Nachmittag desselben Tages wieder auf freien Fuß gesetzt. Außer einigen aus dem Gleisbett weggeräumten Steinen ist an dem Bahnkörper der Kernkraftwerke Gundremmingen Betriebsgesellschaft mbH durch die Aktionen kein Schaden entstanden. Allerdings hatten unbekannte Täter vor der Demonstration am 28. April 1996, und zwar in der Zeit vom 26. bis 28. April 1996, 9.00 Uhr, sieben Schrauben an den Gleisen der Bahnanlage gelockert.

Ein Castor-Transport vom Atomkraftwerk Gundremmingen nach Gorleben fand aufgrund einer neuen Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz erst Anfang 1997 statt.

III.

Die Feststellungen beruhen auf den -bezüglich der Ereignisse vor dem Atomkraftwerk Gundremmingen am 3. März und 28. April 1996 ergänzt durch die Bekundungen der Zeugen Kriminaloberkommissar Renz und Konrad Link- in vollem Umfange geständigen Einlassung des Angeklagten, der sein Handeln wegen rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB für gerechtfertigt hält. Er ist der Ansicht, daß von der Kernenergie große Gefahren für Leib und Leben der damit in Berührung kommenden Menschen ausgehen, der nur durch die Stilllegung aller Atomkraftwerke begegnet werden könne. Hinsichtlich der von der Kernenergie ausgehenden Gefahren weist er dabei besonders darauf hin, daß es keine unschädliche Radioaktivität gebe. Die Niedrigstrahlung eines normal laufenden Atomkraftwerks gefährde die Gesundheit der in unmittelbarer Umgebung wohnenden Menschen. Diese seien einem erhöhten Risiko von Krebs, Leukämie und Erbschäden ausgesetzt. In der Bundesrepublik Deutschland sei bei den derzeit in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Grenzwerten mit zusätzlich 1.500 Krebstoten jährlich zu rechnen. Besonders von der Neutronenstrahlung gingen Gefahren für den menschlichen Organismus aus. Diese Gefahr werde bei Castor-Transporten akut, weil der Castor mit abgebrannten Brennelementen beladen sei, die eine entsprechende Strahlung freisetze. Gegen die von einem Castor-Transport ausgehenden Gefahren sei die Bevölkerung nur unzureichend geschützt. Ein Castorbehälter halte -jederzeit auftretbaren- extremen Belastungen (zum Beispiel einem Fall aus über 9 m Höhe auf eine flache, unnachgiebige Oberfläche, länger als 30 Minuten in einem Feuer oder länger als 8 Stunden unter 15 m

Wassertiefe, bei dem Frontalzusammenstoß mit einem anderen Zug oder Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit beider Fahrzeuge von mehr als 30 km/h oder den Absturz eines Flugzeuges auf den Castor) nicht stand. Ein etwa bei dem Castor-Transport auftretender Unfall hätte ähnlich katastrophale Auswirkungen für die Bevölkerung zur Folge wie die der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl. Ob in den Salzstöcken von Gorleben, wohin der Castor-Transport vom Atomkraftwerk Gundremmingen aus gehen solle, eine Endlagerung der in den Castor-Rehältern zwischengelagerten abgebrannten Brennelemente möglich sei, sei derzeit noch völlig ungeklärt.

Zur Abwendung der von der Nutzung der Kernenergie im allgemeinen und von Castor-Transporten im besonderen ausgehenden Gefahren, so meint der Angeklagte weiter, sei die Demontage der Schienen, auf dem der Transport stattfinden solle, ein geeignetes und erforderliches Mittel. Andere Mittel, insbesondere legale Demonstrationen und auch Massenkundgebungen, seien demgegenüber kaum in der Lage, das Gewissen der Entscheidungsträger anzusprechen. Die Möglichkeit, sich auf dem Rechtsweg gegen die Erteilung von Genehmigungen für Castor-Transporte zu wenden, habe er nicht. Andere -mildere- Mittel als die Schienendemontage seien nicht ersichtlich, um Castor-Transporte zu verhindern.

IV.

1. Der Angeklagte hat sich wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten nach § 111 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. Er hat öffentlich durch das Verbreiten von Schriften, nämlich von 18 Flugblätterexemplaren mit dem Aufruf zur Demonstration und Schienendemontage vor dem Atomkraftwerk Gundremmingen am 3. März und 28. April 1996 (jedenfalls zu der Veranstaltung vom 3. März 1996 definitiv), zu einer rechtswidrigen Tat aufgefordert, ohne daß festgestellt werden kann, daß seine Aufforderung Erfolg hätte.

Öffentlich zu einer rechtswidrigen Tat durch das Verbreiten von Schriften hat der Angeklagte aufgefordert, weil er sie auf dem Nordmarkt in Dortmund an beliebige Personen verteilt hat. Aufgefordert zu den Taten hat er im eigenen Namen, weil er für den Aufruf in den verteilten Flugblättern als Verantwortlicher im Sinne des Presserechts zeichnet. Die Tat, zu der er in den Flugblättern aufgerufen hat, nämlich zu einer Schienendemontage vor einem Atomkraftwerk, stellt eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 305 Abs. 1 StGB und § 316 b Abs. 1 Nr. 1 StGB dar. Zerstört werden soll nach seiner Aufforderung ein Bauwerk im Sinne des § 305 Abs. 1 StGB, nämlich eine Eisenbahn, unter der der Bahnkörper mit den Schienen zu verstehen ist (vgl. BGSt 55, 169; Tröndle, StGB, 48. Aufl., § 305, Rdn. 6). Gleichzeitig hat der Angeklagte zu einem Eingriff in den Betrieb einer Eisenbahn gem. § 316 b Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgerufen, worunter auch der von Privatbahnen -wie hier der der AKW-Betriebsgesellschaft- fällt

(vgl. OLG Celle VRS 68, 129; Tröndle a.a.O. § 316 b, Rdn. 2).

Für einen Erfolg der Aufforderung gem. § 111 Abs. 1 StGB genügt, daß es zum Versuch der Tat, zu der der Täter aufgefordert hat, gekommen ist (vgl. Tröndle a.a.O. § 111, Rdn. 6 und 7). Zur Zerstörung des Eisenbahnkörpers und zu einem Eingriff in den Betrieb einer Eisenbahn haben die Demonstranten durch das Abtragen einiger Steine unter dem Gleiskörper sowohl am 3. März wie am 28. April 1996 unmittelbar im Sinne des § 22 StGB angesetzt. Indes kann nicht festgestellt werden, daß für das Tätigwerden auch nur eines Demonstranten die Verteilung der Flugblätter durch den Angeklagten ursächlich war, weshalb der eingetretene Erfolg ihm nicht zugerechnet werden kann.

Entgegen den Ausführungen des Amtsgerichts hat beim Angeklagten auch der innere Vorsatz zum Auffordern zur Begehung von Straftaten vorgelegen. Der Feststellung des Amtsgerichts, er habe sich wegen der Polizeipräsenz vor Ort nicht als möglich vorgestellt, daß die Tat, zu deren Begehung er aufgefordert hat, nicht in ein Versuchsstadium gelangen werde, hat der Angeklagte selbst in der Berufungshauptverhandlung widersprochen und dazu ausgeführt, daß er es sehr wohl für möglich gehalten und auch gewollt habe, daß die Demonstranten zu der Schienendemontage ansetzten. Denn das von der Mahnwache Gündremmingen erarbeitete und von ihm unterstützte Konzept sei geradezu darauf angelegt gewesen, daß die Demonstranten die Demontage der Schienen in Angriff nehmen und dadurch die Polizeibeamten zum Einschreiten zwingen sollten. Damit, daß die Polizei an beiden De-

monstrationstagen vor Ort sein werde, habe er gerechnet, ihr Erscheinen aber keineswegs für sicher gehalten. Wichtig für ihn sei gewesen, daß beide Demonstrationen öffentlich angekündigt worden seien, so daß sich der AKW-Betreiber und die verantwortlichen Behörden auf das Erscheinen schienendemontagewilliger Demonstranten hätten einstellen können. Die Demonstranten hätten seiner Vorstellung nach die Demontage der Schienen in jedem Fall in Angriff nehmen und damit so lange fortfahren sollen, bis sie von der Polizei an der Fortsetzung ihres Tuns gehindert worden wären. Er habe darauf vertraut, daß die Demonstranten -unter Leitung der Mahnwache- keine Gewalt gegen Personen anwenden und sich auch widerstandslos festnehmen lassen würden. Für möglich, wenngleich relativ unwahrscheinlich habe er gehalten, daß er durch die von ihm in Dortmund verteilten Flugblätter Teilnehmer für die Demonstrationen habe gewinnen können. Daß ihm dies gelinge möge, habe er nicht nur bedingt in Kauf genommen, sondern sogar gewünscht und erhofft.

An der Richtigkeit der Darlegungen des Angeklagten zu seiner inneren Tatseite hat die Kammer keinerlei Zweifel. Danach steht fest, daß er die Verwirklichung der Straftatbestände, zu deren Begehung er aufgerufen hat, durch sein Tun -jedenfalls bis zum Eintritt in das Versuchsstadium- sehr wohl für möglich gehalten und auch gewollt hat, daß dies geschah.

2. Die Tat des Angeklagten ist nicht gerechtfertigt.
Rechtfertigungsgründe greifen zu seinen Gunsten nämlich nicht ein.

a) Der Angeklagte selbst hält sein Handeln durch einen rechtfertigenden Notstand gem. § 34 StGB für gerechtfertigt. Das ist indessen nicht der Fall.

aa) Es ist bereits sehr zweifelhaft, ob der Angeklagte die Tat zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben anderer begangen hat. Unter Gefahr ist ein durch eine beliebige Ursache eingetretener gewöhnlicher Zustand zu verstehen, in dem nach den konkreten Fallumständen der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist (vgl. RGSt 66, 98, 100), was dann der Fall ist, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts naheliegt oder die begründete Besorgnis seines Eintritts besteht (vgl. RGSt 10, 173, 176). Es muß m.a.W. innerhalb vernünftiger Lebenserfahrungen mit dem Schadensereignis zu rechnen sein (vgl. RGSt 68, 430, 433) und darf nicht nur die bloße Möglichkeit (vgl. BGH VRS 26, 347) oder gar nur die entfernte Möglichkeit eines Schadensereignisses bestehen (vgl. BGHSt 19, 371).

Zwar hat der vom Angeklagten zur Berufungshauptverhandlung gestellte Sachverständige Dr. Hirsch, dessen Sachkunde als Atomphysiker, Mitglied des Atomforums, langjähriger Mitarbeiter von „Greenpeace“ und Berater vieler Kommunen in Castor-Fragen, nicht zweifelhaft ist, bestätigt, daß bei Castor-Transporten in Extremsituationen Unfälle drohen, die zu einer atomaren Katastrophe führen können. Beispielhaft hat er dafür den Sturz eines Castors aus über 40 m Höhe auf eine harte, unnachgiebige Fläche, den Aufprall des Castors mit über 100 km/h auf hartes Material, den Zusammenprall mit einem anderen Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit beider Fahrzeuge über 50 km/h, das Ausgesetztsein einem Was-

serdruck in über 200 m Tiefe oder einem Brandherd länger als eine halbe Stunde oder gar dem Absturz eines Flugzeuges hervorgehoben. Andererseits hat der Sachverständige nicht in Abrede gestellt, daß es bei den bislang durchgeführten Castor-Transporten -ca. 50 bis 100 jährlich in Europa und den USA seit über 20 Jahren- bislang zu keinem Unfall gekommen ist. Unter diesen Umständen liegt es -trotz des gewiß nicht zu unterschätzenden Unfallrestrisikos- eher fern, bei einem Castor-Transport im Hinblick auf einen möglicherweise eintretenden Unfall von einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben anderer auszugehen.

Gleiches gilt im Ergebnis für die von einem Castor-Transport für die Umwelt ausgehende Strahlenbelastung. Der Castor ist mit abgebrannten Brennelementen beladen, unter denen sich sehr langlebige radioaktive Stoffe wie Uran 235 und Plutonium 239 und 241 befinden, von denen radioaktive Strahlung durch den Castor nach außen dringt. Besondere Gefahren birgt dabei, wie der vom Angeklagten zur Berufungshauptverhandlung weiter gestellte Sachverständige Wolfgang Lenz, ein in Dortmund niedergelassener Arzt für Radiologie, anschaulich erläutert hat, gegenüber der natürlichen Strahlung und der Röntgenstrahlung die Neutronenstrahlung mit sich, durch die es zu irreparablen Schäden im menschlichen Zellkern mit der Folge von Krebserkrankungen oder auch Erbschäden kommen kann. Das ist dem Grunde nach unstrittig; weit gehen die wissenschaftlichen Meinungen demgegenüber darin auseinander, welche Strahlendosen für den Menschen und seine Umwelt verträglich sind. Diese Materie ist in der Strahlenschutzverordnung geregelt. Die herrschende Meinung in der Wissenschaft sieht

eine Strahlenbelastung unterhalb der in der Strahlenschutzverordnung niedergelegten Werte als nicht gesundheitsgefährdend bzw. die Inkaufnahme eines verbleibenden Gesundheitsrestrisikos als vertretbar an. Sie geht davon aus, daß die Strahlenbelastung bei Castor-Transporten für die Bevölkerung deutlich unter der nach der Strahlenschutzverordnung zulässigen Belastung bleibt und die von seiner Strahlung am meisten betroffenen Personengruppe, nämlich die den Castor schützenden Polizeibeamten, spätestens nach zwei Stunden und 42 Minuten abgelöst werden müssen. Es gibt allerdings daneben ernstzunehmende Stimmen in der Wissenschaft, die der Sachverständige Lenz auf 3 bis 5 % veranschlagt hat und wozu er selber gehört, die in der Strahlenschutzverordnung niedergelegte Strahlenbelastungsgrenze für deutlich zu hoch und die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ermittelten Strahlenmeßergebnisse, der die offizielle Lehrmeinung folgt, für deutlich zu niedrig hält. Vertreter dieser Meinungsgruppe, allen voran der vom Amtsgericht weiter gehörte, an der Universität Marburg lehrende Nuklearmediziner Prof. Dr. Kuni, weisen weiter darauf hin, daß es eine gefahrlose Niedrigstrahlung von atomaren Brennelementen im Grunde gar nicht gebe.

Selbst wenn man der letztgenannten Meinung folgt, ist damit freilich noch nicht beantwortet, ob ein von der Niedrigstrahlung atomarer Brennelemente für die Bevölkerung ausgehendes gesundheitliches Restrisiko als Gefahr im Sinne des § 34 StGB qualifiziert werden kann. Nimmt man dies an, ist man weiter eine Antwort darauf schuldig, wie man der von abgebrannten atomaren Brennelementen -auch ohne Castor-Transporte- nun einmal

ausgehenden Gefahren Herr werden, m.a.W. das Entsorgungsproblem lösen kann. Insoweit besteht auch bei den Atomkraftgegnern weitgehend Einigkeit, daß Castor-Transporte zur Zwischen- bzw. Endlagerung abgebrannter Brennelemente an geeigneten Orten letztlich unverzichtbar sind und sich allenfalls noch eine gewisse Zeit aufschieben und die Transportbedingungen verbessern lassen, indem weniger atomares Material in eine stärkere Abschirmung verpackt wird. Diese Auffassung hat insbesondere auch der von der Kammer gehörte Sachverständige Dr. Hirsch vertreten.

bb) Die Frage, ob von einem Castor-Transport eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bevölkerung ausgeht, kann letztlich als entscheidungsunerheblich dahinstehen. Bei dem Mittel, das der Angeklagte zur Abwendung der Gefahr ergriffen hat, nämlich öffentlich zur Demontage der Schienen vor dem betroffenen Atomkraftwerk aufzurufen, handelt es sich nämlich nicht um ein solches, durch das die Gefahr nicht anders abwendbar ist. In dem Tatbestandsmerkmal des rechtfertigenden Notstandes, daß die Gefahr nicht anders als durch das gewählte Mittel abwendbar sein darf, sind zwei Grundsätze enthalten, nämlich daß das Mittel zur Abwendung der Gefahr geeignet sein und es sich dabei um das relativ mildeste Mittel handeln muß (vgl. Lenckner in Schönke-Schröder, StGB, 25. Aufl., § 34, Rdn. 18).

Es unterliegt bereits erheblichen Zweifeln, ob das vom Angeklagten gewählte Mittel zur Abwendung der Gefahr geeignet ist. Denn durch die Demontage von Schienen, zu der er aufgerufen hat, ließe sich der Castor-Transport allenfalls vorübergehend verhindern. Selbst wenn bei

den Aktionen, woran sich zu beteiligen der Angeklagte aufgerufen hat, die Demontage von Schienen gelungen wäre, hätte der Schienenstrang jederzeit wieder hergestellt werden können mit der Folge, daß auf ihnen der Castor-Transport letztlich doch hätte durchgeführt werden können.

Darauf, daß die Schienen vor dem Atomkraftwerk Gundremmingen bei den Aktionen vom 3. März und 28. April 1996 demontiert wurden, kam es dem Angeklagten letztlich auch gar nicht an, sondern vielmehr darauf, eine möglichst breite Öffentlichkeit auf den bevorstehenden Castor-Transport und die damit -wie mit der Atomkraft überhaupt- für die Bevölkerung verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und Mitstreiter im Kampf gegen die Atomkraft zu gewinnen. Durch die Aktionen sollte ein deutliches Zeichen der Präsenz der Atomkraftgegner gesetzt und auf ein Umdenken der Verantwortlichen hingewirkt werden. Um sich deren Aufmerksamkeit zu verschaffen, hat der Angeklagte bewußt ein nach der Rechtsordnung verbotenes Mittel -den Aufruf zum Eingriff in fremdes Eigentum- eingesetzt wohlwissend, daß sich dadurch der konkrete Castor-Transport letztlich nicht würde verhindern lassen, jedoch erneut ein Zeichen dafür gesetzt werden könnte, daß die Atomkraftgegner in ihrem Kampf gegen dieselbe nicht müde werden würden. Das vom Angeklagten gewählte Mittel stellt sich danach nicht als geeignet, den konkreten Castor-Transport zu verhindern, sondern vielmehr nur als Setzen eines Zeichens im Kampf gegen die Atomkraft dar.

Jedenfalls kann das vom Angeklagten gewählte nicht als das relativ mildeste Mittel zur Abwendung der von einem

Castor-Transport im besonderen und der Atomkraft im allgemeinen ausgehenden Gefahren angesehen werden. Innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen dem Angeklagten viele Möglichkeiten zur Erreichung seines Zieles zur Verfügung. Er kann seine Meinung zur Atomkraft jedermann gegenüber in vielfältiger Weise kundtun und von der Richtigkeit seiner Meinung zu überzeugen versuchen. Er kann seine Meinung über Medien verbreiten und öffentlich die Auseinandersetzung mit politisch Andersdenkenden suchen. Er kann eine Partei gründen oder sich einer anschließen, in der er seine politischen Ziele am besten vertreten sieht und dafür kämpfen, daß diese -ggf. in Koalition mit anderen- die politische Mehrheit erreicht und die aus seiner Sicht notwendige Entscheidung zu einem Ausstieg aus der Kernenergie trifft. Er kann sich auch außerhalb der politischen Parteien anderweitigen Institutionen anschließen, in denen er seine Ziele vertreten sieht oder auf besondere Aktionen mit demonstrativem Charakter, die nicht in die Rechtsgüter anderer eingreifen, setzen. Der Angeklagte hat es m.a.W. -zusammen mit politisch Gleichgesinnten- in der Hand, auf politischem Wege inner- und außerhalb des Parlaments für die von ihm für notwendig gehaltene Stilllegung der Atomkraftwerke zu kämpfen. Diese Möglichkeiten muß der Angeklagte -wie umgekehrt diejenigen, die für eine weitere Nutzung der Kernenergie eintreten- vorrangig ausschöpfen. Sie sind gegenüber dem von ihm gewählten die relativ milderen Mittel, auf die er zur Erreichung seines Ziels von Rechts wegen beschränkt ist (vgl. zur ähnlich gelagerten Problematik bei der Stationierung von Pershing II-Raketen in der Bundesrepublik Deutschland Lenckner JUS 1988, 349/354).

Darauf, daß Aktionen der vom Angeklagten gewählten Art, die einen Eingriff in fremde Rechtsgüter beinhalten, möglicherweise eher in der Lage sind, das Gewissen der Entscheidungsträger anzusprechen als legale Demonstrationen, kommt es nicht an. Selbst wenn dies so wäre, was der Angeklagte durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens eines Friedens- und Konfliktforschers unter Beweis gestellt hat, wären Verstöße gegen Tatbestände materieller Strafrechtsnormen nicht gerechtfertigt (vgl. BVerfG NJW 1993, 2432). Daß jedes andere Ergebnis indiskutabel ist, zeigt sich, wenn man die sich daran knüpfenden Folgen betrachtet. Wäre dem Angeklagten die Schienendemontage bzw. der Aufruf zu derselben durch Notstandsrechtfertigung erlaubt, zöge dies auf Seiten des betroffenen Atomkraftwerks bzw. der Deutschen Bahn AG eine Duldungspflicht mit der Folge nach sich, daß diese sich gegen die Schienendemontage nicht wehren dürfte. Die von ihnen zum Schutz ihrer Anlagen hinzugerufenen Polizeibeamten würden zu rechtswidrigen Angreifen, wenn sie die Demonstranten an dem Demontieren der Schienen hinderten. Daß hierdurch die Rechtsordnung auf den Kopf gestellt würde, liegt auf der Hand (vgl. Lenckner a.a.O.).

Dem Angeklagten ist zuzugeben, daß er -außerhalb der legalen, auf die er verwiesen bleiben muß- zu einem an der untersten Schwelle einer Rechtsverletzung liegenden Gewaltmittel gegriffen hat. Er hat zum Demontieren von Schienen vor den Augen der Öffentlichkeit quasi in einem Festakt aufgerufen, wodurch Schaden an dem Gleiskörper nur dann einzutreten drohte, wenn -was allerdings nicht abschließend vorauszusehen war- die Polizei

die Demonstranten nicht daran hinderte. Das bleibt, wie aufgezeigt, aber Unrecht. Schäden am Gleiskörper werden bei dieser Fallgestaltung nur dadurch verhindert, daß die Demonstranten durch ein großes Polizeiaufgebot in Schach gehalten werden, dessen Bereitstellung die Allgemeinheit viel Geld kostet. Wenn dem Angeklagten, was ihm die Kammer ohne weiteres abgenommen hat, auch fern liegt, daß durch die Aktionen, zu denen er aufgerufen hat, Personen zu Schaden kommen oder größerer Sachschaden als durch die Aktion notwendig entsteht, so muß er sich doch fragen lassen, ob sich durch seinen Aufruf nicht auch Personen zum -heimlichen, weil mehr Erfolg versprechenden- Demontieren von Schienen ermutigt fühlen können oder er gewaltbereite Personen, die sich nicht an die von ihm bzw. der Mahnwache Gundremingen ausgegebenen Regeln zu halten bereit sind, mit anzieht und es so durch seine Aufrufe letztlich doch zu Personen- und größeren Sachschäden, möglicherweise gar einem Castor-Unfall, kommen kann.

b) Auch andere Rechtfertigungsgründe greifen zugunsten des Angeklagten nicht ein.

aa) Die auf gleicher Ebene wie der rechtfertigende Notstand des § 34 StGB liegenden zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründe des Defensiv- (§ 228 BGB) oder des Aggressivnotstandes (§ 904 BGB), die wegen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auch im Strafrecht gelten, sind nicht gegeben, weil auch sie voraussetzen, daß der Angeklagte zur Abwendung einer Gefahr zu dem relativ mildesten Mittel gegriffen hat, was, wie ausgeführt, nicht der Fall ist.

bb) Der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen des § 193 StGB ist nicht einschlägig, weil dieser sich ausschließlich auf Ehrschutzdelikte bezieht und einer analogen Anwendung nicht zugänglich ist (vgl. OLG Stuttgart NSTZ 1987, 121 und Lenckner a.a.O. Seite 352/353).

cc) Auch durch verfassungsrechtliche Normen ist das Handeln des Angeklagten nicht gerechtfertigt.

(1) Aus dem Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und dem der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) bzw. dem aus ihrem Zusammenspiel entwickelten der Demonstrationsfreiheit ist eine Rechtfertigung seines Tuns nicht herzuleiten, weil diese Grundrechte zwar die freie Meinungsäußerung und das Recht, sich unter freiem Himmel zu versammeln ebenso wie das schützen, das mit der Versammlung befolgte Ziel öffentlich kundzutun, aber nicht den Eingriff in die Rechte anderer, respektive fremdes Eigentum, gestatten (vgl. BGH NJW 1975, 49/50).

(2) Das politische Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes, auf das der Angeklagte sich ausdrücklich nicht berufen will, steht ihm nicht zur Seite, weil von einem Castor-Transport oder dem Betrieb eines Atomkraftwerks kein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung ausgeht. Für beide gilt vielmehr, daß der Betreiber des Atomkraftwerks innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung und der einfachrechtlichen Gesetze die staatliche Genehmigung zum Betrieb des Atomkraftwerks erhalten haben und der Deutschen Bahn AG dieselbe für den Castor-Transport erteilt worden ist. Deshalb kann keine Rede davon sein, daß von dem Betrieb des

Atomkraftwerks bzw. dem Castor-Transport ein Angriff auf die verfassungsgemäße Ordnung ausgeht. Im übrigen stünde dem Angeklagten ein Widerstandsrecht insoweit nur zu, als er Abhilfe nicht anderweit zu erlangen vermöchte. Diesbezüglich ist er auf die von der Rechtsordnung zugelassenen Mittel zu verweisen.

(3) Der -umfänglich begründeten- Ansicht des Amtsgerichts, daß die Tat des Angeklagten nach Art. 5 i.V.m. Art. 4 des Grundgesetzes wegen einer von ihm getroffenen echten Gewissensentscheidung, die eine gesteigerte Meinungsfreiheit zur Folge habe, gerechtfertigt (oder entschuldigt?) sei, vermag die Kammer aus den angeführten Gründen nicht zu folgen. Eine solche Auffassung ist -soweit ersichtlich- bislang in Rechtsprechung und Lehre noch nicht vertreten worden und, weil sie den Eingriff in fremde Rechtsgüter konturenlos aufweicht, abzulehnen.

dd) Schließlich kann zur Rechtfertigung des Handelns des Angeklagten auch nicht der sog. „zivile Ungehorsam“ herangezogen werden. Unter zivilem Ungehorsam versteht man das Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen zeichenhaften Prozeß bis zu aufsehenerregenden Rechtsverletzungen zu begegnen. Kennzeichnend ist dafür stets, daß der Ungehorsam gewaltfrei und damit unter Ausschluß jeden Risikos für andere auszuüben ist sowie daß er öffentlich und somit prinzipiell kalkulierbar und im übrigen zeitlich und örtlich verhältnismäßig im Sinne praktischer Konkordanz und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände aus-

geübt wird (vgl. die Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ 1985, Seite 21 ff.).

Die Rechtfertigung, die der Angeklagte für sein Handeln anführt, geht in der Sache in diese Richtung. Er will sie nur in § 34 StGB kodifiziert wissen. Jedoch ist dem zivilen Ungehorsam -als Inbegriff des § 34 StGB oder als eigenständige Rechtsfigur- in Übereinstimmung mit der in Rechtsprechung und Lehre ganz herrschenden Meinung (BVerfGE 73, 206/252; Lenckner in Schönke-Schröder a.a.O., § 34, Rdn. 41 a; Tröndle a.a.O. vor § 32, Rdn. 10 a; Artkämper, Hausbesetzer, Hausbesitzer, Hausfriedensbruch Seite 222/223) die Anerkennung zu versagen. Er ist nämlich mit den Grundprinzipien eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar. Denn er mißachtet das Mehrheitsprinzip und verneint die allgemeine Verbindlichkeit des geltenden Rechts. Da zum zivilen Ungehorsam nach Meinung seiner Befürworter die Bereitschaft zu symbolischen Rechtsverletzungen gehört, er also die Illegalität des Handelns mit dem Risiko entsprechender Sanktionen einschließt, erscheint es, wie das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) ausgesprochen hat, „widersinnig“, ihn als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen heranzuziehen.

3. Ebensowenig greifen Entschuldigungsgründe zugunsten des Angeklagten ein.

a) Ein entschuldigender Notstand (§ 35 StGB) ist aus denselben Gründen wie ein rechtfertigender nicht gegeben.

b) Zwar mag der Angeklagte einem Irrtum über das Verbotensein seiner Tat nach § 17 StGB unterliegen, weil er die Rechtslage anders beurteilt und er sich davon durch ihm vielfältig auch anderenorts bereits erteilte Belehrungen nicht abbringen läßt. Den Vorwurf der Vermeidbarkeit dieses Irrtums kann ihm die Kammer indes nicht ersparen, weil er bei Prüfung der Rechtslage nach der dazu existierenden rechtlichen Literatur oder Einholung von Rechtsrat darauf gestoßen wäre, daß sein Handeln von der weit überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur als nicht erlaubt angesehen werden würde. Darum ging es dem Angeklagten bei seiner Tat jedoch nicht. Er wollte vielmehr -zur Erreichung eines vermeintlich höherwertigen Zieles- eine Strafnorm bewußt übertreten und seine strafrechtliche Verfolgung provozieren, um die Diskussion über das Erlaubtsein seines Tuns erneut zu entfachen.

5. Ein Rücktritt erfolglosen Aufforderns zu einer Straftat liegt entgegen der vom Amtsgericht vertretenen Rechtsauffassung ebensowenig vor. § 111 StGB enthält -anders als § 31 StGB- keine Rücktrittsvorschrift. Eine analoge Anwendung der Rücktrittsvorschriften hält die herrschende Meinung (vgl. von Bubnoff in Leipziger Kommentar, 11. Aufl., § 111, Rdn. 31 m.w.N.) für nicht möglich. Ob dem zu folgen ist, kann hier dahinstehen. Mindestvoraussetzung für einen Rücktritt des Täters ist nämlich, daß dieser seinen Tatbeitrag ungeschehen macht bzw. die Vollendung der Tat zu verhindern versucht. Genau das ist beim Angeklagten nicht der Fall. Er hat im Gegenteil darauf gehofft, daß er durch seinen Aufruf möglichst viele Menschen für eine Teilnahme an den Aktionen vom 3. März und 28. April 1996 gewinnen werde.

Der Rücktritt von Demonstrationsteilnehmern von den Taten, zu denen er aufgerufen hat, vor Ort kann dem Angeklagten nicht zugute kommen. Diese sind im übrigen nicht freiwillig von der in Angriff genommenen Schienendemontage zurückgetreten, sondern von der Polizei an der Ausführung ihres Tatvorhabens gehindert worden.

V.

Bei der Strafzumessung hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, daß er die Tat aus einer von ihm getroffenen ernsthaften Gewissensentscheidung heraus begangen hat. Er ist von der Kernenergie für die Menschheit ausgehenden Gesundheitsgefahren überzeugt und versucht nach besten Kräften, auf ein Ende der Nutzung der Kernenergie -auf die seiner Ansicht nach zur Energiegewinnung auch verzichtet werden kann- hinzuwirken. Er tritt offen und sehr engagiert für seine Ziele ein. Zu einem Eingriff in fremde Rechtsgüter hat er nur deshalb aufgerufen, weil er der Ansicht ist, mit legalen Mitteln das Gewissen seiner Mitmenschen und der Entscheidungsträger nicht genügend wachrütteln zu können. Er hat dabei zu einem Mittel gegriffen, das an der untersten Schwelle einer Rechtsgutverletzung liegt. Die Schienendemontage, zu der er aufgerufen hat, hat mehr demonstrativen Charakter, weil sie vor den Augen der Öffentlichkeit, insbesondere der Polizei, stattfinden sollte und von dieser jederzeit zu verhindern und ein eventuell doch eingetretener Schaden sofort zu beheben war. Von der Ausübung zur Erreichung des Zieles nicht zweckentsprechender Gewalt, etwa dem Demolieren von Polizeifahrzeugen oder dem Einschlagen von Fensterscheiben und insbesondere der Ausübung jeglicher Gewalt ge-

gen Personen hat er sich nachdrücklich distanziert. Er scheut die Verantwortung für sein Tun nicht und hat sich den Strafverfolgungsbehörden dafür quasi selbst überantwortet.

Auf der anderen Seite der Waagschale liegt, daß dem Angeklagten durch seine Vorstrafen schon mehrfach zuvor eine Warnung zuteil geworden ist, fremde Rechtsgüter zu achten, und er hiervon bislang unbeeindruckt geblieben ist. Man kann ihn schon fast als einen unbelehrbaren „Überzeugungstäter“ beschreiben, der die Auseinandersetzung mit den Strafverfolgungsbehörden sucht, weil er sich hiervon die für ihn größtmögliche Medienwirksamkeit in seinem Kampf gegen die Atomkraft verspricht. Bestärkt worden sein mag er darin durch die Löschung einiger Vorstrafen in seinem Strafregister infolge der Änderung der Rechtsprechung zum Gewaltbegriff im Sinne des § 240 StGB bei sog. Sitzblockaden durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1995. Die Schwelle zum Unrecht hat er hier demgegenüber klar dadurch überschritten, daß er zur Zerstörung fremden Eigentums und damit zum Eingriff in die Rechte Dritter aufgerufen hat. Wenn der Angeklagte diesen Eingriff auch streng auf das absolut notwendige Maß beschränkt wissen will, muß er sich bewußt sein, daß er durch seinen Aufruf auch möglicherweise die Ursache für Rechtsverletzungen durch gewaltbereite Personen setzt, die sich mit seinen Zielen identifizieren, in der Wahl der Mittel aber nicht die gleiche Zurückhaltung wie er an den Tag legen.

Unter Abwägung aller vorgenannten Umstände, insbesondere im Hinblick auf die ernsthafte Gewissensentscheidung

des Angeklagten, die umzusetzen er strafrechtlich auf einem neuen Weg versucht hat, hat die Kammer nochmals eine Geldstrafe für ausreichend, deren Verhängung aber auch unbedingt -anstelle einer Verwarnung mit Strafvorbehalt- für erforderlich erachtet. Eine solche in Höhe von

60 Tagessätzen

erschien ihr auch in Anbetracht des Umstandes tat- und schuldangemessen, daß die Bildung einer Gesamtstrafe mit der aus dem Urteil des Amtsgerichts Günsburg vom 25. März 1996 nicht möglich ist, weil dieses Gericht vorrangig eine Gesamtstrafe mit der aus dem Urteil des Amtsgerichts Staufeu vom 4. November 1993 zu bilden hatte.

Die Höhe eines Tagessatzes hat die Kammer entsprechend den jetzigen Einkommensverhältnissen des Angeklagten als Büroangestellter eines Fahrradkurierunternehmens mit

30,00 DM je Tag

festgesetzt.

VI.

Der von der Verteidigerin hilfsweise angeregten Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht vermochte die Kammer nicht zu entsprechen, weil sie angesichts der Entscheidung der 2. Kammer des 2. Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1993 -2 BvR 29/93-

(NJS 1993, 2432) keinen aktuellen verfassungsrechtlichen Klärungsbedarf und eine Entscheidung der Fachgerichte, bevor das Bundesverfassungsgericht mit einer Fragestellung wie der vorliegenden erneut befaßt wird, auch als vorrangig ansieht.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO. Die Kosten der Beweisaufnahme waren von den vom Angeklagten zu tragenden Kosten, obwohl sie für die Sachentscheidung letztlich teilweise ohne Bedeutung waren, nicht auszunehmen, da der Angeklagte auf eine entsprechende Beweiserhebung ausdrücklich gedrungen und die Beweismittel zum Teil selber gestellt hat.

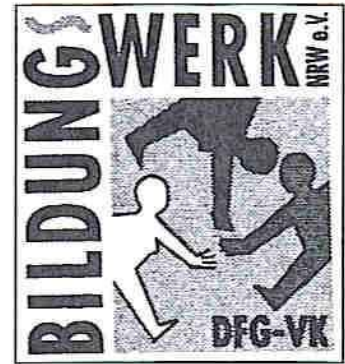
Hackmann

Beglaubigt
Hackmann
 Prokuraangestellte



AUSRANGIERT!

oder
WIE GEFÄHRLICH IST
(der Widerstand gegen)
ATOMMÜLL?



Informationsmappe
zum Tagesseminar
und Straf-Prozeß

Teil C

Selbstverständnis der Gruppe „Mahnwache Gundremmingen“, die die Schienendemontage am 3. März 1996 durchführte:

Der im Juli 1990 veröffentlichte Erstauf Ruf ist z.T. historisch überholt und vielleicht auch sehr pathetisch und selbstgerecht. Heute würde er anders, nüchterner, abwägender geschrieben. Aber es ist kein Zufall, daß bisher nichts an seine Stelle getreten ist.

"Uns trägt die Vision einer Gesellschaft, in der die Achtung vor der Unantastbarkeit jeglichen Lebens unbedingten Vorrang vor wirtschaftlichen, politischen, militärischen oder sonstigen Überlegungen besitzt und somit das Betreiben atomarer Anlagen grundsätzlich und von Gundremmingen im besonderen unmöglich wird.

- weil die Atomenergienutzung ein Verbrechen gegen Gott und die Menschheit ist
- im Wissen, daß die Atomwirtschaft unsere Lebensgrundlagen systematisch zerstört
- aus Entsetzen über uns Deutsche, die wir nach Auschwitz und Hiroshima im demokratischen Rechtsstaat und mit Billigung der Kirche vierzig Jahre lang die Vorbereitung der atomaren Verdampfung der Menschheit im Krieg ertragen haben, Entsetzen darüber, daß wir vier Jahre nach Tschernobyl der radioaktiven Verseuchung der Erde im Frieden weiterhin tatenlos zusehen
- in Trauer und Solidarität mit den ungezählten Opfern der Atomindustrie, deren Existenz weitmöglichst verschwiegen wird, weil sie nicht sein darf

halten wir an jedem Sonntag Mahnwache vor dem AKW Gundremmingen und sind entschlossen, uns mit den Mitteln der Gewaltfreiheit zur Wehr zu setzen, auch wenn dies mit deutlichen Konsequenzen für unser persönliches Leben verbunden ist. Unterworfen dem Gesetz der Konkurrenz und des Geldes, die Bibel nennt es das Gesetz der Sünde und des Todes, suchen wir nach Wegen der Befreiung zu einfachem und geschwisterlichem Leben.

MAHNWACHE

seit dem 26.4.89 jeden Sonntag um 15 Uhr vor dem Haupttor Die Mahnwache ist unser Rückgrat mit unserer Anwesenheit stellen wir uns der allgemeinen Verdrängung entgegen. Wir erinnern beharrlich an die radioaktive Verseuchung unseres Landes, für die jede/r von uns Behörden, Betreiber, Angestellte und StromkundInnen mitverantwortlich ist. In Gedichten, Liedern und in Schweigen teilen wir, was uns bewegt.

BLOCKADE VON ATOMTRANSPORTEN

Bei der gewaltfreien Blockade von Atomtransporten setzen wir uns dem Betrieb des Atomkraftwerkes mit Leib und Seele in den Weg. Weil Atomenergie Zukunft unmöglich macht, müssen wir uns hier und heute der radioaktiven Verseuchung entgegenstellen, die unseren Kindern zugebracht wird. Es ist unsere Verantwortung und deswegen können wir nicht zulassen, sie auf die Nachwelt abzuschieben. Indem wir mit Blockaden unmittelbar in den Betrieb eingreifen, wird dies deutlich. Die Form unserer Blockaden wird sich im Tun weiterentwickeln. UnterstützerInnen sind sehr wichtig, um Öffentlichkeit herzustellen und die Aktion den Betroffenen zu vermitteln. Wir bereiten uns gemeinsam darauf vor, daß die Blockaden ein großer Schritt zu verantwortlichem und eingreifendem Widerstand sind.

GEWALTFREIHEIT IST UNSER WEG

Der über Jahre hinweg millionenfach geäußerte Protest gegen die Kernenergie hat nicht ausgereicht, ein Umdenken zu veranlassen. Die Verantwortlichen haben sich über alle moralischen Bedenken und vernünftigen Argumente, wie sie in Genehmigungsverfahren, Demonstrationen, Prozessen, Anfragen u.s.w. vorgebracht wurden, hinweggesetzt. Unser Appell ans Gewissen beruht auf Beharrlichkeit und Leidensbereitschaft. Weil die Ehrfurcht vor dem Leben unteilbar ist, werden wir dabei jeden Menschen, auch den Gegner, in seinem Leben, seiner Würde und seiner persönlichen Freiheit achten.

ZIVILER UNGEHORSAM

Ziviler Ungehorsam bedeutet, daß wir bewußt Gesetzesauslegungen überschreiten, wo sie das Unrecht der Atomenergie decken. Er ist offen und durchschaubar für den politischen Gegner. Mit dem Zivilen Ungehorsam fordern wir den Dialog innerhalb der Gesellschaft ein. Die strafrechtliche Verfolgung, der wir uns stellen, hilft mit, den Konflikt offenzulegen und auszutragen.

Der Gruppe ist der Dialog mit dem AKW besonders wichtig, mit den Beschäftigten und mit den verantwortlichen Leitern.

(..)

Übereinkunft für unsere Aktionen, beschlossen am 20.1.96 in Ettenbeuren:

„Die Mahnwache Gundremmingen ist eine offene, gewaltfreie Aktionsgruppe. Wir arbeiten seit 1989 gegen das Atomkraftwerk Gundremmingen und für eine Energiewende. Dabei leisten wir auch eingreifenden zivilen Ungehorsam, und stehen persönlich und öffentlich für unser Handeln ein. Wir handeln aus Respekt vor dem menschlichen Leben. Ein offener, ehrlicher und friedlicher Umgang sollte nicht nur untereinander, sondern auch in der möglichen Konfrontation mit Polizei und AKW-Beschäftigten gesucht werden. Wir veranstalten öffentliche Versammlungen, Demonstrationen und Aktionen, zu denen wir in Wort und Tat und Art und Weise stehen wollen und können, ob vom Staat genehmigt, toleriert oder verboten.“

Wichtige sonstige Adressen

* Mahnwache Gundremmingen

Volker Nick
Carl-Kabat-Haus
Schulstr. 7
73557 Mutlangen
Tel. 07171-74263
Fax: 07171-795384

**HOLGER
ISABELLE
JÄNICKE**

Rinderbacher Gasse 33
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel. 07171-67348

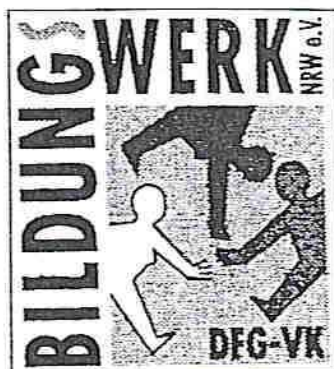
* Gorleben/Republik Wendland

BI Lüchow Dannenberg
Drawehner Str. 3
29439 Lüchow
Tel. 05841-4684

* X-tausendmal quer

Dorfstr. 30
29462 Blütlingen
Tel. + Fax: 05843-7327

* Keine Bahn zum Castor-Kran
Landstr. 6
29462 Güstritz



DFG-VK Bildungswerk NRW
Braunschweiger Str. 22
44145 Dortmund
Tel. 0231-818032
Fax: 0231-818031

Das liebe Geld ...

Wie ihr Euch vorstellen könnt, wird dieser Prozeß Kosten von einigen Tausend DM verursachen. Wer mag und kann, darf also gerne für die Prozeßkosten auf das Konto der Mahnwache Gundremmingen Spenden überweisen:

Konto 56529 bei der Ökobank Frankfurt, BLZ 300 901 00

Liebe/r LeserIn, Liebe Freundinnen und Freunde,

Diese Mappe wurde ursprünglich als Informationsmappe zum Seminar „Ausgerangiert oder Wie gefährlich ist (der Widerstand gegen) Atommüll“ erstellt. Aufgrund zahlreicher Anfragen habe ich die Mappe um das Plädoyer meiner Rechtsanwältin und das Urteil ergänzt und hoffe, damit den Bedürfnissen aller, die bei mir nach Material zum Prozeß anfragen, gerecht zu werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A: Vorgeschichte

- * Ablaufplan des Prozesses
- * Der Aufruf, um den es geht
- * Die Anklage
- * die entsprechenden Gesetzesparagrafen
- * Die Beweisanträge
- * Bericht von der 1. Verhandlung am 23. Oktober 96
- * Antrag der StA die Beweisbeschlüsse wieder aufzuheben
- * Meine Stellungnahme hierzu

Teil B: Der Prozeß

- * Die Rechtsanwältin
- * Zusammenfassung der Thesen von Dr. Lenz, Dortmund (zu Punkt 1 des Beweisantrags)
- * Michael Sailer, Katastrophenschutz bei Kernkraftwerksunfällen (zu Punkt 2 Beweisantrag)
- * Prof. Dr. Horst Kuni, Biologische Wirksamkeit der Neutronen im Strahlenschutz unterschätzt (zu Punkt 3 des Beweisantrags)
- * Flugblatt „Strahlung, die aus dem Castor kommt“ (zu Punkt 3 des Beweisantrags)
- * Greenpeace, „Castor-Katastrophen jederzeit möglich!“ (zu Punkt 4 des Beweisantrags)
- * Greenpeace, „Das Zwischenlager Gorleben“ (zu Punkt 4 + 5 des Beweisantrags)
- * Plädoyer der Rechtsanwältin Wiltrud Rülle-Hengesbach
- * Urteil des Richters am Amtsgericht Klaus Jesse
- * Urteil des Richters am Landgericht Hackmann

Teil C: Gundremmingen

- * Eine Darstellung der Mahnwachengruppe Gundremmingen (Hintergründe, Aktionsformen)
- * Adressen

